



Büro des Kantonsrates, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 4. Juli 2019 / aje

Kantonsratssitzung vom 26. August 2019; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros des Kantonsrates zur zweiten Sitzung des Amtsjahres 2019/2020 einzuladen und zwar auf Montag, 26. August 2019, 08.15 Uhr, im Kantonsratssaal, Regierungsgebäude, Herisau.

Am Vormittag findet die reguläre Ratssitzung statt. Nachmittags ist eine Informationsveranstaltung für die Ratsmitglieder vorgesehen (Präsentation neues Kantonsratsgesetz bis max. 16.15 Uhr und Einführungsveranstaltung für neue Ratsmitglieder bis max. 18.15 Uhr).

Traktandenliste

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin
2. 0200.631 Vereidigung der neu gewählten Ratsmitglieder Gabriela Wirth Barben, Speicher, Fabienne Duelli, Wald, und Irene Egli, Grub
3. 0200.631 Vereidigung des neugewählten Obergerichters Markus Schneider und der neugewählten Behördenmitglieder der Gemeinden
4. 0100.67 Wahl der Mitglieder und Präsidien der ständigen Kommissionen für die Amtsdauer 2019–2023; Kommission Bildung und Kultur, Kommission Gesundheit und Soziales, Kommission Bau und Volkswirtschaft und Kommission Inneres und Sicherheit
5. 1400.2162 Bahnhofareal Herisau, Anpassung Strasseninfrastruktur (P 1592); Verpflichtungskredit; Genehmigung; 1. Lesung
6. 2000.131 Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020; Genehmigung; 1. Lesung
7. 1000.9 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; 2. Lesung
8. 6000.257 Assekuranzgesetz, Teilrevision; 2. Lesung



Diesem Versand liegen die Unterlagen zu den Traktanden 4, 5, 6, 7 und 8 bei. Zu Traktandum 6 erhalten Sie die Unterlagen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission mit Nachversand vom 15. August 2019.

Die Unterlagen zu den Traktanden 2 und 3 (Wahlbericht 2019) haben Sie bereits mit der Einladung zur Sitzung vom 17. Juni 2019 erhalten.

Weitere Informationen zum Nachmittagsprogramm erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt per E-Mail.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Katrin Alder, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Fax. +41 71 353 68 64
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 1. Juli 2019 / sba

0100.67

Wahl der Mitglieder und Präsidien der ständigen Kommissionen für die Amtsdauer 2019–2023; Kommission Bildung und Kultur, Kommission Gesundheit und Soziales, Kommission Bau und Volkswirtschaft und Kommission Inneres und Sicherheit

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat wählt zu Beginn einer Amtsdauer die Mitglieder sowie die Präsidien der folgenden ständigen Kommissionen (Art. 6 Abs. 1 Geschäftsordnung des Kantonsrates; GO KR; bGS 141.2):

- a) Geschäftsprüfungskommission (GPK);
- b) Kommission Finanzen (KF);
- b) Kommission Bildung und Kultur (KBK);
- c) Kommission Gesundheit und Soziales (KGS);
- d) Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV);
- e) Kommission Inneres und Sicherheit (KIS).

Die Wahl erfolgt für die gesamte Amtsdauer an der konstituierenden Sitzung (Art. 23 Abs. 1 Kantonsratsgesetz [KRG; bGS 141.1] in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 lit. i GO KR).

Nach Art. 2 Abs. 1 lit. g GO KR bereitet das Büro die Wahlen der Kommissionen vor. Da dieses Jahr Gesamterneuerungswahlen stattgefunden haben und zudem ab 1. Juni 2019 die neue Kantonsratsgesetzgebung inklusive neuer Geschäftsordnung in Kraft tritt, wurden an der konstituierenden Sitzung des Kantonsrates vom 17. Juni 2019 nur die GPK sowie die KF gewählt. Die erstmalige Wahl der ständigen vorbereitenden Kommissionen hat innerhalb von sieben Monaten nach Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung zu erfolgen (Art. 83 Abs. 1 GO KR).



Die Wahl der übrigen ständigen Kommissionen des Kantonsrates (KBK, KGS, KBV und KIS) für die Amtsdauer 2019–2023 ist für die Sitzung des Kantonsrates vom 26. August 2019 vorgesehen.

B. Wahlbestimmungen

Die ständigen vorbereitenden Kommissionen zählen in der Regel je sieben Ratsmitglieder (Art. 6 Abs. 2 GO KR). Sie behandeln die ihnen durch das Büro zugewiesenen Beratungsgegenstände und wirken in den Ausenbeziehungen mit (Art. 8 GO KR).

Nach Art. 9 Abs. 2 KRG ist die Stärke der Fraktionen bei der Wahl der ständigen Kommissionen angemessen zu berücksichtigen. Der Kantonsrat achtet darüber hinaus auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen.

C. Erwägungen

Das Büro des Kantonsrates hat die Ansprüche der Fraktionen bei der Verteilung der Sitze auf die ständigen vorbereitenden Kommissionen mittels Bruchzahlverfahren ermittelt. Dabei wurde die Anzahl der zu verteilenden Sitze in den Kommissionen proportional zur Fraktionsstärke zugeteilt und daraus der Anspruch an Kommissionssitzen pro Fraktion abgeleitet.

Das Büro des Kantonsrates hat geprüft, ob im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 GO KR die Anzahl der Mitglieder in den ständigen vorbereitenden Kommissionen auf neun festgelegt werden sollte. In dieser Variante hätten auch kleinere Fraktionen in allen Kommissionen vertreten sein können. Das Büro hat sich jedoch für Kommissionen mit sieben Mitgliedern entschieden, um den Kommissionen organisatorisch einen effizienten Start zu ermöglichen und weil bei Bedarf eine Aufstockung jederzeit möglich ist.

Mit dem Entscheid für Kommissionen mit sieben Mitgliedern entsteht die Situation, dass die CVP/EVP-Fraktion nicht in allen ständigen vorbereitenden Kommissionen vertreten ist. Die CVP/EVP-Fraktion stellte zudem für die neunköpfige GPK mangels personeller Ressourcen keine Vertretung. Die FDP-Fraktion übernahm zusätzlich Verantwortung und stellte eine vierte Person zur Wahl. Damit keine Fraktion vom Meinungsbildungsprozess in einem Politikbereich abgeschnitten ist, schlägt das Büro ein Informationsrecht für Fraktionen vor, die in einer ständigen vorbereitenden Kommission keine Vertretung stellen können. Das Informationsrecht sieht vor, dass diese Fraktionen während der Beratung eines Geschäfts in der Kommission schriftlich Fragen stellen und schriftlich Antworten erhalten. Zudem ist angedacht, dass die Fraktionen mündliche Auskünfte von den Kommissionspräsidenten einholen können sollen. Für die Fraktionen besteht eine Holschuld. Das Informationsrecht gilt nicht für die GPK.

Das Büro des Kantonsrates hat bei der Zusammensetzung der Kommissionen auf die ausgewogene Zusammensetzung in Bezug auf Geschlecht, Vertretung der Regionen und der Gemeinden geachtet (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GO KR). Folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die einzelnen Kriterien und deren Vertretung pro Kommission:



	GPK	KF	KBK	KGS	KBV	KIS
Weiblich	3	1	4	3	1	3
Männlich	6	6	3	4	6	4
Hinterland	3	4	3	4	4	3
Mittelland	4	2	1	1	2	1
Vorderland	2	1	3	2	1	3
Mitglieder von Gemeinderäten	2	1	2	2	2	1

D. Wahlanträge

Das Büro unterbreitet Ihnen die beiliegenden Wahlvorschläge für die Amtsdauer 2019–2023.

Im Namen des Büros des Kantonsrates

Katrin Alder, Präsidentin

Sabrina Baumgartner, Leiterin Parlamentsdienst

Beilage 1

Wahlanträge KBK, KGS, KBV und KIS für die Amtsdauer 2019–2023



Ständige Kommissionen des Kantonsrates, Wahl Amtsdauer 2019–2023; Wahlanträge

Konstituierung Kommission Bildung und Kultur, Kommission Gesundheit und Soziales, Kommission Bau und Volkswirtschaft, Kommission Inneres und Sicherheit; Wahl 26. August 2019

Kommission Bildung und Kultur (KBK)

Mitglied Fraktion FDP
Mitglied Fraktion FDP
Mitglied Gruppierung der Parteiunabhängigen
Mitglied Fraktion SP
Mitglied Fraktion SP
Mitglied Fraktion SVP
Mitglied Fraktion CVP/EVP
Präsidium

Bischof Astride, Gais
Scherer Lukas, Herisau
Metzger Susann, Heiden
Friedli Hannes, Heiden
Jucker Martina, Herisau
Oertle Christian, Herisau
Egli Irene, Grub
Scherer Lukas, FDP

Kommission Gesundheit und Soziales (KGS)

Mitglied Fraktion FDP
Mitglied Fraktion FDP
Mitglied Fraktion FDP
Mitglied Gruppierung der Parteiunabhängigen
Mitglied Fraktion SP
Mitglied Fraktion SVP
Mitglied Fraktion CVP/EVP
Präsidium

Nater Sandra, Herisau
Schmidli Markus, Schwellbrunn
Vogel Hans-Anton, Bühler
Zeller Nussbaum Andrea, Lutzenberg
Gerber Christa, Herisau
Rohner Alexander, Heiden
Steinhauer Mathias, Herisau
Zeller Nussbaum Andrea, pu

Kommission Bau und Volkswirtschaft (KBV)

Mitglied Fraktion FDP
Mitglied Fraktion FDP
Mitglied Fraktion FDP
Mitglied Gruppierung der Parteiunabhängigen
Mitglied Gruppierung der Parteiunabhängigen
Mitglied Fraktion SP
Mitglied Fraktion SVP
Präsidium

Gantenbein Andreas, Waldstatt
Tischhauser Matthias, Gais
Welz Andreas, Trogen
Steffen Karin, Reute
Wäspi Marc, Herisau
van Dam Jaap, Gais
Zeller Peter, Teufen
Tischhauser Matthias, FDP

Kommission Inneres und Sicherheit (KIS)

Mitglied Fraktion FDP
Mitglied Fraktion FDP
Mitglied Gruppierung der Parteiunabhängigen
Mitglied Gruppierung der Parteiunabhängigen
Mitglied Fraktion SP
Mitglied Fraktion SVP
Mitglied Fraktion CVP/EVP
Präsidium

Bodenmann Monika, Waldstatt
Graf Nicole, Schönengrund
Gut Peter, Walzenhausen
Wüthrich Stephan, Wolfhalden
Egger Judith, Speicher
Erny Peter, Herisau
Rüegg Werner, Heiden
Gut Peter, pu



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 7. Mai 2019 / aje

1400.2162

Bahnhofareal Herisau, Anpassung Strasseninfrastruktur (P 1592); Verpflichtungskredit; Genehmigung; 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen

Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Zusammenfassung

Das Bahnhofareal in Herisau ist das wichtigste Entwicklungsgebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Vor rund zehn Jahren starteten unter Federführung der Gemeinde Herisau die Planungen zur gesamtheitlichen Entwicklung des Areals. Der Kanton tritt für die notwendigen Infrastrukturprojekte auf den Kantonsstrassen als Bauherr auf und leistete finanzielle Unterstützungen im Rahmen der Regierungsprogramme 2007–2011 und 2012–2015.

Zentrales Element ist die Umgestaltung des Bahnhofplatzes zu einem modernen multimodalen Umsteigepunkt. Als Vorleistung dazu muss der notwendige Raum geschaffen werden, einerseits durch die räumliche Verlagerung der Gleisanlage der Appenzeller Bahnen, andererseits durch die Neukonzeption der Strassenanlage des Kantons. Am Bahnhof Herisau kreuzen vier Kantonsstrassen (KS Nr. 4.1 Bahnhofstrasse, KS Nr. 4.2 obere Güterstrasse, KS Nr. 4.3 Güterstrasse und KS Nr. 5 Mühlestrasse) auf zwei Ebenen in zwei unmittelbar benachbarten Knoten. Beide Kreuzungen sind verkehrlich ungenügend und baulich sanierungsbedürftig.

Der Kanton hat ein Projekt für eine verkehrliche Neukonzeption ausgearbeitet, das beide Kreuzungen zu einem niveaugleichen Knoten in Kreiselform vereint und den gewünschten Raum schafft.

Die Investitionskosten für dieses Strassenbauprojekt teilen sich der Kanton und die Gemeinde Herisau. Der Kantonsanteil wird mit zweckgebundenen Mitteln über die Strassenrechnung finanziert. Zur Genehmigung des entsprechenden Verpflichtungskredits ist eine kantonale Volksabstimmung nötig. Das Projekt ist Teil der A-Massnahme 6.3 „Bahnhofplatz und Bushof“ des Agglomerationsprogramms St.Gallen–Bodensee, 3. Generation, Umsetzungshorizont 2019–2022. Nach der Krediterteilung durch die Stimmberechtigten kann ein Bundesbeitrag beantragt werden. Die anrechenbaren Kosten werden mit einem Beitragssatz von 35 % mitfinanziert.

Die Stärkung des öffentlichen Verkehrs (öV) und die besseren Umsteigemöglichkeiten bringen für das ganze Hinterland Vorteile. Bezüglich der erhöhten Verkehrssicherheit und der besseren Fussweg-Anbindung des Bahnhofareals an das Dorfzentrum, an die Schulen, an das Spital, an Einkaufsmöglichkeiten oder an die Kantonale Verwaltung profitieren alle, die sich im kantonalen Zentrum zu Fuss bewegen. Die Verbesserungen für den motorisierten Individualverkehr dienen hauptsächlich Herisau und dem Hinterland. Das Entwicklungspotenzial im Bahnhofareal mit grossen Flächen für neue Gewerbe- und Wohnbauten an bestens erschlossener Lage trägt zur wirtschaftlichen Stärkung des ganzen Kantons bei.

2. Entwicklung des Projekts Bahnhofareal

Im Jahr 2009 startete die Gemeinde Herisau die Planungen zu einer gesamtheitlichen Entwicklung des Bahnhofareals. Die entsprechenden Studien wurden vom Kanton im Rahmen des Regierungsprogramms 2007–2011 unterstützt. Es wurden Ansätze zur verkehrlichen Verbesserung untersucht mit dem Ziel, den Bahnhofplatz vom Durchgangs- und Fremdverkehr zu entlasten. Dabei wurden zwei Ansätze zur Neukonzeption des Knotens Mühlestrasse/Güterstrasse untersucht. Der erste Ansatz sah die vorliegende Lösung vor. Als alternativer Ansatz wurde die Mühlestrasse direkt an die Gossauerstrasse angebunden, was einen grossen Eingriff in den Hang westlich der Gossauerstrasse bedeutet hätte. Zudem blieb die Erschliessung der Reiheneinfamilienhaussiedlung Cilander ungelöst, ebenso die Eigentums- und Unterhaltsfragen des heutigen Tunnels Mühlestrasse. Dieser Ansatz wurde vom Kanton und der Gemeinde ohne vertiefte Untersuchungen verworfen, weil er den Charakter des Orts zu sehr verändert und wesentlich höhere Kosten verursacht hätte.

Im Jahr 2012 wurde eine Entwicklungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Herisau, dem Kanton und allen Grundeigentümern am Bahnhof unterzeichnet. Diese legte die Grundsätze der Zusammenarbeit sowie der planerischen und baulichen Umsetzung der Arealentwicklung fest.

Die Entwicklungsvereinbarung wurde durch ein Entwicklungskonzept abgelöst, das wiederum von der Gemeinde Herisau, dem Kanton und allen Grundeigentümern im Dezember 2015 unterzeichnet wurde. Das Entwicklungskonzept stellt die vertragliche Grundlage für die gesamtheitliche Entwicklung des Areals dar. Die Unterzeichnenden einigten sich auf wesentliche inhaltliche, städtebauliche und freiräumliche Spielregeln. Die Konkretisierung und die schrittweise Umsetzung sollen gemeinsam und in gegenseitiger Abstimmung erfolgen. Der Kanton ist sowohl Grundeigentümer als auch Bewilligungs- und Rechtsmittelinstantz in den Bauverfahren. Er ist daher nicht Partner des Entwicklungskonzepts hinsichtlich der geplanten Hochbauten. Er unterstützt die Arealentwicklung u.a. mit der Zusage, die Neukonzeption der Strasseninfrastruktur mit dem Kreisel Bahnhofstrasse und der Umgestaltung der Güterstrasse weiter voranzutreiben, weil diese die Grundvoraussetzung für die Realisierung des Teilprojekts Bahnhofplatz/Bushof sind. Die Umsetzung des Entwicklungskonzepts steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der einzelnen Projekte und Kredite durch die zuständigen Instanzen.



3. Agglomerationsprogramm St.Gallen–Bodensee

Es ist beabsichtigt, dass der Bund im Rahmen der Programme Agglomerationsverkehr die infrastrukturellen Massnahmen am Bahnhof Herisau mitfinanziert. Mit Beschluss vom 29. November 2016 hat der Regierungsrat das Agglomerationsprogramm St.Gallen–Bodensee, 3. Generation, genehmigt und zur Einreichung beim Bund freigegeben. Das Bahnhofareal Herisau ist als Einzelmassnahme Nr. 6.3 im Massnahmenbericht Kapitel 6 „intermodale Drehscheiben“ enthalten. Mit Beschluss vom 14. September 2018 hat der Bundesrat zu Handen des eidgenössischen Parlaments die Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr verabschiedet. Das Bahnhofareal Herisau ist auf der Liste „multimodale Umsteigepunkte“ als Massnahme der A-Priorität zur Mitfinanzierung beantragt.

Am 11. März 2019 hat der Nationalrat als erstbehandelnder Rat der Vorlage zugestimmt. Der Ständerat wird das Geschäft in der Sommersession 2019 behandeln. Stimmt auch der Ständerat zu wird sich der Bund mit einem Anteil von 35 % an den anrechenbaren Kosten der im Agglomerationsprogramm St.Gallen–Bodensee, 3. Generation, enthaltenen Massnahmen beteiligen.

4. Kantonaler Richtplan

Der Bahnhof Herisau ist im kantonalen Richtplan als Entwicklungsschwerpunkt von kantonaler Bedeutung enthalten (Kapitel Siedlung, S. 6). Dies bedeutet, dass der Kanton die federführende Gemeinde Herisau bei der Aufbereitung dieses Schwerpunktes unterstützt. Zur Aufbereitung gehören insbesondere die Arealentwicklung, die planerische Sicherung der vorgesehenen Nutzung und die Erschliessungsmassnahmen. Die Erneuerung der kantonalen Strasseninfrastruktur beim Bahnhof Herisau ist, wie vorangehend dargelegt, Voraussetzung für die Arealentwicklung.

Für den Bahnhof Herisau gelten gemäss kantonalem Richtplan folgende kantonale Zielsetzungen:

- attraktives Quartier mit gemischter Nutzung von gewerblichen Angeboten und Wohnungen in hoher Dichte;
- Areal ist für den öffentlichen Verkehr zu stärken;
- Zahl von Gleis- und Betriebsanlagen soll auf das Notwendige reduziert und optimiert werden;
- planungs- und baurechtliche Grundlagen sind gemeinsam durch die Gemeinde Herisau, den Kanton, die Grundeigentümer und die Verkehrs- und Dienstleistungsbetriebe zu erarbeiten.

5. 3. Kantonaless Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019–2022

Die Neukonzeption der Strasseninfrastruktur an der Bahnhofkreuzung Herisau ist als Einzelobjekt im 3. Kantonalen Strassenbau- und Investitionsprogramm 2019–2022 enthalten (vgl. Tabelle S. 17). Das Strassenbauprojekt wird unter dem Titel „Kreuzung Bahnhofstrasse, Gesamterneuerung, km 0.00–0.253, P 1592“ geführt.

B. Strassenbauprojekt und Inhalt der Kreditvorlage

1. Ziele des Kantons

Der Bahnhof Herisau ist der wichtigste Knoten des öffentlichen Verkehrs im Kanton. Zwei Bahnunternehmen, acht Buslinien und zwei Postautolinien übergeben einander und transportieren täglich tausende von Zu- und Wegpendlern. Herisau verzeichnet u.a. über 9'500 Arbeitsplätze. Rund 1000 Lernende besuchen das Berufsbildungszentrum. Das ganze Bahnhofareal bedarf allerdings einer umfassenden Erneuerung, u.a. zur vollständigen Erfüllung der Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3).

Zwischen den zwei Bahnhöfen soll daher Raum für einen gesetzeskonformen Bahnhofplatz und Bushof geschaffen werden. Die Lage erlaubt direkte Umsteigebeziehungen und kurze Umsteigezeiten, erhöht so den Komfort für alle Nutzenden und erleichtert die Fahrplangestaltung und die Fahrplanstabilität. Ein moderner multimodaler Umsteigepunkt entsteht.

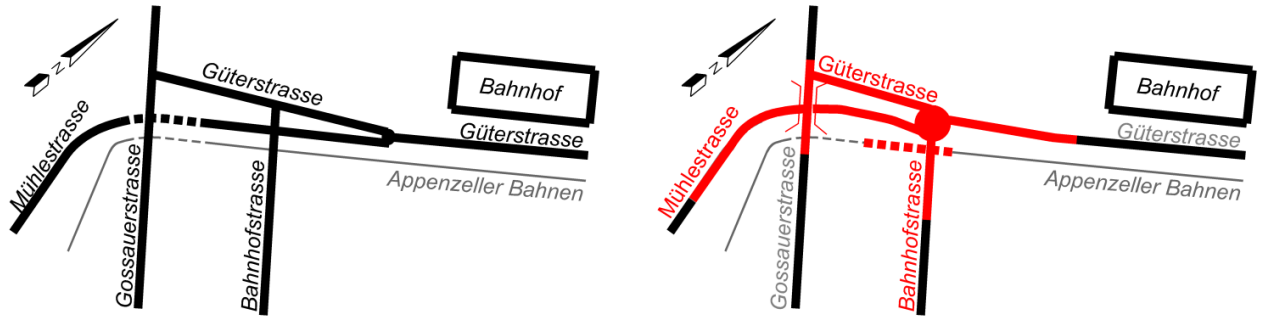
Das erweiterte Bahnhofareal besitzt sehr gute Standortqualitäten und ist als „erste Ankunft in Appenzell Ausserrhoden“ von kantonaler und regionaler Bedeutung. Das Areal ist allerdings deutlich unternutzt und besitzt ein grosses Entwicklungspotenzial. Dieses Gebiet ist für den Kanton volkswirtschaftlich von zentraler Bedeutung und soll mit vereinten Kräften zu einem attraktiven Ort der Mobilität, der Begegnung, des Arbeitens und des Wohnens entwickelt werden.

Alle Strassen rund um den Bahnhof Herisau sind Kantonsstrassen: die Bahnhofstrasse (KS Nr. 4.1), die obere Güterstrasse (KS Nr. 4.2), die Güterstrasse (KS Nr. 4.3), die Mühlestrasse (KS Nr. 5) und die Waisenhausstrasse (KS Nr. 21.3). Die ersten vier treffen sich westlich des Bahnhofgebäudes auf zwei Ebenen in zwei unmittelbar benachbarten Knoten. Diese beiden Kreuzungen sind verkehrlich ungenügend und baulich sanierungsbedürftig. Die Strasseninfrastruktur am Bahnhof ist zukunftsgerichtet zu erneuern.

Aktuell beträgt der durchschnittliche tägliche motorisierte Individualverkehr (DTV) direkt am Bahnhof rund 6'900 Fahrzeuge. Das führt zu Sicherheitsproblemen und ist deutlich zu viel für einen modernen multimodalen Umsteigepunkt. Ein Teil des Verkehrs ist Ziel-/Quellverkehr mit den öV-Anbietern, den Einkaufsmöglichkeiten und den Postfächern. Dieser wird bleiben. Ein Teil ist jedoch Transit- und Fremdverkehr. Wegen der heutigen Anordnung der Strasseninfrastruktur wird der ganze Verkehr, der vom „Schwänli“ über die Mühlestrasse ins Dorf und umgekehrt zirkuliert, als Fremdverkehr über den Minikreisel direkt vor dem Bahnhofareal geführt. Die Mühlestrasse verzeichnet einen DTV von 4'000 Fahrzeugen. Der Knoten „Kreuzweg“ wird zu Stoss- und Stauzeiten durch Fahrten über den Bahnhof umfahren. Der Fremdverkehr soll ganz entfernt und der Transitverkehr deutlich reduziert werden. Mit der deutlichen Reduktion des Verkehrs erhöhen sich Verkehrssicherheit und Aufenthaltsqualität.

Die zwei Ziele „Entlastung des Bahnhofareals vom Durchgangs- und Fremdverkehr“ und „Raumgewinn für einen Bahnhofplatz und Bushof“ können mit einer Neukonzeption der Strasseninfrastruktur erreicht werden. Der Kanton als Eigentümer der Strassen ist zuständiger Bauherr. Das Strassengesetz (StrG; bGS 731.11) und das Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (bGS 612.2) regeln die Verfahren und die Kostentragung.

2. Neukonzeption Strasseninfrastruktur



Bestehende Situation Strassen

Neue Situation Strassen

Abbildung 1: Schematische Darstellung der heutigen Situation und der Neukonzeption der Kreuzung Bahnhof-/Mühle-/Güterstrasse. Aus den bestehenden zwei Knoten soll ein einziger in Kreiselform werden. Das führt zu einer geänderten Verkehrsführung.

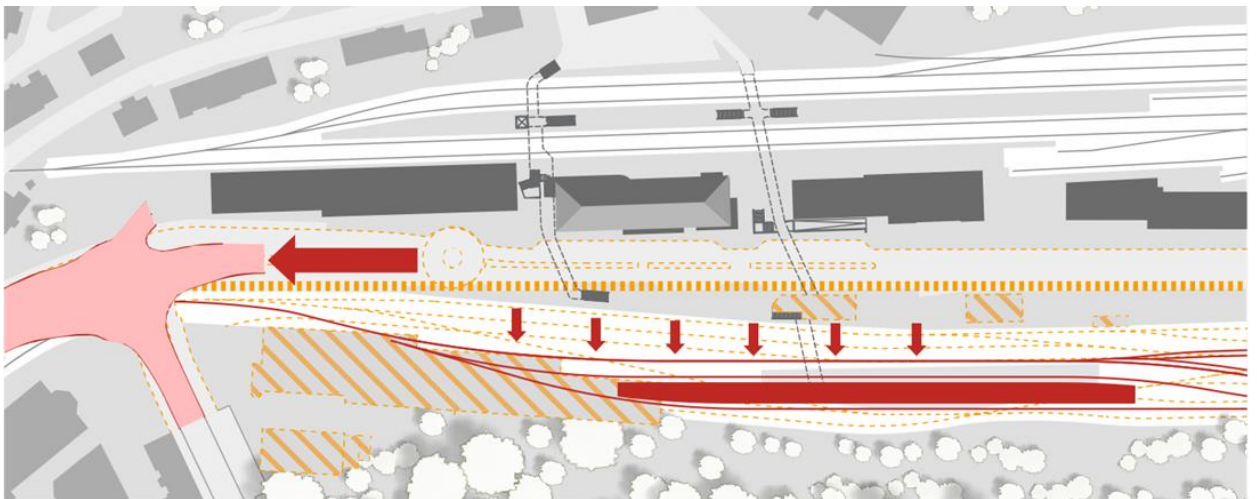


Abbildung 2: Der notwendige Raum für den Bahnhofplatz/Bushof wird geschaffen durch die Gleisverschiebung der Appenzeller Bahnen (kleine vertikale Pfeile) und die Neukonzeption der Kantonsstrasseninfrastruktur (grosser horizontaler Pfeil). Gelb eingetragene sind Elemente, die abgebrochen werden.

3. Beschrieb des Strassenbauprojekts

Kreisel

Im Zentrum des Projekts steht der neue Kreisel, der die Mühlestrasse, die Bahnhofstrasse und die Güterstrasse miteinander verbindet (Beilagen 1.1–1.5 und Beilage 3). Er weist einen Aussendurchmesser von 30 m auf. Somit sollen alle Fahrbeziehungen mit einem Gelenkbus ($L = 18.75 \text{ m}$) befahrbar sein. Die einzige Ausnahme ist die direkte Verbindung von der oberen Güterstrasse in die Mühlestrasse, wo sämtliche motorisierten Verkehrsteilnehmenden einmal um den Kreisel fahren müssen. Diese Beziehung wird jedoch selten gefahren. Damit die Mühlestrasse direkt mit der Bahnhofstrasse verbunden werden kann, muss sie mit einer Steigung

von 8.0 % angehoben werden. Die Rampe der Güterstrasse vom Bahnhof bis zum Kreisel erhält eine Steigung von 8.4 %, was in etwa der heutigen Steigung entspricht. Für den Abschnitt vom Kreisel bis zur Gossauerstrasse (obere Güterstrasse) beträgt die Steigung 9.2 %. Die Gossauerstrasse behält ihre heutige Neigung. Für die Kreiselfahrbahn und die Vorzonen bis und mit Fussgängerstreifen ist ein Betonbelag vorgesehen. Für die übrigen Verkehrsflächen sieht das Projekt Asphalt vor. Die Stützmauern sollen in Ortsbeton erstellt werden. Der Tunnel Mühlestrasse wird grösstenteils abgebrochen.

Verlängerung Bahntunnel und Neugestaltung Umfeld der katholischen Kirche

Der Bahntunnel der Appenzeller Bahnen (AB) muss um 55 m auf insgesamt 115 m verlängert werden. Dafür ist ein Ortsbetonrahmen mit einer lichten Breite von 5.3 m vorgesehen. Die Gleisanlage bleibt unberührt. Bewilligungsbehörde ist der Kanton. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) macht eine technische Prüfung und verlangt eine Zweitmeinung in Form eines Sachverständigenberichts. Dieser liegt vor und fordert bei der Erstellung des Ausführungsprojekts gewisse bautechnische Anpassungen.

Brücke Gossauerstrasse

Infolge der Aufhebung des Tunnels Mühlestrasse ist eine neue Brücke für die Gossauerstrasse nötig. Das Projekt sieht einen Neubau als Rahmenkonstruktion aus Ortsbeton mit einer Spannweite von 20 m vor. Die bestehenden Pfahlwände der letzten Sanierungsarbeiten aus den 1970er-Jahren können wiederum als Baugrubensicherung genutzt und anschliessend in die Rahmenkonstruktion integriert werden.

Schutzobjekte

Gemäss kommunalem Schutzzonenplan sind die katholische Kirche und die drei Liegenschaften entlang der oberen Güterstrasse geschützte Objekte. Die Gebäude bleiben unangetastet, der Eingriff in die Umgebung ist unterschiedlich. Zudem sind mehrere Einzelbäume geschützt, wovon zwei für die Bauarbeiten gefällt werden müssen. Das dafür notwendige Verfahren zur Schutzentlassung und allfällig zu verfügende Ersatzpflanzungen werden durch die Gemeinde Herisau nach der Projektgenehmigung angegangen.

4. Verkehrliche Auswirkungen

Die verkehrlichen Auswirkungen wurden mittels Modellrechnungen überprüft. Die Basis dazu bildete das grossräumige Verkehrsmodell der Umfahrungsstrasse Herisau aus den Jahren 1998–2004. Im Frühling 2013 wurden die aktuellen Verkehrsmengen erhoben und das Modell neu kalibriert. Weiter sind die Strassenabschnitte, auf welchen zwischenzeitlich reduzierte Höchstgeschwindigkeiten erlassen wurden (Schmiedgasse, Steig, Ebnet), im Modell angepasst worden. Aus den neuen Verkehrszahlen und dem veränderten Temporegime konnte der IST-Zustand ermittelt werden. In einer zweiten Phase wurden das Kreiselprojekt, das geplante Temporegime auf der Güterstrasse im Bahnhofareal mit 20 km/h und die neue Vortrittsregelung auf der Bahnhofstrasse im Modell abgebildet. Die Veränderungen auf dem umliegenden Strassennetz fallen insgesamt moderat aus. Durch den Bau der neuen Strasseninfrastruktur allein wird kein Mehrverkehr erwartet. Allerdings generiert die spätere Arealentwicklung am Bahnhof Neuverkehr.

Der Kreisel kann die anfallende Verkehrsmenge inkl. des zu erwarteten Neuverkehrs aus der Arealentwicklung Bahnhof Herisau gut bewältigen. Dazu wurde die aktuelle Belastung auf das Jahr 2030 hochgerechnet. Für eine spätere Anbindung an die Umfahrung Herisau gemäss Projekt „Zubringer Appenzellerland“ stellt der geplante Kreisel eine direkte Anbindung des Zentrums an das übergeordnete Strassennetz dar. Auch dieser Verkehr kann aufgenommen werden.



Nachteilig gegenüber heute ist einzig der Umstand, dass der Fuss- und Veloverkehr von und zum Bahnhof über die Mühlestrasse gegenüber heute eine leicht grössere Höhendifferenz überwinden muss. Da in Herisau jedoch aufgrund der Topographie fast alle Wege mit Höhendifferenzen verbunden sind, ist dieser Nachteil ohne weiteres in Kauf zu nehmen.

Zusätzlich wurde untersucht, ob der Hauptverkehr vom Kreuzweg künftig über den neuen Kreisel und die Bahnhofstrasse statt über die Gossauerstrasse und die alte Bahnhofstrasse in das Dorfzentrum am Obstmarkt geführt werden soll. Entsprechende Modellberechnungen zeigen, dass dies ohne Probleme möglich wäre, allerdings müsste die Kreuzung Bahnhofstrasse/alte Bahnhofstrasse umgebaut werden. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der längerfristig geplanten Umgestaltung und Aufwertung der Bahnhofstrasse erfolgen. Das vorliegende Projekt basiert bezüglich Gossauerstrasse auf der heutigen Vortrittsregelung.

5. Koordination mit Drittprojekten

Folgende Drittprojekte haben einen direkten Zusammenhang mit der Neukonzeption der Kreuzung Bahnhofstrasse:

a) Appenzeller Bahnen: Gleisverschiebung mit Neubau Hausperron und Anpassung Mittelperron

Das Projekt ist die zweite Vorleistung, um den notwendigen Raum für den Bushof und den Bahnhofplatz zu schaffen (vgl. Abbildung 2). Die Verlagerung der Gleisanlage ist auf der Stufe Auflageprojekt vorhanden und wird in einem eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren durch das BAV genehmigt. Das Projekt ist geometrisch mit dem Bauprojekt Kreuzung Bahnhofstrasse und dem Projekt Neubau Bahnhofplatz/Bushof abgestimmt. Das Projekt Gleisverschiebung lag vom 11. Februar bis 12. März 2019 öffentlich auf. Einsprachen sind keine eingegangen. Die Plangenehmigung wird Ende 2019 erwartet. Das Projekt kostet rund 8.2 Mio. Franken und wird über die Leistungsvereinbarung der AB mit dem Bund finanziert.

b) Gemeinde Herisau: Neubau Bahnhofplatz/Bushof mit Umgestaltung Güterstrasse Teil West

Der neue Bushof mit dem Bahnhofplatz inkl. der Güterstrasse Teil West wird als kommunales Strassenbauprojekt auf der Basis des Strassengesetzes genehmigt und aufgelegt. Der genaue Zeitpunkt ist noch offen. Die Geometrien sind auf das Kreiselprojekt abgestimmt. Die kantonale Mitfinanzierung des Bushofs im Rahmen des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (bGS 760.1) erfolgt über eine separate Vorlage an den Kantonsrat. Die kantonalen Ausgaben für die Erneuerung der Güterstrasse Teil West werden inkl. eines Beitrags an die Strassenraumgestaltung im Sinne von Art. 75 Abs. 4 StrG und an eine Meteorwasserretention rund 1.7 Mio. Franken betragen und damit in der Kompetenz des Regierungsrates liegen.

c) Kanton Appenzell Ausserrhoden: Umgestaltung Güterstrasse Teil Ost

Die Umgestaltung der Güterstrasse Teil Ost soll zuletzt umgesetzt werden, wenn die durch Dritte zu realisierenden Hochbauprojekte links und rechts der Strasse definiert und mindestens teilweise realisiert sind. Das wird frühestens in rund acht Jahren der Fall sein. Das Projekt ist demnach für das Agglomerationsprogramm 4. oder 5. Generation vorgesehen. Die Kosten für die Umgestaltung der Güterstrasse Teil Ost liegen mit grob geschätzten 2 Mio. Franken in der Kompetenz des Regierungsrates.

d) Planungsinstrumente der Gemeinde Herisau

Die für die Arealentwicklung des Bahnhofs Herisau notwendigen Planungsinstrumente der Gemeinde Herisau umfassen einen Teilrichtplan, einen Teilzonenplan samt Ergänzung des Baureglements sowie ein Rodungsge-



such. Alle Planungsinstrumente sind weit fortgeschritten. Der Teilzonenplan und das Rodungsgesuch sind im Februar 2019 öffentlich aufgelegt. Es gingen kritische Hinweise, aber keine Einsprachen ein. Der Einwohner- rat wird den Teilrichtplan voraussichtlich am 15. Mai 2019 in abschliessender Kompetenz erlassen, ebenso den Teilzonenplan mit Ergänzung des Baureglements. Der Entscheid zum Teilzonenplan samt Ergänzung des Baureglements unterliegt dem fakultativen Referendum. Für das Kantonsstrassenprojekt ist die Rechtskraft der kommunalen Planungsinstrumente keine Voraussetzung. Umgekehrt basiert der Teilrichtplan auf der geänderten Verkehrsführung durch das Kantonsstrassenprojekt.

6. Genehmigung und öffentliche Auflage

Nach Art. 34 Abs. 1 StrG beschliesst der Regierungsrat die Strassenbauprojekte des Kantons. Der Projektbe- schluss ergeht unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung durch das nach kantonalem Recht zuständige Organ. Mit dem Projektbeschluss wird die Freigabe zur öffentlichen Auflage erteilt (Art. 34 Abs. 3 StrG). Diesen Be- schluss fasste der Regierungsrat am 7. Mai 2019.

C. Kosten

1. Kostenvoranschlag Baukosten

Die Gesamtkosten des Bauprojekts wurden in einem detaillierten Kostenvoranschlag erhoben und betragen 17.2 Mio. Franken. Die Genauigkeit des Kostenvoranschlag beträgt +/-10 %, die Preisbasis ist August 2018. Die eidgenössische Mehrwertsteuer ist eingerechnet, ebenso die Eigenleistungen des Tiefbauamts und die bis heute aufgelaufenen Kosten für die Planungen von rund 0.8 Mio. Franken.

Die Kosten gelten überwiegend als neue Ausgabe im Sinne von Art. 8 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.2). Es wurden im Hinblick auf den zu schaffenden Raum für einen behindertengerechten Bahnhof- platz/Bushof verschiedene Lösungsansätze studiert (vgl. Abschnitt A.2). Mit der gewählten Lösung werden die zwei nahe beieinander liegenden Knoten zu einer einzigen Kreuzung vereinigt. Das Bahnhofareal wird von Verkehr entlastet. Dadurch ändern die Verkehrsströme und die bereitzustellenden Kapazitäten auf der Kreu- zung. Die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a FHG für gebundene Ausgaben sind somit nicht erfüllt. Eine reine Sanierung und zeitgemässe Erneuerung der heutigen Infrastruktur ohne verkehrliche Ver- besserung, welche als gebundene Ausgabe gelten würde, wäre möglich, aber nicht zielführend, da dann der Bushof weiter im Osten des Bahnhofareals hätte angeordnet werden müssen. Der Raum dafür könnte geschaf- fen werden, die Fusswege wären allerdings einiges länger und die Umsteigebeziehungen deutlich unattrakti- ver.

Die Teuerung wird ab Genehmigung des Kredits bis zur Objektkreditabrechnung ermittelt. Das heisst, dass sich der bewilligte Kredit um die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten verändert. Dabei kommt der Produktionskostenindex des Schweizerischen Baumeisterverbandes zur Anwendung.



2. Betriebskosten

Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen werden in den Kreditvorlagen für Ausbau- und Erneuerungsprojekte nicht ausgewiesen, da sie nicht auf Einzelobjekte bzw. Teilstrecken umgelegt werden. Es ist durch die vorliegende Neukonzeption nicht von relevanten betrieblichen Änderungen auszugehen. Die Betriebskosten für das Kantonsstrassennetz werden, aufgeteilt nach Werkhof, in der Erfolgsrechnung den Konten 5108 und 5109 belastet und in die Strassenrechnung übertragen (Konto 5900).

D. Finanzierung

1. Bundesanteil

Die Mitfinanzierung durch den Bund ist an Bedingungen geknüpft. Nach der Freigabe der Verpflichtungskredite durch das eidgenössische Parlament muss die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms St.Gallen–Bodensee mit dem Bund eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Das wird voraussichtlich im 3. Quartal 2019 der Fall sein. Die Zustimmung des Kantons Appenzell Ausserrhoden erfolgt durch einen Beschluss des Regierungsrates. Inhaltlich bestimmt die Leistungsvereinbarung, dass der Bund die einzelnen A-Massnahmen maximal bis zum eingereichten Betrag zuzüglich MwSt und Teuerung mitfinanziert. Vorliegend ist dies für das ganze Bahnhofareal ein Höchstbetrag von 45.0 Mio. Franken. Die weitere Finanzierung nach Abzug des Bundesbeitrags ist Sache des Kantons, der Gemeinde Herisau und allfälliger Dritter.

Der Beitragssatz für das Agglomerationsprogramm St.Gallen–Bodensee wurde vom Bundesrat auf 35 % festgesetzt. Mitfinanziert werden nur die anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten auf der Basis der bundesgesetzlichen Vorgaben. Bei Kostenunterschreitungen leistet der Bund lediglich den prozentualen Anteil an die effektiven Kosten. Der Regierungsrat geht in einer vorsichtigen Schätzung von einem Bundesbeitrag an die Kreuzung Bahnhofstrasse in der Höhe von 4–6 Mio. Franken aus.

Mit der unterschriebenen Leistungsvereinbarung kann der Kanton beim zuständigen Bundesamt für Strassen (ASTRA) den Antrag auf eine Finanzierungsvereinbarung für die Teilmassnahme Bahnhofkreuzung Herisau stellen. Die Massnahme muss bau- und finanzreif sein, sprich, der Kanton muss mit dem Gesuch eine von den zuständigen Instanzen beschlossene Bruttofinanzierung vorweisen, um die Zusicherung des Bundes zu erhalten. Art. 17 Abs. 4 FHG, wonach der kantonale Verpflichtungskredit netto beschlossen werden kann, soweit die Beiträge Dritter rechtskräftig zugesichert sind, kommt bezüglich des Bundesbeitrags daher nicht zum Tragen. Der Verpflichtungskredit des Kantons ist daher ohne Berücksichtigung des voraussichtlichen Bundesanteils zu sprechen.

2. Anteil Gemeinde Herisau

Gestützt auf Art. 75 Abs. 1 StrG leistet die Gemeinde Herisau an die Gesamtkosten Beiträge. Das Objekt liegt innerorts und verfügt entlang der betroffenen Strassenzüge abschnittsweise über ein oder zwei Trottoirs. Das ergibt einen gemittelten Gemeindeanteil von 22.22 %. Die Kosten der neuen Beleuchtung werden gemäss Art. 75 Abs. 1 lit. g StrG halbiert. Der totale Gemeindeanteil beträgt demnach vor Abzug eines allfälligen Bun-



desanteils 3'865'000 Franken. Die Kosten sind für die Gemeinde Herisau gebunden. Der Gemeinderat Herisau hat der Kostenübernahme zugestimmt.

Der Bundesbeitrag wird gemäss einem Grundsatzbeschluss des Regierungsrates von den Gesamtkosten abgezogen. Erst dann kommen die kantonalen Kostenteiler zum Tragen. Der effektiv resultierende Gemeindeanteil kann daher erst nach Abschluss der Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund beziffert werden.

3. Anteil Kanton und Kreditbedarf

Der Anteil des Kantons beträgt nach Abzug des Gemeindeanteils 13.335 Mio. Franken. Weil der erforderliche Verpflichtungskredit überwiegend als neue Ausgabe gilt, bedarf er nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Staatsstrassenrechnung und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (bGS 612.2) in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung (bGS 111.1) der Zustimmung der Stimmberechtigten.

		Kosten	gebundene Ausgaben	neue Ausgaben
- Gesamtkosten (gemäss Kostenvoranschlag)	100 %	17'200'000.–	0.–	17'200'000.–
Strassenausbau		17'050'000.–		
Beleuchtung		150'000.–		
- abz. Gemeindeanteil total, gerundet	-	3'865'000.–	3'865'000.–	
davon Anteil Strasse, gerundet	22.22 %	3'790'000.–		
davon Anteil Beleuchtung	50.00 %	75'000.–		
- Kantonsanteil netto		13'335'000.–		13'335'000.–

Tabelle 1: Kostenteiler Kanton – Gemeinde gemäss Art. 75 StrG.

4. Abbildung in der Finanzplanung

Die Ausgaben für das vorliegende Projekt sind im AFP 2020–2022 in der Tabelle der Investitionsrechnung enthalten (vgl. Seite 146, Kontogruppe 501). Demnach stehen als Gesamtsumme für alle Strassenbauinvestitionen jährlich brutto rund 12.2 Mio. Franken zur Verfügung. Das Objekt Bahnhofkreuzung Herisau ist darin enthalten, die Detailsteuerung obliegt dem Tiefbauamt. Die Gemeinde- und die Bundeseinnahmen sind in der Kontengruppe 63 aufgelistet. Es ist geplant, das Vorhaben in den AFP 2021–2023 als Einzelobjekt in den Anhang 4 „Investitionsliste“ aufzunehmen.

Die Finanzplanung geht rechnerisch von einem Bundesanteil von 5 Mio. Franken aus (Mittelwert von 4–6 Mio.). Entsprechend reduziert sich auch der rechnerische Gemeindeanteil nach Abzug des Bundesanteils.

Inst. Glied. Konto-Nr.	Konto - Bezeichnung	R 2018	VA 2019	AFP 2020	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023
5900 5010	Ausgaben Projekt P 1592	780	730	5430	6900	2990	370
	Total Ausgaben						17'200
5900 6300.00	Einnahmen Anteil Bund:			500	2300	1500	700
	Total Einnahmen Bund (Schätzung für Finanzplanung, Finanzierungsvereinbarung kann erst nach Volksabstimmung beantragt werden)						5000
5900 6320.00	Einnahmen Anteil Gemeinde		200	800	1000	600	100
	Total Einnahmen Gemeinde (abhängig vom Bundesbeitrag gemäss Grundsatzbeschluss Regierungsrat)						2'700
	Total Einnahmen						7'700
	Nettoverpflichtung Kanton	780	530	4130	3600	890	-430
	Total						9'500

Tabelle 2: Übersicht Finanzplanung 2019–2023, alle Angaben in TCHF

Das Projekt generiert wie in Abschnitt B dargelegt einen deutlichen Mehrwert. Das Projekt soll über die Investitionsrechnung Strassenbau im Konto IR 5900 geführt und über 25 Jahre abgeschrieben werden. Die Abschreibungen werden der Erfolgsrechnung (Konto 5900 Strassenrechnung) belastet, welches als Spezialfinanzierung mit zweckgebundenen Mitteln in der Staatsrechnung geführt wird. Der Strassenfonds steht per 1. Januar 2019 mit rund 9.15 Mio. Franken im Plus.

Der Kanton wird über die Strassenrechnung und somit aus zweckgebundenen Mitteln in den nächsten zehn Jahren im Bahnhofareal Herisau zusätzlich für die Güterstrasse West 1.7 Mio. Franken und für die Güterstrasse Ost 2.0 Mio. Franken investieren (vgl. Abschnitte B.5.a) und B.5b).

E. Termine

1. Projekttermine

Die Vorgaben des Bundes bedingen, dass die kantonalen Verfahren zur Erreichung der Bau- und Finanzreife des Vorhabens parallel zum Bundesprozess der Krediterteilung für die Agglomerationsprogramme 3. Generation und der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen geführt werden müssen. Die 1. Lesung im Kantonsrat erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Trägerschaft zum Agglomerationsprogramm zustande kommt.



Die Verordnung des Bundes über Fristen und Beitragsberechnung für Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr (SR 725.116.214) verlangt, dass mit der Ausführung des Bauvorhabens spätestens sechs Jahre und drei Monate nach Verabschiedung des entsprechenden Bundesbeschlusses zum Programm Agglomerationsverkehr begonnen wird. Dies ist nach heutigem Planungs- und Kenntnisstand im Herbst 2025. Läuft gegen das Bauvorhaben ein Rechtsmittelverfahren, so steht der Fristenlauf für diese Massnahme bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids still.

Die Planaufgabe für die Kreuzung Bahnhofstrasse erfolgt im Mai/Juni 2019. Die Arbeitsausschreibung wird im 4. Quartal 2019 vorbereitet. Für die Realisierung sind drei Bausaisons vorgesehen. Der Beginn ist auf Sommer 2020 geplant, die Fertigstellung auf Ende 2022. Während des Baus müssen die Verkehrsteilnehmer verschiedene Einschränkungen in Kauf nehmen. Es wird versucht, möglichst viele Verkehrsbeziehungen offen zu halten. Die Mühlestrasse und die Gossauerstrasse werden zeitweise gesperrt. Die Ausweichroute über die Weissenhausstrasse ist immer offen. Der Bahnverkehr wird während des Baus der Tunnelverlängerung möglichst aufrechterhalten. Die Zufahrt zum Parkhaus beim Bahnhof ist bis auf Einzeltage stets gewährleistet. Das Projektdossier enthält eine detaillierte Bau- und Verkehrsphasenplanung.

2. Volksabstimmung

Die 2. Lesung im Kantonsrat ist für den 24. Februar 2020 vorgesehen. Die Volksabstimmung ist auf den 17. Mai 2020 terminiert.

F. Konsequenzen bei Ablehnung durch Kantonsrat oder Stimmbürgerschaft

Die Neukonzeption der Strasseninfrastruktur mit der Umgestaltung der Kreuzung Bahnhofstrasse zum Kreisel ist eine zwingende Vorleistung für die vorgesehene Entwicklung des Bahnhofareals. Ohne dass zwischen den zwei Bahnhöfen Raum für einen Bahnhofplatz/Bushof geschaffen und Fremdverkehr verlagert wird, ist die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes und die Errichtung eines modernen multimodalen Umsteigepunkts mit kurzen Umsteigebeziehungen nicht möglich. Eine Verlagerung des Bushofs nach Osten als Konsequenz einer Ablehnung des Projekts. würde die Fusswege verlängern, die Umsteigebeziehungen erschweren und die Umsteigezeiten ausdehnen, was wiederum die Fahrplangestaltung einschränken und die Fahrplanstabilität gefährden würde. Das wären grosse Nachteile für alle.

Bei einer Nichtrealisierung des Projekts würde zudem die beabsichtigte Stärkung des Bahnhofareals als volkswirtschaftliche „Lokomotive“ für den ganzen Kanton entfallen. Das Entwicklungspotenzial im Bahnhofareal mit grossen Flächen für neue Gewerbe- und Wohnbauten an bestens erschlossener Lage könnte nicht abgerufen werden. Das neue Quartier, das zur wirtschaftlichen Stärkung des ganzen Kantons beitragen soll, entsteht nicht.

Falls der Kantonsrat den Verpflichtungskredit für das Strassenbauprojekt dem Ausserrhoder Stimmvolk nicht vorlegen will oder falls der Kredit in der Volksabstimmung abgelehnt wird, so ist umgehend die marode Strasseninfrastruktur am Bahnhof zu erneuern. Das Tiefbauamt hat eine Studie erarbeiten lassen für eine neue Brücke, welche die Bahnhofstrasse über die Gleise der AB und über die Mühlestrasse führt. Diese ist deutlich grösser als die heutige, damit sie die verkehrlichen Anforderungen (Schleppkurven Busse) erfüllt. Es liegt eine



Kostenschätzung von 4 Mio. Franken für eine neue Brücke vor. Der Tunnel Mühlestrasse, die Stützmauern und die Überführung der Gossauerstrasse sowie alle Strassenzüge sind umfassend zu ertüchtigen. Die entsprechenden Kosten betragen gemäss Grobschätzung rund 3 bis 4 Mio. Franken. Ein Gemeindeanteil ist nicht eingerechnet. Die totalen Sanierungskosten von geschätzten rund 7 bis 8 Mio. Franken sind gebunden, da sie den Erhalt der Strassenanlage und die Anpassung an die verkehrstechnischen Erfordernisse umfassen. Zuständig ist das Departement Bau und Volkswirtschaft.

Da eine neue Brücke Bahnhofstrasse eine Lebensdauer von 80 bis 100 Jahren hat, wäre die nachteilige Verkehrsführung am Bahnhof Herisau für mehrere Generationen „zementiert“. Die Nachhaltigkeit, welche den zukünftigen Generationen sowohl wirtschaftliche, soziale wie ökologische Handlungsspielräume einräumen sollte, wäre am Bahnhof Herisau nicht gegeben.

G. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Verpflichtungskredit für die Neukonzeption der Strasseninfrastruktur der Bahnhofkreuzung Herisau in der Höhe von Fr. 13'335'000 in erster Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

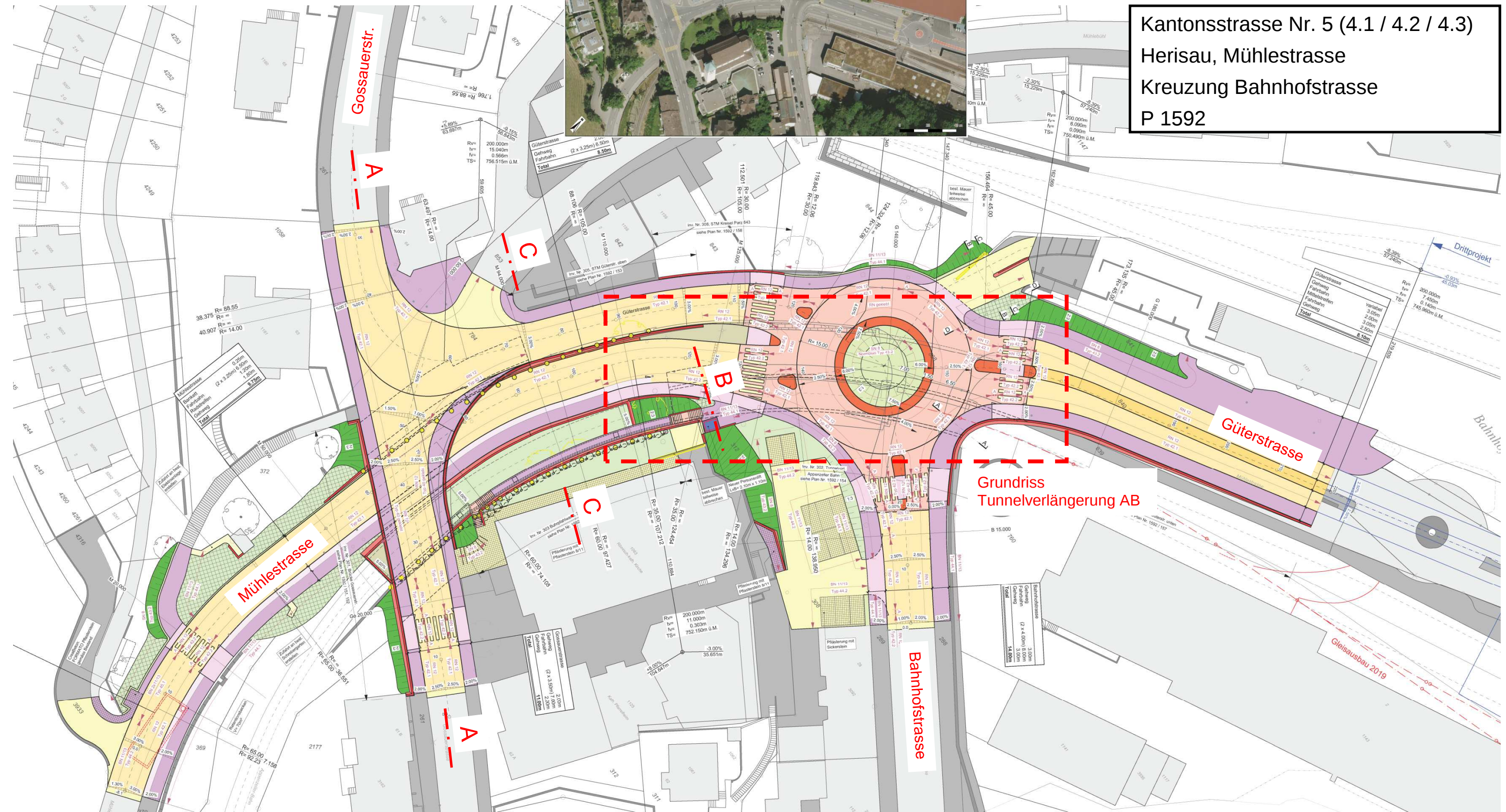
Beilage 1.1	Situation Strassenbauprojekt
Beilage 1.2	Situation Signalisation und Markierung
Beilage 1.3	Schnitt A-A
Beilage 1.4	Schnitt C-C
Beilage 1.5	Situation Tunnelverlängerung
Beilage 1.6	Visualisierung Bahnhofareal 2030 Hosoya Schaefer Architects AG
Beilage 1.7	Fotos Modell Kreisel

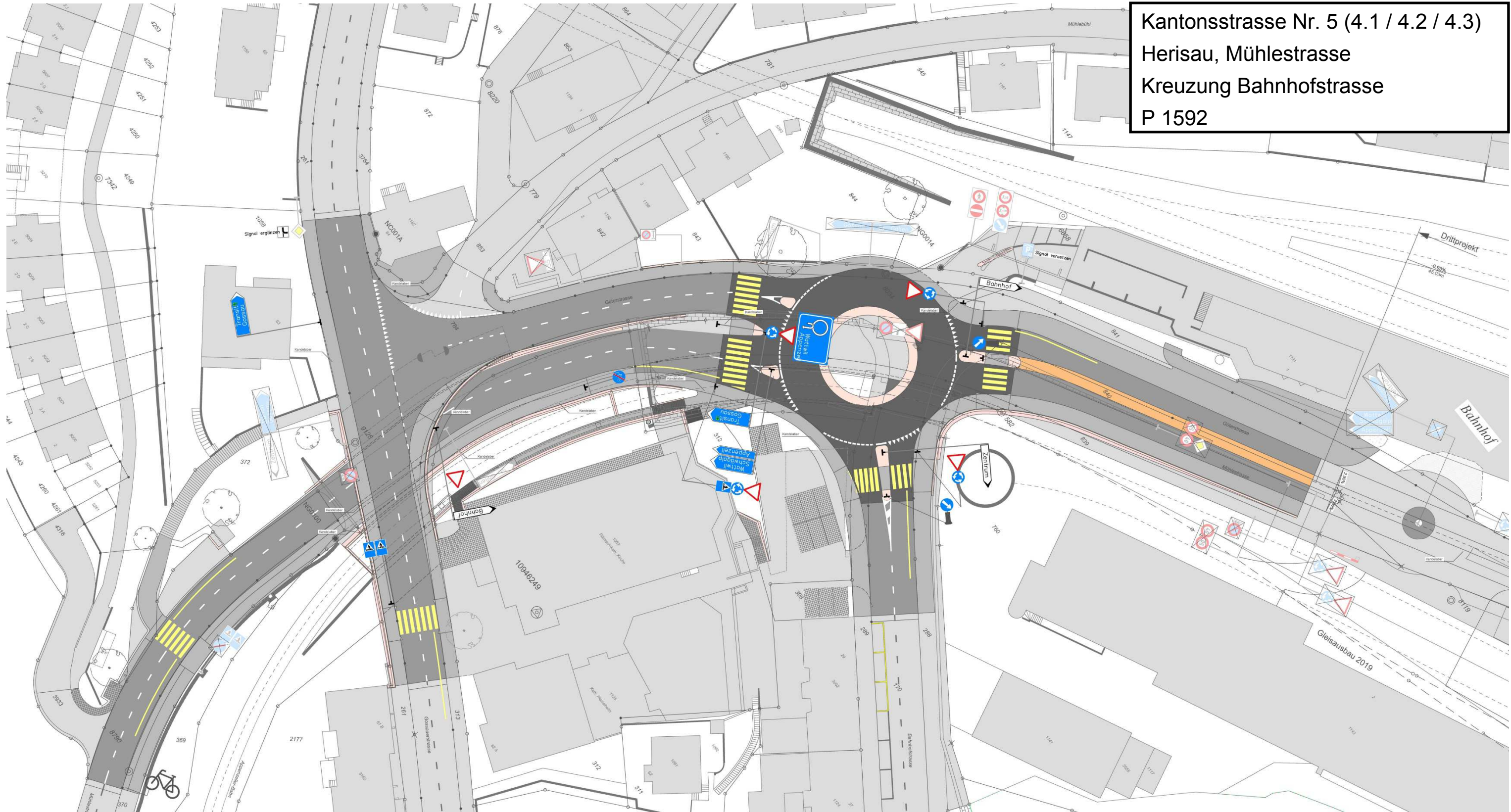


Istzustand 2019

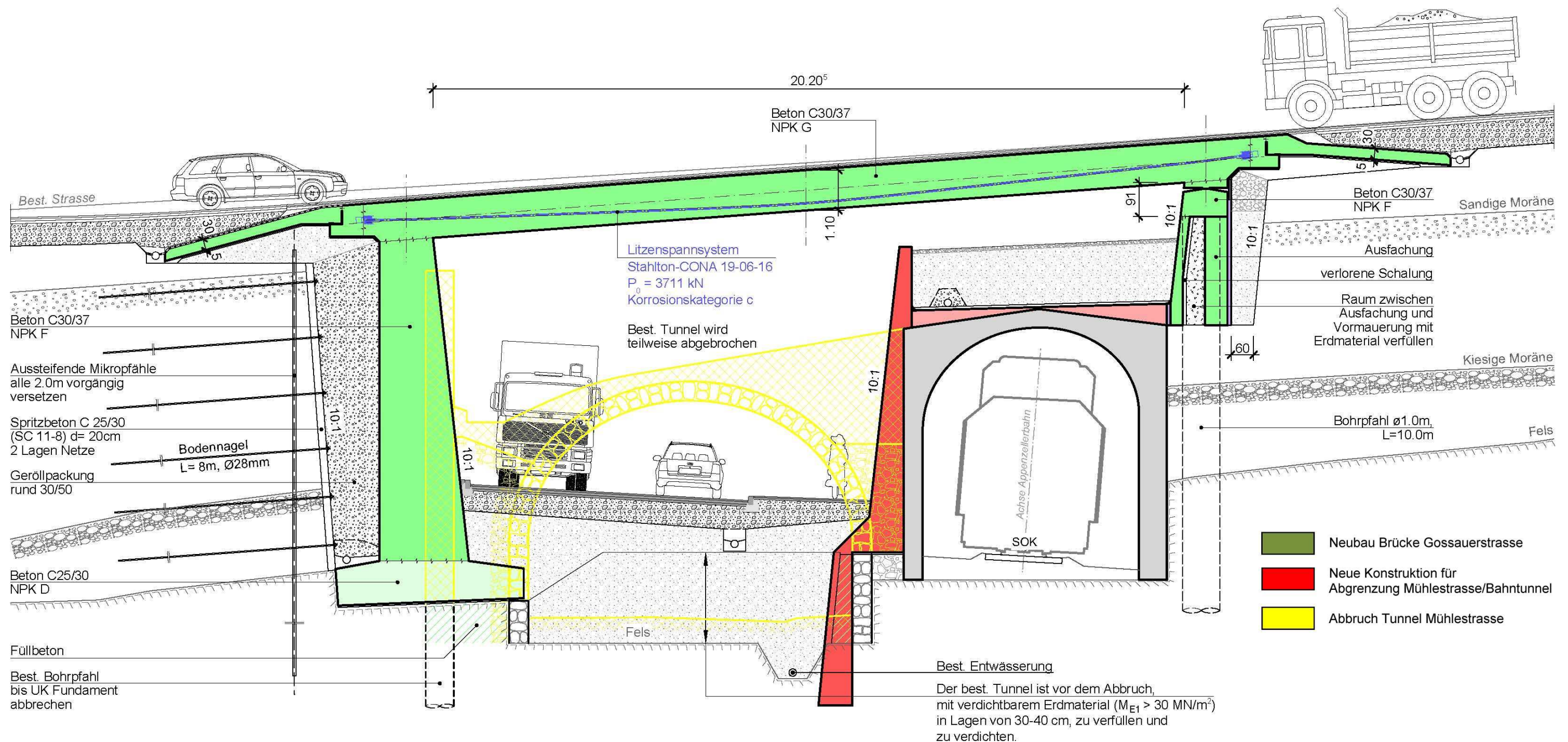


Kantonsstrasse Nr. 5 (4.1 / 4.2 / 4.3)
Herisau, Mühlestrasse
Kreuzung Bahnhofstrasse
P 1592





P 1592





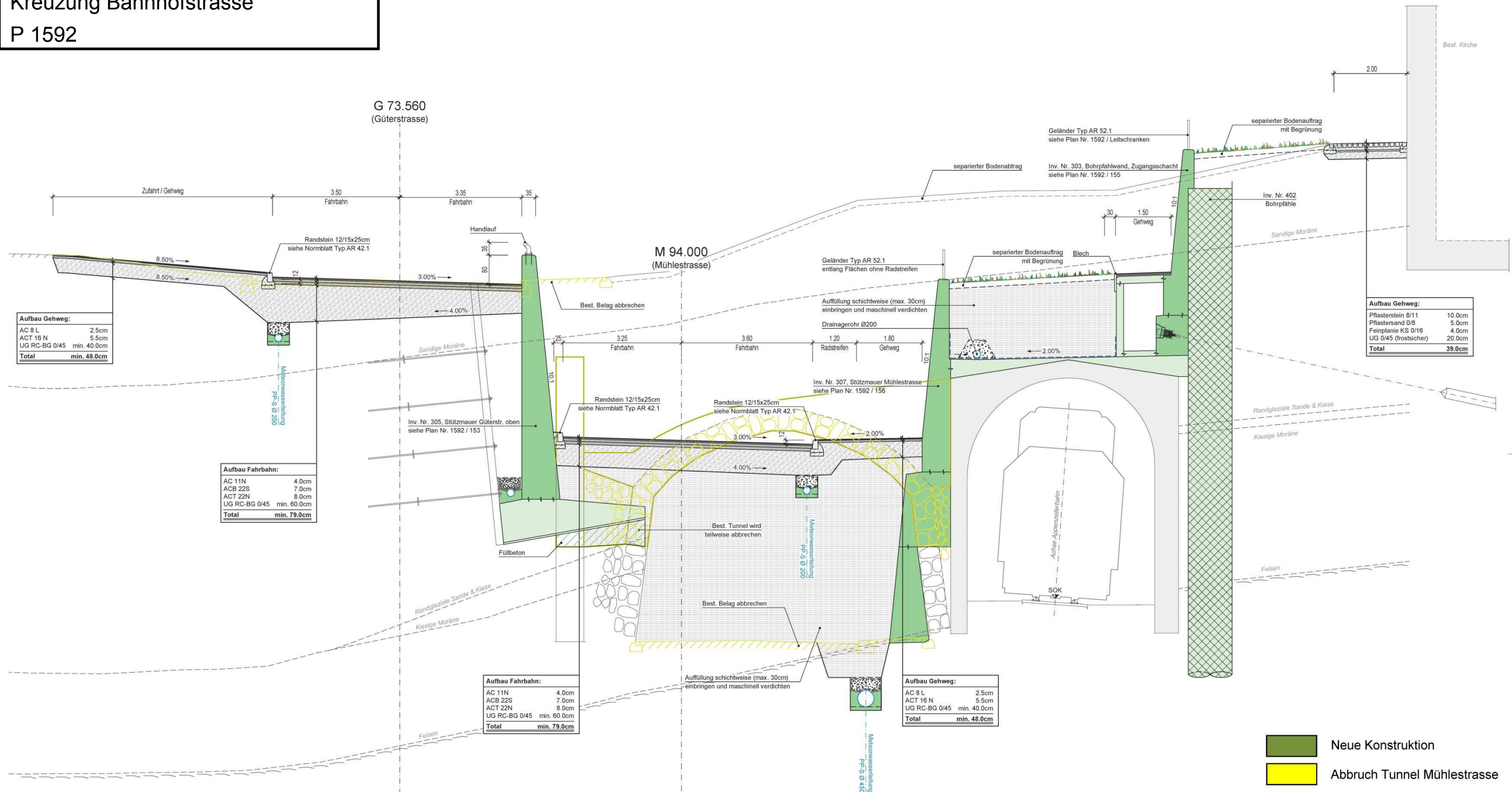
Kantonsstrasse Nr. 5 (4.1 / 4.2 / 4.3)

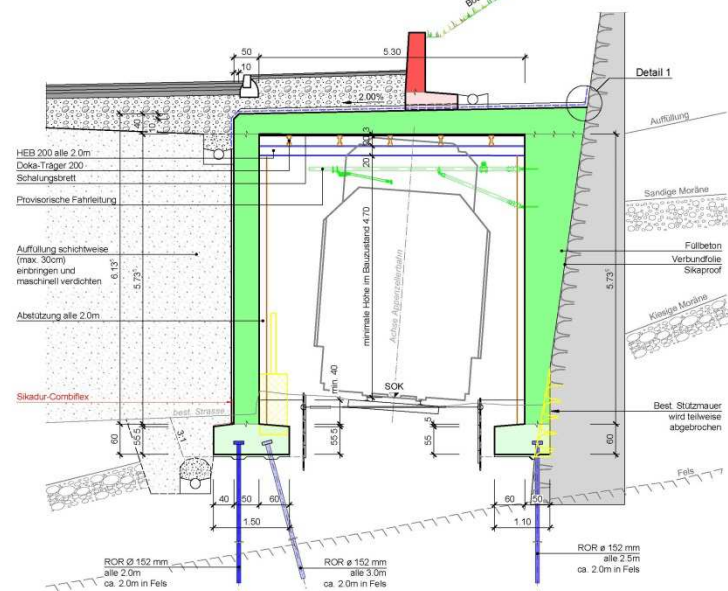
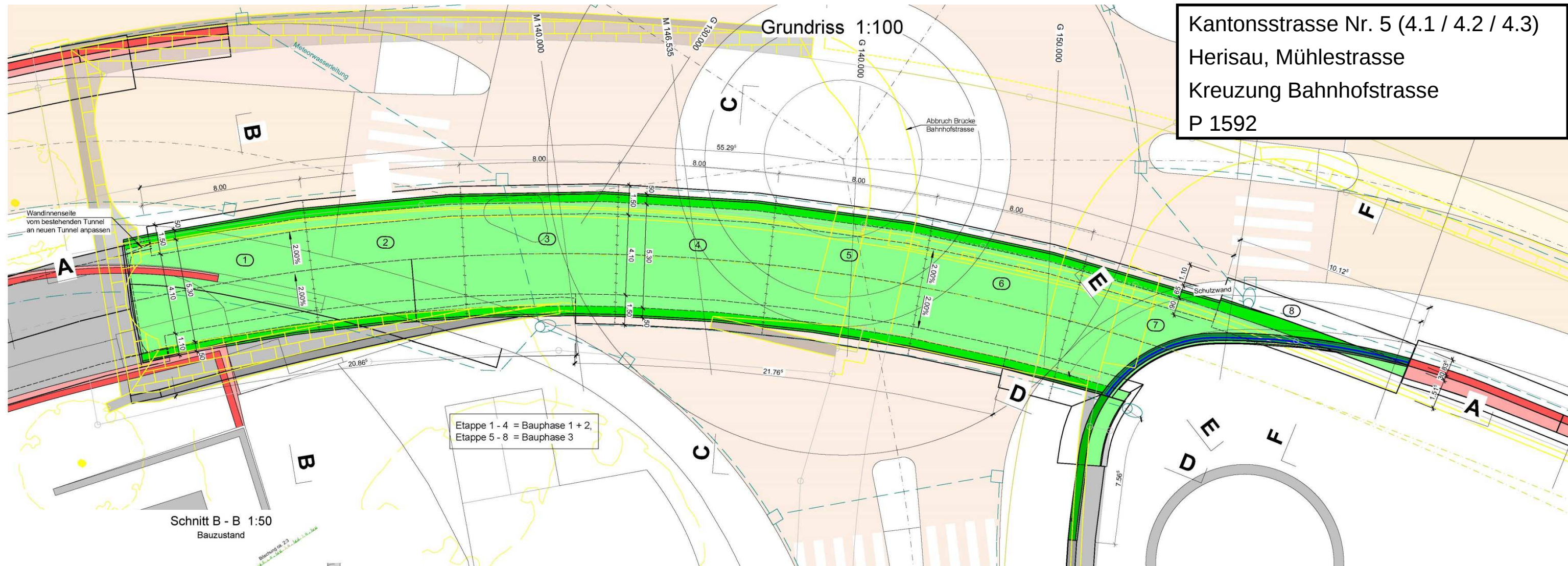
Herisau, Mühlestrasse

Kreuzung Bahnhofstrasse

P 1592

Schnitt C – C





1400.2162

Bahnhofareal Herisau, Anpassung Strasseninfrastruktur; Verpflichtungskredit; Genehmigung; 1. Lesung



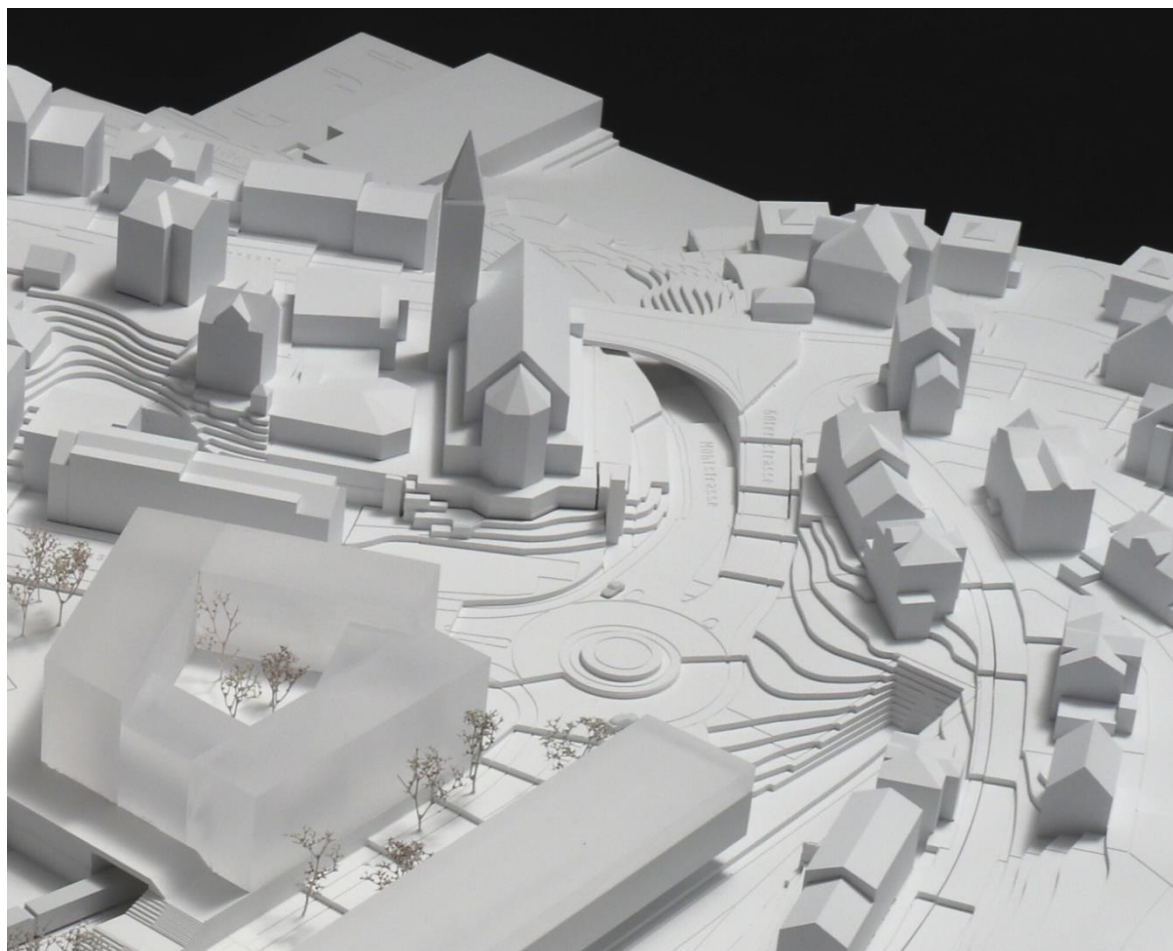
Visualisierung des zukünftigen Bahnhofareals Herisau gemäss Siegerprojekt Studienwettbewerb:

Team Hosoya Schaefer Architects AG, Robin Winogrand Landschaftsarchitekten und Halter Immobilien AG
Stand Wettbewerbseingabe Januar 2014 (Bildrechte Gemeinde Herisau).

**Bahnhofareal Herisau, Anpassung Strasseninfrastruktur; Verpflichtungskredit; Genehmigung****Fotos Modell**

Bild 1

Kreuzung Bahnhofstrasse/Mühlestrasse/Güterstrasse neu als Kreisel, Blick von Ost nach West. Der Kopfbau zwischen Bahnhofstrasse und Rampe ist eine Weiterentwicklung des Gewinnerprojekts des Studienwettbewerbs Bahnhofareal und ist nur informativ (Bildrechte Gemeinde Herisau).

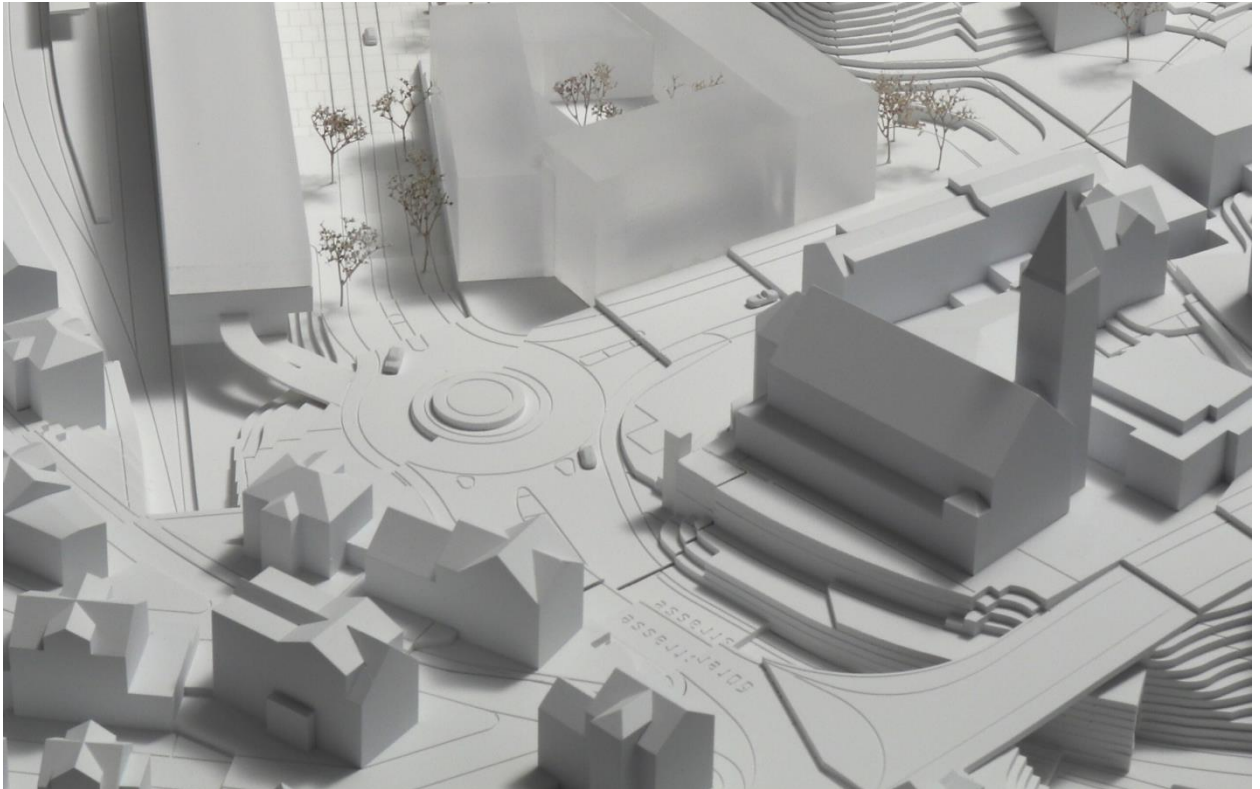




Appenzell Ausserrhoden

Bild 2

Kreuzung Bahnhofstrasse/Mühlestrasse/Güterstrasse neu als Kreisel, Blick von West nach Ost. Rechts unten die neue Brücke Gossauerstrasse, links oben die neue Rampe (Güterstrasse) ab Kreisel hinunter ins Bahnhofareal. Der Kopfbau zwischen Bahnhofstrasse und Rampe ist eine Weiterentwicklung des Gewinnerprojekts des Studienwettbewerbs Bahnhofareal und ist nur informativ (Bildrechte Gemeinde Herisau).





An die Mitglieder
des Kantonsrates

Sabrina Baumgartner
Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 58
Fax +41 71 353 68 64
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 17. Juni 2019 / sba

1400.2162

**Bahnhofareal Herisau, Anpassung Strasseninfrastruktur (P 1592); Verpflichtungskredit;
Genehmigung; 1. Lesung**

2. Bericht und Antrag der Kommission Finanzen vom 17. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Mit Beschluss vom 7. Mai 2019 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und Antrag für den Verpflichtungskredit zur Anpassung der Strasseninfrastruktur im Bahnhofareal Herisau zuhanden der Sitzung des Kantonsrates vom 26. August 2019. Demnach sollen mit einer verkehrlichen Neukonzeption die beiden bisherigen unmittelbar benachbarten Kreuzungen westlich des Bahnhofs zu einem Knoten in Kreiselform vereint werden. Die vier Kantonsstrassen Bahnhofstrasse, obere Güterstrasse, Güterstrasse und neu auch die Mühlestrasse werden damit auf einer Ebene zusammengeführt.

Mit dieser Neukonzeption soll Durchgangs- und Fremdverkehr aus dem Bahnhofareal entfernt und Platz für die Umgestaltung des Bahnhofplatzes zu einem modernen, multimodalen Umsteigepunkt geschaffen werden. Damit kann das Bahnhofareal, welches für den Kanton Appenzell Ausserrhoden ein wichtiges Entwicklungsgebiet darstellt, zeitgemäss entwickelt und das volkswirtschaftliche Potential erschlossen werden.

Insgesamt wird für diese geplante Anpassung der Strasseninfrastruktur mit Investitionskosten von 17.2 Mio. Franken gerechnet. Der Kantonsanteil, welcher mit zweckgebundenen Mitteln über die Strassenrechnung finanziert werden soll, beträgt 13.3 Mio. Franken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass von den



Gesamtkosten ein Teil durch Bundesgelder aus dem Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee getragen wird. Die Mitfinanzierung des Bundes ist an Bedingungen geknüpft und wird 35% der anrechenbaren Kosten betragen. Der Regierungsrat geht in seiner Planung, welche im neuen Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 abgebildet sein wird, rechnerisch von einem Bundesanteil von 5 Mio. Franken aus, was nach Berücksichtigung des Gemeindeanteils eine Nettoverpflichtung des Kantons von 9.5 Mio. Franken bedeuten würde.

2. Arbeit der Kommission

Gemäss Beschluss des Büros des Kantonsrates wurde keine Parlamentarische Kommission zu diesem Geschäft eingesetzt und stattdessen die Finanzkommission mit der Vorberatung beauftragt.

Die Finanzkommission hat sich an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2019 erstmals ausführlich über das Projekt Anpassung Strasseninfrastruktur Bahnhofareal Herisau informiert. Dabei haben Regierungsrat Dölf Biasotto, Gemeinderat Max Eugster und Kantonsingenieur Urban Keller das Projekt vorgestellt und die weiteren Schritte und der Zeitplan wurden diskutiert. Für eine nächste Besprechung wurden, nebst dem Bericht und Antrag des Regierungsrates, weitere Informationen zu Alternativen und Kostenschätzungen für den Fall einer Ablehnung des Geschäfts gefordert.

An der Sitzung vom 3. Juni 2019 haben die verbleibenden Mitglieder der Finanzkommission und die designierten Mitglieder der Kommission Finanzen den Bericht und Antrag des Regierungsrates beraten und sich von Kantonsingenieur Urban Keller anhand von weiteren Unterlagen und einem Modell über das vorliegende Geschäft informieren lassen sowie Fragen an ihn gerichtet.

An der Sitzung vom 17. Juni 2019 hat die neu gewählte Kommission Finanzen unter Teilnahme von Regierungsrat Dölf Biasotto die Vorlage und einen Entwurf des Berichts und Antrags abschliessend beraten. Der vorliegende Bericht und Antrag wurde Ende Juni 2019 im Zirkularverfahren durch die Kommission Finanzen verabschiedet.

Der Kommission standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Mai 2019 an den Kantonsrat (inkl. Beilagen)
- Finanzieller Mitbericht Amt für Finanzen vom 12. April 2019
- Kostenvoranschlag +/-10% Kreuzung Bahnhofstrasse, Gesamterneuerung
- Pläne und Kostenzusammenstellung +/-25% für Ersatzneubau Bahnhofbrücke
- Handout/Präsentation Kantonsingenieur Urban Keller mit weiteren Darstellungen und Informationen
- Auszug aus dem Entwurf Leistungsvereinbarung zwischen Bund, den Kantonen SG, TG und AR und der Regio Appenzell AR – St. Gallen – Bodensee betreffend dem Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee, 3. Generation, Verkehr und Siedlung
- Übersicht aufgelaufene Kosten P 1592, Kreuzung Bahnhofstrasse, Gesamterneuerung, Stand 03.06.2019



B. Erwägungen

1. Eintreten und Grundzüge der Vorlage

Die Kommission spricht sich einstimmig für Eintreten aus. Das Bahnhofareal in Herisau bietet mit grossen Flächen für Gewerbe- und Wohnbauten an bestens erschlossener Lage ein sehr wichtiges Entwicklungspotential für den Kanton Appenzell Ausserrhoden. Unter Federführung der Gemeinde Herisau wurde die letzten Jahre die Planung zu einer gesamtheitlichen Entwicklung des Areals vorangetrieben. Zentrales Element ist dabei die Umgestaltung des Bahnhofplatzes, womit bessere Umsteigemöglichkeiten geschaffen und der öffentliche Verkehr gestärkt werden. Damit diese Veränderungen möglich sind, muss Raum geschaffen werden, was einerseits durch die Verlagerung der Gleisanlage der Appenzeller Bahnen und andererseits durch die Neukonzeption der Strassenanlage des Kantons geschieht. Letztere ist Gegenstand der vorliegenden Kreditvorlage.

2. Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen Neukonzeption der Strassenanlage

Das Projekt der Anpassung der Strasseninfrastruktur im Bahnhofareal Herisau wurde im Bericht und Antrag, sowie in den Beilagen dazu, ausführlich beschrieben. Zusammenfassend sollen an dieser Stelle die Vor- und Nachteile aus Sicht der Kommission aufgeführt werden:

Vorteile der Anpassung der Strasseninfrastruktur gegenüber der heutigen Situation:

- Die Verkehrssicherheit wird deutlich verbessert. Der aktuelle Mini-Kreisel beim Bahnhofplatz und die damit verbundenen engen und unübersichtlichen Verkehrsverhältnisse verschwinden. Die Fussgängerströme werden durch sicherere Verbindungen gelenkt.
- Das Bahnhofareal wird vom Fremdverkehr befreit und der Durchgangsverkehr wird reduziert. Fahrten aus Richtung «Schwänli» über die Mühlestrasse können direkt ohne Umwege über das Bahnhofareal ins Zentrum von Herisau geführt werden.
- Die geplante Infrastruktur kann auch von grösseren Fahrzeugen, insbesondere den Schleppkurven Bussen ohne Einschränkungen befahren werden.
- Die sanierungsbedürftige Infrastruktur wird zeitgemäss erneuert bzw. ersetzt.
- Die Realisierung des geplanten Gesamtprojekts (Bahnhofplatz / Bushof / Entwicklungsgebiet Bahnhofareal) mit den entsprechenden Vorteilen (s. nächster Abschnitt) wird dank der Anpassung der Strasseninfrastruktur ermöglicht.

Vorteile des Gesamtprojekts Bahnhofareal (Die Umsetzung des Entwicklungskonzepts steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der einzelnen Projekte und Kredite durch die zuständigen Instanzen.):

- Bessere Umsteigebeziehungen und kürzere Umsteigezeiten, welche die Fahrplangestaltung und -stabilität ermöglichen, entstehen. Der öffentliche Verkehr gewinnt an Attraktivität.
- Der Bahnhof Herisau als «erste Ankunft in Appenzell Ausserrhoden» wird moderner und einladender.
- Das Entwicklungspotential des Areals kann für Gewerbe und Wohnbauten genutzt werden, was volkswirtschaftlich für den Kanton von Bedeutung ist.
- Es entstehen bessere Fussweganschlüsse an das Zentrum von Herisau (inkl. Schulen und Spital).
- Die Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsgesetz können erfüllt werden und die Sicherheit für den Fuss- und Veloverkehr wird verbessert.



Nachteilig gegenüber heute ist der Umstand, dass der Fuss- und Veloverkehr von und zum Bahnhof über die Mühlestrasse gegenüber heute eine leicht grössere Höhendifferenz überwinden muss. In Herisau sind aufgrund der Topographie jedoch fast alle Wege mit Höhendifferenzen verbunden. Aufgrund der Diskussionen und Beratungen in der Kommission haben sich keine weiteren nachteiligen Aspekte der vorgeschlagenen Lösung ergeben.

3. Alternativen

Im Bericht und Antrag wird erwähnt, dass zu Beginn der Projektentwicklung auch eine Variante der direkten Verbindung der Mühlestrasse mit der Gossauerstrasse geprüft wurde. Bei dieser Variante hätte die Mühlestrasse im Bereich nach dem Schwänlikreisel bis zur entstehenden Kreuzung mit der Gossauerstrasse stark angehoben werden müssen, was starke Auswirkungen auf den Charakter des Ortes zur Folge gehabt hätte. Eine Lösung für die verkehrliche Anbindung des Quartiers Cilander hätte bei dieser Variante noch entwickelt werden müssen. Gemäss Einschätzung im Bericht und Antrag des Regierungsrates hätte diese Variante wesentliche Mehrkosten gegenüber der aktuellen Kreditvorlage verursacht.

Alternativ zum geplanten Projekt ist eine Sanierung und Erneuerung der aktuellen Strasseninfrastruktur denkbar. Aufgrund der bestehenden maroden Infrastruktur wäre eine Sanierung umgehend nach Ablehnung durch den Kantonsrat oder durch das Stimmvolk anzugehen. Dabei würde die Brücke über die Mühlestrasse und die Geleise der Appenzeller Bahnen neu und in grösserem Ausmass erstellt, damit diese die verkehrlichen Anforderungen (Schleppkurven Busse) erfüllen. Eine Kostenschätzung für eine neue Brücke, welche der Kommission vorliegt, zeigt Kosten in der Höhe von 3.8 Mio. Franken auf (mit einer Schätzgenauigkeit von +/- 25%). Weiter wären bei dieser Variante auch die umliegenden Strassenzüge, der Tunnel Mühlestrasse, die Überführung der Gossauerstrasse sowie die Stützmauern zu ertüchtigen, was gemäss einer groben Schätzung weitere Kosten von 3 bis 4 Mio. Franken zur Folge hätte.

Bei Realisierung dieser Variante gelten die Kosten als gebunden, was einerseits zur Folge hat, dass die Voraussetzungen für eine Kostenbeteiligung durch den Bund nicht gegeben sein dürften und andererseits das Projekt gänzlich in die Kompetenz des Departements Bau und Volkswirtschaft fallen würde. Aufgrund der Gesamtkosten dieser Variante von 7 bis 8 Mio. Franken ist die Differenz zur Nettoverpflichtung von 9.5 Mio. Franken, welche der Kanton bei der Umsetzung des Projekts gemäss Kreditvorlage zu tragen hätte, relativ klein.

Der grösste Nachteil dieser Variante dürfte sein, dass die aktuell nachteilige Verkehrsführung am Bahnhof Herisau für rund 80 bis 100 Jahre wortwörtlich «zementiert» wäre und die Vorteile wie sie im zweiten Kapitel der Erwägungen aufgeführt wurden, mehrheitlich wegfallen dürften.

Die Kommission hat sich in ihren Beratungen mit den beiden Varianten auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass die Nachteile klar überwiegen und diese daher keine Alternativen darstellen.



C. Auswirkungen

1. Finanziell

Die Kommission hat sich mit dem detaillierten Kostenvoranschlag auseinandergesetzt. Dieser ist nach Ansicht der Kommission detailliert und schlüssig aufbereitet. Die Annahmen scheinen, soweit sie beurteilt werden können, plausibel. Enthalten ist ebenfalls eine (standardmässige) Bauherrenreserve von 10% der Bauarbeiten und Baunebenarbeiten, was 1.24 Mio. Franken entspricht.

Gemäss Einschätzung von Kantonsingenieur Urban Keller besteht das grösste Risiko für eine grössere Kostenabweichung in der Annahme, dass die Bauarbeiten grossmehrheitlich während laufendem Betrieb der Appenzeller Bahnen durchgeführt werden können. Sollte dies entgegen den Erwartungen nicht möglich sein, dürften grössere Aufwendungen für Bahnersatzbusse entstehen.

Die grösste Unsicherheit in Bezug auf die Nettoverpflichtung des Kantons liegt in der Beteiligung des Bundes aus dem Agglomerationsprogramm St. Gallen-Bodensee. Da dieser Beitrag von den anrechenbaren Kosten der im Agglomerationsprogramm aufgeführten Massnahmen abhängt, kann gemäss Ausführungen von Kantonsingenieur Urban Keller erst nach Abschluss der Bauarbeiten beziffert werden, in welcher Höhe sich der Bund an den Kosten effektiv beteiligt. Die Beteiligung wird zwischen 0 bis 6 Mio. Franken liegen, realistisch jedoch kann eine Beteiligung zwischen 3 und 5 Mio. Franken erwartet werden. Die Beteiligung des Bundes steht zudem unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Programme Agglomerationsverkehr durch den Ständerat in der Sommersession 2019.

Sollten sich die Annahmen bewahrheiten, beläuft sich die Nettoinvestition für den Kanton auf 9.5 Mio. Franken. Der Verpflichtungskredit des Kantons ist jedoch brutto, d.h. ohne Berücksichtigung des voraussichtlichen Bundesanteils zu sprechen und beträgt damit 13.335 Mio. Franken.

Das Projekt soll über die Investitionsrechnung Strassenbau geführt und über 25 Jahre abgeschrieben werden. Die Abschreibungen werden dabei der Strassenrechnung belastet, d.h. spezialfinanziert durch zweckgebundene Mittel getragen. Der aktuelle Bestand sowie die Entwicklung des Fonds für die nächsten Jahre zeigen, dass die Finanzierung möglich ist. Im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan 2020 bis 2022 sind die Kosten für das vorliegende Projekt in der Tabelle der Investitionsrechnung enthalten (vgl. Seite 146, Kontogruppe 501). Demnach sind für Strassen Nettoinvestitionen von 8.7 Mio. Franken für 2020, 9.7 Mio. Franken für 2021 und 9.8 Mio. Franken für 2021 geplant. Im kommenden Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 ist vorgesehen, das vorliegende Projekt als Einzelobjekt in den Anhang 4 «Investitionsliste» aufzunehmen. Die geplanten (Netto-)Investitionen sind in der Tabelle 2 im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Mai 2019 ersichtlich. Aus Sicht der Kommission lässt die derzeitige Finanzplanung diese Investitionen in das vorliegende Projekt zu.

Die Kommission hat sich weiter mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Klassifizierung der Aufwendungen als neue Ausgaben für dieses Vorhaben zutreffend ist. Eine Klassifizierung als gebunden würde bedeuten, dass die Kompetenzen so gelagert wären, dass weder Stimmvolk noch der Kantonsrat darüber befinden könnte. Da durch die verkehrliche Neukonzeption die Verkehrsströme und die bereitzustellenden Kapazitäten auf der Kreuzung ändern, ist eine Einordnung als neue Ausgabe gemäss Art. 8 FHG auch nach Ansicht der Kommission zutreffend. Darüber hinaus macht es aufgrund der Grössenordnung des Vorhabens auch aus politischer Sicht Sinn, den Verpflichtungskredit dem Volk vorzulegen.



2. Verkehrlich

Die Kommission hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob die geplante Strasseninfrastruktur bei einer Anbindung an die Umfahrung Herisau gemäss Projekt «Zubringer Appenzellerland» noch den verkehrlichen Anforderungen standhalten würde. Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats sind die Kapazitäten des geplanten Kreisels auch nach einer aufgrund des Zubringers erwarteten Zunahme des Verkehrsaufkommens ausreichend. Für den Anschluss an die Umfahrungsstrasse Herisau müsste gemäss Aussagen des Kantonsingenieurs Urban Keller jedoch die Mühlestrasse noch ausgebaut werden. Bei einer Sanierung und Erneuerung der aktuellen Strasseninfrastruktur (vgl. Abschnitt 3. Alternativen) wäre der aufgrund der Umfahrung erwartete Mehrverkehr hingegen nicht mehr zu bewältigen.

Während den drei Bausaisons dürften mehrere verkehrlichen Einschränkungen auf die Verkehrsteilnehmer zukommen, insbesondere während der temporären Schliessung der Gossauerstrasse und der Mühlestrasse. Die Ausweichroute über die Waisenhausstrasse wird zwar immer offen sein, die Situation dieser Verbindung (Parkplätze, Schulen, etc.) ist jedoch zu überwachen und gegebenenfalls sind Massnahmen für den Verkehrsfluss und die Sicherheit zu ergreifen.

3. Weitere Auswirkungen

Es ist, wie bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrats aufgeführt, darauf hinzuweisen, dass der Kanton über die Strassenrechnung und somit aus zweckgebundenen Mitteln in den nächsten zehn Jahren im Bahnhofareal Herisau zusätzlich für die Güterstrasse West 1.7 Mio. Franken und für die Güterstrasse Ost 2.0 Mio. Franken investieren wird.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der geplante Bushof auf dem Bahnhofareal, welcher durch die Gemeinde Herisau projektiert und hauptsächlich getragen werden soll, auch durch einen Kantonsbeitrag mitfinanziert werden soll. Die Finanzierung dieses Beitrags unterscheidet sich jedoch gänzlich von der vorliegenden Kreditvorlage und wird Gegenstand eines separaten Kantonsratsgeschäfts sein.

D. Antrag

Die Kommission Finanzen beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Verpflichtungskredit für die Neukonzeption der Strasseninfrastruktur der Bahnhofkreuzung Herisau in der Höhe von Fr. 13'335'000 in erster Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Finanzen

Oliver Schmid, Präsident



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 28. Mai 2019 / aje

2000.131

Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020; Genehmigung; 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. StG Rev 2019 / StG Rev 2020

Die Steuergesetzrevisionen 2019 (StG Rev 2019) und 2020 (StG Rev 2020) führen zu hochgerechneten Steuer-ausfällen von Fr. 1.76 Mio. für die Gemeinden und Fr. 1.48 Mio. für den Kanton. Die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen pro Gemeinde können der Beilage 1.1 entnommen werden. Die Ausfälle beruhen haupt-sächlich auf der Umgestaltung des Kinderabzugs anlässlich der StG Rev 2019, welcher am 1. Januar 2020 in Kraft tritt sowie der Anpassung des Unternehmenssteuerrechts aufgrund des Bundesgesetzes über die Steuer-reform und AHV-Finanzierung (STAF).

In den betreffenden Gesetzgebungsverfahren wurde seitens der Gemeinden, der Parlamentarischen Kommissionen sowie des Kantonsrates gefordert, Gegenfinanzierungsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden aufzuzeigen. Der Regierungsrat vertritt grundsätzlich die Ansicht, dass die durch die Steuergesetzrevisionen zu erwarteten Ausfälle durch das prognostizierte Steuerwachstum aufgefangen werden können (Beilage 1.2 und 1.3). Er lehnt eine Gegenfinanzierung bei Steuergesetzrevisionen daher grundsätzlich ab.



2. Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich

Parallel zu den Revisionen des kantonalen Steuergesetzes wurde auf Bundesebene die Revision des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) aufgelegt. Der Bundesrat hat am 28. September 2018 die Botschaft zur Änderung des FiLaG an die eidgenössischen Räte überwiesen. Der Ständerat hat der Vorlage am 4. Dezember 2018 und der Nationalrat am 7. Mai 2019 zugestimmt.

Die Teilrevision des FiLaG stützt sich auf den dritten Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs und auf den Kompromissvorschlag der Kantone ab. Die Anpassung der Dotationen der verschiedenen Ausgleichsgefässe hat für Appenzell Ausserrhoden eine Reduktion der Ausgleichszahlungen aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) in der Höhe von Fr. 4.9 Mio. zur Folge. Zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels auf die Nehmerkantone führt das FiLaG eine Übergangshilfe ein, welche pro Kopf der Bevölkerung zugeteilt, degressiv ausgestaltet und befristet ist. Diese sogenannten Abfederungsmassnahmen (Art. 19c FiLaG) gelten für die Jahre 2021–2025 und betragen für Appenzell Ausserrhoden gesamthaft Fr. 6.1 Mio. (Beilage 1.4; Spalte AM). Die Reduktion der Ausgleichszahlungen in der Höhe von Fr. 4.9 Mio. kommt somit ab dem Jahr 2026 voll zum Tragen.

Aufgrund des zeitlichen Zusammentreffens der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs auf Bundesebene mit den Steuergesetzrevisionen auf kantonaler Ebene stehen in jenen Jahren zusätzliche Mittel zur Verfügung, in denen mit Steuerausfällen zu rechnen ist. Daher kann der Regierungsrat einer Gegenfinanzierung dieser Steuerausfälle ausnahmsweise zustimmen.

B. Erwägungen

1. Allgemeines

1.1 StG Rev 2019 / StG Rev 2020

Die Steuerausfälle der StG Rev 2019 können mit dem prognostizierten Steuerwachstum finanziert werden. Aufgrund der geringen Steuerausfälle der StG Rev 2020 können Massnahmen zur Gegenfinanzierung vernachlässigt werden. Die Gemeinden und der Kanton haben nicht nur die Steuerausfälle der Gesetzesrevisionen zu tragen. Im Gegenzug partizipieren sie aufgrund der geänderten Bestimmungen am Erhalt bzw. an der Erweiterung des bestehenden Steuersubstrats durch die Attraktivitätssteigerung für Familien und die Standortattraktivität für Unternehmen. Bei einem Wegzug von steuerpflichtigen Unternehmen oder steuerpflichtigen natürlichen Personen ist mit weitaus grösseren Steuerausfällen zu rechnen.

Die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF-Vorlage) führt zu einem erhöhten Bundessteueranteil. Die Erhöhung des Bundessteueranteils soll die Mindereinnahmen aus der zum Erhalt der Standortattraktivität notwendigen Senkung der ordentlichen Gewinnsteuern für Unternehmen ausgleichen. Appenzell Ausserrhoden hat bereits per 1. Januar 2008 eine Reduktion der Gewinnsteuern vorgenommen und diesen Steuerausfall für die Gemeinden indirekt mit der Beteiligung von Fr. 51 Mio. am ausserordentlichen Ertrag aus dem Verkauf von Goldreserven der Nationalbank (siehe Abstimmungsedikt vom 21. Oktober 2007) und der Einführung des Härteausgleichs (Art. 19a) im Finanzausgleichsgesetz vor 10 Jahren kompensiert (siehe Abstimmungsedikt vom 1. Juni 2008).



1.2 Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich

Durch Abfederungsmassnahmen zu Gunsten der Nehmerkantone hat Appenzell Ausserrhoden erst nach Ablauf der Übergangsfrist die erwarteten Mindereinnahmen von Fr. 4.9 Mio. vollumfänglich zu tragen. An der vom Bund gewährten befristeten Übergangshilfe von total Fr. 6.1 Mio. in Form der Abfederungsmassnahmen sollen die anspruchsberechtigten Gemeinden im Umfang von Fr. 3.0 Mio. beteiligt werden.

Als berechtigt gelten jene Gemeinden, die von den Steuerausfällen der StG Rev 2019 und der StG Rev 2020 stark betroffen sind und eine Steuerkraft unter 100 % ausweisen. Ihnen werden – unter Vorbehalt der Inkraftsetzung der Revision des FiLaG – für vier Jahre fixe Beträge ausbezahlt:

2021	2022	2023	2024
Fr. 1'200'000	Fr. 900'000	Fr. 600'000	Fr. 300'000

80 % des Betrags werden im Verhältnis der pro Gemeinde zu erwarteten Steuerausfälle verteilt. Bei den übrigen 20 % wird zusätzlich die unterschiedliche Steuerkraft der Gemeinden berücksichtigt.

Die Steuerkraft pro Gemeinde beruht auf den Zahlen des Finanzausgleichs 2019. Die Gemeinde mit der tiefsten Steuerkraft erhält den Wert 100. Die übrigen Gemeinden mit einer Steuerkraft unter 100 % werden zu dieser Gemeinde ins umgekehrt proportionale Verhältnis gesetzt. Im Ergebnis erhält die Gemeinde mit der tiefsten Steuerkraft den grössten Anteil am zur Verfügung stehenden Betrag. Je höher die Steuerkraft einer Gemeinde, desto tiefer fällt ihr Anteil aus. Die Berechnungen sind aus der Beilage 1.5 ersichtlich.

Die gesamthaft zur Verfügung stehenden Fr. 3.0 Mio. werden entsprechend folgender Tabelle auf die berechtigten 17 Gemeinden (ohne Teufen, Speicher und Walzenhausen) verteilt:

Gemeinde	Steuerkraft	2021	2022	2023	2024
Hundwil	52.85	57'000	43'000	29'000	14'000
Urnäsch	62.70	102'000	77'000	51'000	26'000
Schönengrund	65.55	16'000	12'000	8'000	4'000
Schwellbrunn	66.90	48'000	36'000	24'000	12'000
Grub	71.80	25'000	19'000	12'000	6'000
Wald	72.15	26'000	19'000	13'000	6'000
Bühler	77.35	52'000	39'000	26'000	13'000
Reute	78.25	15'000	11'000	8'000	4'000
Trogen	84.15	31'000	24'000	16'000	8'000
Stein	85.90	30'000	22'000	15'000	7'000
Waldstatt	88.15	65'000	48'000	32'000	16'000
Rehetobel	89.50	32'000	24'000	16'000	8'000
Herisau	89.80	473'000	354'000	236'000	118'000
Wolfhalden	91.70	31'000	24'000	16'000	8'000
Lutzenberg	96.40	23'000	17'000	11'000	6'000
Gais	98.15	48'000	36'000	24'000	12'000
Heiden	98.60	126'000	95'000	63'000	32'000
Walzenhausen	104.45	-	-	-	-
Speicher	110.90	-	-	-	-
Teufen	185.25	-	-	-	-
Total		1'200'000	900'000	600'000	300'000



Die Gemeinden Teufen, Speicher und Walzenhausen weisen eine Steuerkraft von über 100 % aus. Infolge dessen erhalten diese drei Gemeinden keinen Anteil an den geplanten Abfederungsmassnahmen.

Die jährlichen Auszahlungen an die Gemeinden erfolgen in der Regel per 30. Juni des laufenden Jahres.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorgesehenen Abfederungsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden bewirken eine neue einmalige Ausgabe in einer Höhe, welche sowohl die Finanzkompetenzen des Regierungsrates (Art. 88 Abs. 2 lit. b der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. [KV; bGS 111.1] als auch diejenige des Kantonsrates übersteigen (Art. 76 Abs. 2 lit. a KV). Die Abfederungsmassnahmen unterstehen damit dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 60 Abs. 1 lit. e KV.

Mit dem Ausgabenbeschluss (Beilage 1.6) in der Höhe von total Fr. 3.0 Mio. durch die Stimmberechtigten von Appenzell Ausserrhoden wird eine ausreichende Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 99 KV für die Zahlungen an die begünstigten Gemeinden geschaffen. Es bedarf weder auf Verfassungs- noch auf Gesetzesstufe einer zusätzlichen Legitimation.

C. Auswirkungen

1. Finanziell

Die Abfederungsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden sollen zeitgleich mit denjenigen des Bundes zu Gunsten der Kantone ab dem Jahr 2021 greifen. Dies führt in den Jahren 2021–2024 für den Kanton zu folgenden Mehrausgaben:

2021	2022	2023	2024
Fr. 1'200'000	Fr. 900'000	Fr. 600'000	Fr. 300'000

Sowohl die Abfederungsmassnahmen des Bundes zu Gunsten von Appenzell Ausserrhoden als auch die Abfederungsmassnahmen des Kantons zu Gunsten der Gemeinden sind im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 nicht enthalten. Sie werden im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 eingestellt werden.

2. Personell / Organisatorisch

Der Ausgabenbeschluss hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.



D. Finanzierung

Die befristeten Zahlungen an die Gemeinden können aus den vom Bund zu erwartenden Abfederungsmassnahmen finanziert werden.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. die Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020 in 1. Lesung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Ausgangslage/Berechnung der Abfederungsmassnahmen
Beilage 1.2	Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde mit Wachstum 1 Prozent
Beilage 1.3	Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde mit Wachstum 3 Prozent
Beilage 1.4	Abfederungsmassnahmen Bund
Beilage 1.5	Berechnung der Abfederungsmassnahmen
Beilage 1.6	Beschluss über Abfederungsmassnahmen 2021–2024

Berechnung der Abfederungsbeträge Ausgangslage

Ausgangslage					
	StG Rev 19	StG Rev 20	StG Rev 20	StG Rev 19 & 20	Quelle: Finanzausgleich 2019
	Minderertrag der Gemeinden				3-Jahres-durchschnitt
	alle Massnahmen	Steuerliche Massnahmen	Sozialpolitische Massnahmen *	Total Mindereinnahmen	Steuerkraft
Hundwil	-54'000	-2'000	13'000	-43'000	52.85
Urnäsch	-96'000	-9'000	20'000	-85'000	62.70
Schönengrund	-18'000	-	4'000	-14'000	65.55
Schwellbrunn	-49'000	-3'000	10'000	-42'000	66.90
Grub	-29'000	1'000	5'000	-23'000	71.80
Wald	-29'000	-1'000	6'000	-24'000	72.15
Bühler	-53'000	-7'000	9'000	-51'000	77.35
Reute	-16'000	-1'000	2'000	-15'000	78.25
Trogen	-34'000	-3'000	3'000	-34'000	84.15
Stein	-34'000	-4'000	5'000	-33'000	85.90
Waldstatt	-65'000	-18'000	9'000	-74'000	88.15
Rehetobel	-37'000	-4'000	4'000	-37'000	89.50
Herisau	-370'000	-216'000	31'000	-555'000	89.80
Wolfhalden	-41'000	1'000	2'000	-38'000	91.70
Lutzenberg	-34'000	-2'000	6'000	-30'000	96.40
Gais	-55'000	-14'000	5'000	-64'000	98.15
Heiden	-91'000	-82'000	2'000	-171'000	98.60
Gden < 100%	-1'105'000	-364'000	136'000	-1'333'000	
Walzenhausen	-41'000	-11'000	3'000	-49'000	104.45
Speicher	-75'000	-23'000	4'000	-94'000	110.90
Teufen	-77'000	-68'000	-11'000	-156'000	185.25
alle Gden	-1'298'000	-466'000	132'000	-1'632'000	
	1'764'000				

* Für die Ermittlung der Gemeindeanteile wurden zusätzlich zu den Steuerausfällen der StG Rev 19 und StG Rev 20 auch noch die durch die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen resultierenden Folgeeffekte berücksichtigt. Diese berücksichtigen einerseits höhere steuerbare Einkünfte aufgrund der höheren Zulagen. Andererseits reduzieren sich durch die Erhöhung der FAK-Beiträge die steuerbaren Gewinne der Arbeitgeber. Der Kanton und die Gemeinden als Arbeitgeber sind ebenfalls von höheren FAK-Beiträgen betroffen.

Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde

Effekt Mindereinnahmen und Berücksichtigung eines jährlichen Steuerwachstums von 1% - ohne Abfederungsmassnahmen (Dynamische Betrachtung)

Gesamteffekt	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	Total - alle Gemeinden	Wachstums-Annahmen
Wachstum Steuerertrag 2021 *)	50	95	27	130	504	21	42	56	18	12	40	155	42	310	52	54	20	62	74	58	1'820	1.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2021	-1	31	4	-41	-51	-22	12	19	3	-2	-2	61	9	154	18	-31	-4	-12	25	20	188	
Wachstum Steuerertrag 2022	51	96	27	131	509	21	42	57	19	12	40	157	42	313	53	54	20	63	75	58	1'838	1.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2022	-0	32	4	-40	-46	-22	12	20	4	-2	-2	63	9	157	19	-31	-4	-11	26	20	206	
Wachstum Steuerertrag 2023	51	97	27	132	514	21	43	57	19	12	40	158	42	317	53	55	20	63	76	59	1'857	1.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2023	0	33	4	-39	-41	-22	13	20	4	-2	-2	64	9	161	19	-30	-4	-11	27	21	225	
Wachstum Steuerertrag 2024	52	98	27	133	519	21	43	58	19	12	41	160	43	320	54	55	20	64	76	60	1'875	1.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2024	1	34	4	-38	-36	-22	13	21	4	-2	-1	66	10	164	20	-30	-4	-10	27	22	243	

*) Basis: Steuerertrag NP und JP 2018

Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde

Effekt Mindereinnahmen und Berücksichtigung eines jährlichen Steuerwachstums von 3% - ohne Abfederungsmassnahmen (Dynamische Betrachtung)

Gesamteffekt	Bühler	Gais	Grub	Heiden	Herisau	Hundwil	Lutzenberg	Rehetobel	Reute	Schönengrund	Schwellbrunn	Speicher	Stein	Teufen	Trogen	Urnäsch	Wald	Waldstatt	Walzenhausen	Wolfhalden	Total - alle Gemeinden	Wachstums-Annahmen
Wachstum Steuerertrag 2021 *)	150	284	80	389	1'512	62	126	168	55	35	119	466	125	931	156	161	59	186	222	174	5'460	3.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2021	99	220	57	218	957	19	96	131	40	21	77	372	92	775	122	76	35	112	173	136	3'828	
Wachstum Steuerertrag 2022	155	293	82	400	1'558	64	129	173	57	36	123	480	129	959	161	166	61	191	229	179	5'624	3.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2022	104	229	59	229	1'003	21	99	136	42	22	81	386	96	803	127	81	37	117	180	141	3'992	
Wachstum Steuerertrag 2023	160	302	85	412	1'604	66	133	179	59	37	126	494	132	988	166	171	63	197	236	184	5'793	3.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2023	109	238	62	241	1'049	23	103	142	44	23	84	400	99	832	132	86	39	123	187	146	4'161	
Wachstum Steuerertrag 2024	164	311	87	425	1'653	68	137	184	61	38	130	509	136	1'017	171	176	65	203	243	190	5'967	3.0%
Mindereinnahmen - statisch	-51	-64	-23	-171	-555	-43	-30	-37	-15	-14	-42	-94	-33	-156	-34	-85	-24	-74	-49	-38	-1'632	
Netto-Effekt 2024	113	247	64	254	1'098	25	107	147	46	24	88	415	103	861	137	91	41	129	194	152	4'335	
*) Basis: Steuerertrag NP und JP 2018																						

in Mio. CHF; (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton

	2020	2021				2022			
	RA	RA	SLA	AM	Total	RA	SLA	AM	Total
ZH	-24.9	-49.2	-18.1	0.0	-67.2	-73.1	-31.6	0.0	-104.7
BE	44.9	95.4	-2.8	-14.0	78.6	145.7	-4.9	-35.1	105.8
LU	4.7	15.2	0.0	-5.5	9.8	25.4	0.0	-13.7	11.8
UR	1.9	3.8	0.0	-0.5	3.3	5.6	0.0	-1.3	4.4
SZ	-9.4	-18.6	0.0	0.0	-18.6	-27.7	0.0	0.0	-27.7
OW	-0.1	-0.1	0.0	0.0	-0.1	-0.2	0.0	0.0	-0.2
NW	-2.2	-4.3	0.0	0.0	-4.3	-6.3	0.0	0.0	-6.3
GL	2.3	4.3	0.0	-0.6	3.8	6.4	0.0	-1.4	5.0
ZG	-14.8	-29.1	0.0	0.0	-29.1	-43.3	0.0	0.0	-43.3
FR	9.9	23.5	0.0	-4.1	19.3	37.0	0.0	-10.3	26.6
SO	12.1	25.4	-0.9	-3.7	20.9	38.6	-1.5	-9.2	28.0
BS	-8.2	-16.2	-11.5	0.0	-27.6	-24.0	-20.1	0.0	-44.1
BL	0.6	2.9	0.0	-3.9	-1.0	4.9	0.0	-9.7	-4.8
SH	0.5	1.9	-0.3	-1.1	0.5	3.2	-0.5	-2.8	0.0
AR	1.0	3.0	0.0	-0.8	2.2	4.9	0.0	-1.9	3.0
AI	0.3	0.9	0.0	-0.2	0.7	1.5	0.0	-0.6	0.9
SG	16.8	39.7	0.0	-6.9	32.8	62.3	0.0	-17.2	45.1
GR	5.0	13.2	0.0	-2.8	10.3	21.2	0.0	-7.1	14.1
AG	12.8	35.9	0.0	-8.9	27.0	58.5	0.0	-22.2	36.3
TG	9.0	21.1	0.0	-3.6	17.5	33.2	0.0	-9.1	24.1
TI	0.5	2.4	-4.0	-4.8	-6.4	4.2	-7.0	-12.1	-14.9
VD	0.1	0.4	-15.2	-10.5	-25.3	0.6	-26.5	-26.2	-52.1
VS	16.3	33.6	-1.3	-4.6	27.6	50.9	-2.3	-11.6	37.0
NE	0.8	3.4	-3.2	-2.5	-2.4	5.7	-5.7	-6.2	-6.1
GE	-18.7	-36.9	-22.7	0.0	-59.6	-54.8	-39.8	0.0	-94.6
JU	3.5	7.2	-0.1	-1.0	6.1	10.9	-0.1	-2.5	8.3
CH	64.7	178.8	-80.0	-80.0	18.8	291.5	-140.0	-200.0	-48.5

RA = Ressourcenausgleich; SLA = Soziodemografischer Lastenausgleich; AM = Abfederungsmassnahmen

Anhang 1: Finanzielle Auswirkungen auf die Kantone 2020–2025 (Zahlenbasis 2018)

BBl 2018

in Mio. CHF; (+) Belastung Kanton; (-) Entlastung Kanton

	2023				2024				2025			
	RA	SLA	AM	Total	RA	SLA	AM	Total	RA	SLA	AM	Total
ZH	-73.1	-31.6	0.0	-104.7	-73.1	-31.6	0.0	-104.7	-73.1	-31.6	0.0	-104.7
BE	145.7	-4.9	-28.1	112.8	145.7	-4.9	-21.0	119.8	145.7	-4.9	-14.0	126.8
LU	25.4	0.0	-10.9	14.5	25.4	0.0	-8.2	17.2	25.4	0.0	-5.5	20.0
UR	5.6	0.0	-1.0	4.6	5.6	0.0	-0.8	4.9	5.6	0.0	-0.5	5.1
SZ	-27.7	0.0	0.0	-27.7	-27.7	0.0	0.0	-27.7	-27.7	0.0	0.0	-27.7
OW	-0.2	0.0	0.0	-0.2	-0.2	0.0	0.0	-0.2	-0.2	0.0	0.0	-0.2
NW	-6.3	0.0	0.0	-6.3	-6.3	0.0	0.0	-6.3	-6.3	0.0	0.0	-6.3
GL	6.4	0.0	-1.1	5.3	6.4	0.0	-0.8	5.6	6.4	0.0	-0.6	5.9
ZG	-43.3	0.0	0.0	-43.3	-43.3	0.0	0.0	-43.3	-43.3	0.0	0.0	-43.3
FR	37.0	0.0	-8.3	28.7	37.0	0.0	-6.2	30.8	37.0	0.0	-4.1	32.8
SO	38.6	-1.5	-7.3	29.8	38.6	-1.5	-5.5	31.6	38.6	-1.5	-3.7	33.5
BS	-24.0	-20.1	0.0	-44.1	-24.0	-20.1	0.0	-44.1	-24.0	-20.1	0.0	-44.1
BL	4.9	0.0	-7.8	-2.9	4.9	0.0	-5.8	-0.9	4.9	0.0	-3.9	1.0
SH	3.2	-0.5	-2.2	0.5	3.2	-0.5	-1.7	1.1	3.2	-0.5	-1.1	1.6
AR	4.9	0.0	-1.5	3.4	4.9	0.0	-1.1	3.7	4.9	0.0	-0.8	4.1
AI	1.5	0.0	-0.4	1.0	1.5	0.0	-0.3	1.1	1.5	0.0	-0.2	1.2
SG	62.3	0.0	-13.8	48.6	62.3	0.0	-10.3	52.0	62.3	0.0	-6.9	55.4
GR	21.2	0.0	-5.7	15.5	21.2	0.0	-4.2	16.9	21.2	0.0	-2.8	18.4
AG	58.5	0.0	-17.8	40.7	58.5	0.0	-13.3	45.2	58.5	0.0	-8.9	49.6
TG	33.2	0.0	-7.3	25.9	33.2	0.0	-5.5	27.7	33.2	0.0	-3.6	29.5
TI	4.2	-7.0	-9.7	-12.5	4.2	-7.0	-7.3	-10.1	4.2	-7.0	-4.8	-7.6
VD	0.6	-26.5	-21.0	-46.9	0.6	-26.5	-15.7	-41.6	0.6	-26.5	-10.5	-36.4
VS	50.9	-2.3	-9.3	39.3	50.9	-2.3	-7.0	41.6	50.9	-2.3	-4.6	43.9
NE	5.7	-5.7	-4.9	-4.9	5.7	-5.7	-3.7	-3.7	5.7	-5.7	-2.5	-2.4
GE	-54.8	-39.8	0.0	-94.6	-54.8	-39.8	0.0	-94.6	-54.8	-39.8	0.0	-94.6
JU	10.9	-0.1	-2.0	8.8	10.9	-0.1	-1.5	9.3	10.9	-0.1	-1.0	9.8
CH	291.5	-140.0	-160.0	-8.5	291.5	-140.0	-120.0	31.5	291.5	-140.0	-80.0	71.5

RA = Ressourcenausgleich; SLA = Soziodemografischer Lastenausgleich; AM = Abfederungsmassnahmen

Berechnung der Abfederungsbeträge

Summe A Anteil effektiv (bezogen auf Minderertrag)
Summe B Anteil steuerkraftbezogen

Nur für die Gemeinden mit einer tieferen Steuerkraft als 100%.
Die tiefste Steuerkraft wird mit 100% angerechnet; jede höhere Steuerkraft wird im umgekehrt proportionalen Verhältnis berücksichtigt.
Keine Zurechnung für die Gemeinden mit einer Steuerkraft über 100%.

Umrechnung auf den gesamten zuzuteilenden Betrag				A	B							A + B	Zurechnung der Abfederungsbeträge auf die Gemeinden					
				Gleichmässige Zuteilung	Steuerkraftbezogene Zuteilung							Gesamte Zuteilung	Sortierung nach Steuerkraft	Mit Rundung auf Fr. 1'000				
				Anteil effektiv	Anteil zur steuerkraft-bezogenen Zuteilung	Steuer-kraft	Gemeinde mit tiefster Steuerkraft erhält den Wert von 100%		Berechnung Zwischen-ergebnis	Umrech-nung	Anteil steuerkraft-bezogenen	Ergebnis der Umrechnun-gen - gleich-mässig & steuer-kraftbezogenen		Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	
				80%	20%													
	Total Minder-einnahmen - gemäss Ausgangs-lage	Umrech-nungs-faktor auf Vorgabe 1'200'000	Umrechnung auf Gesamt-betrag der Zuteilung	Umrechnung auf Summe mit gleich-mässiger Zuteilung	Umrechnung (1) auf Zuteilungs-anteil - vor Effekt Steuerkraft	Finanz-aus-gleich 2019	Differenz zu Steuer-kraft 100%	Umrech-nung auf 100% für Gemeinde mit tiefster Steuerkraft	Zwischen-ergebnis	Umrech-nungs-faktor auf Vorgabe 240'000	Umrechnung (2) auf Zuteilungs-anteil - mit Effekt Steuerkraft				Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Gemeinde													Gemeinde					
Hundwil	-43.000	0.90023	-38.710	-30.968	-7.742	52.85	47.15	100.0%	-7.742	-3.3843	-26.201	-57.169	Hundwil	57.000	43.000	29.000	14.000	143.000
Urnäsch	-85.000	0.90023	-76.519	-61.215	-15.304	62.70	37.30	79.1%	-12.105	-3.3843	-40.968	-102.184	Urnäsch	102.000	77.000	51.000	26.000	256.000
Schönengrund	-14.000	0.90023	-12.603	-10.083	-2.521	65.55	34.45	73.1%	-1.843	-3.3843	-6.236	-16.318	Schönengrund	16.000	12.000	8.000	4.000	40.000
Schwellbrunn	-42.000	0.90023	-37.809	-30.248	-7.562	66.90	33.10	70.2%	-5.308	-3.3843	-17.965	-48.213	Schwellbrunn	48.000	36.000	24.000	12.000	120.000
Grub	-23.000	0.90023	-20.705	-16.564	-4.141	71.80	28.20	59.8%	-2.476	-3.3843	-8.381	-24.945	Grub	25.000	19.000	12.000	6.000	62.000
Wald	-24.000	0.90023	-21.605	-17.284	-4.321	72.15	27.85	59.1%	-2.554	-3.3843	-8.643	-25.927	Wald	26.000	19.000	13.000	6.000	64.000
Bühler	-51.000	0.90023	-45.911	-36.729	-9.182	77.35	22.65	48.0%	-4.408	-3.3843	-14.916	-51.646	Bühler	52.000	39.000	26.000	13.000	130.000
Reute	-15.000	0.90023	-13.503	-10.803	-2.701	78.25	21.75	46.1%	-1.245	-3.3843	-4.213	-15.016	Reute	15.000	11.000	8.000	4.000	38.000
Trogen	-34.000	0.90023	-30.608	-24.486	-6.122	84.15	15.85	33.6%	-2.057	-3.3843	-6.961	-31.447	Trogen	31.000	24.000	16.000	8.000	79.000
Stein	-33.000	0.90023	-29.707	-23.766	-5.941	85.90	14.10	29.9%	-1.777	-3.3843	-6.012	-29.778	Stein	30.000	22.000	15.000	7.000	74.000
Waldstatt	-74.000	0.90023	-66.617	-53.293	-13.323	88.15	11.85	25.1%	-3.344	-3.3843	-11.318	-64.611	Waldstatt	65.000	48.000	32.000	16.000	161.000
Rehetobel	-37.000	0.90023	-33.308	-26.647	-6.662	89.50	10.50	22.3%	-1.486	-3.3843	-5.028	-31.674	Rehetobel	32.000	24.000	16.000	8.000	80.000
Herisau	-555.000	0.90023	-499.625	-399.700	-99.925	89.80	10.20	21.6%	-21.584	-3.3843	-73.046	-472.746	Herisau	473.000	354.000	236.000	118.000	1'181.000
Wolfhalden	-38.000	0.90023	-34.209	-27.367	-6.842	91.70	8.30	17.6%	-1.204	-3.3843	-4.075	-31.442	Wolfhalden	31.000	24.000	16.000	8.000	79.000
Lutzenberg	-30.000	0.90023	-27.007	-21.605	-5.401	96.40	3.60	7.6%	-0.411	-3.3843	-1.389	-22.995	Lutzenberg	23.000	17.000	11.000	6.000	57.000
Gais	-64.000	0.90023	-57.614	-46.092	-11.523	98.15	1.85	3.9%	-0.449	-3.3843	-1.521	-47.612	Gais	48.000	36.000	24.000	12.000	120.000
Heiden	-171.000	0.90023	-153.938	-123.151	-30.788	98.60	1.40	3.0%	-0.924	-3.3843	-3.126	-126.277	Heiden	126.000	95.000	63.000	32.000	316.000
Gden < 100%	-1'333.000	0.90023	-1'200.000	-960.000	-240.000				-70.915	-3.3843	-240.000	-1'200.000	Gden < 100%	1'200.000	900.000	600.000	300.000	3'000.000
Walzenhausen													Walzenhausen	-	-	-	-	-
Speicher													Speicher	-	-	-	-	-
Teufen													Teufen	-	-	-	-	-
alle Gden	-1'333.000		-1'200.000	-960.000	-240.000				-70.915		-240.000	-1'200.000	Total	1'200.000	900.000	600.000	300.000	3'000.000
			100.0%	80.0%	20.0%									100%	75%	50%	25%	

Beschluss über Abfederungsmassnahmen zu den Revisionen 2019 und 2020 des Steuergesetzes

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden beschliesst:

I.

Den Gemeinden werden aus Mitteln nach Art. 19c des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) folgende Beiträge als Abfederungsmassnahmen zu den Revisionen 2019 und 2020 des Steuergesetzes (bGS 621.11) für die Jahre 2021–2024 ausgerichtet:

Gemeinde	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Hundwil	57'000	43'000	29'000	14'000
Urnäsch	102'000	77'000	51'000	26'000
Schönengrund	16'000	12'000	8'000	4'000
Schwellbrunn	48'000	36'000	24'000	12'000
Grub	25'000	19'000	12'000	6'000
Wald	26'000	19'000	13'000	6'000
Bühler	52'000	39'000	26'000	13'000
Reute	15'000	11'000	8'000	4'000
Trogen	31'000	24'000	16'000	8'000
Stein	30'000	22'000	15'000	7'000
Waldstatt	65'000	48'000	32'000	16'000
Rehetobel	32'000	24'000	16'000	8'000
Herisau	473'000	354'000	236'000	118'000
Wolfhalden	31'000	24'000	16'000	8'000
Lutzenberg	23'000	17'000	11'000	6'000
Gais	48'000	36'000	24'000	12'000
Heiden	126'000	95'000	63'000	32'000
Walzenhausen	-	-	-	-
Speicher	-	-	-	-
Teufen	-	-	-	-
Total	1'200'000	900'000	600'000	300'000

II.

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Er tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 17. Juli 2019

2000.131

Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020; Genehmigung; 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 17. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 28. Mai 2019 den Ausgabenbeschluss über die Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

2. Arbeit der Kommission

Das Büro des Kantonsrats hat die am 3. Dezember 2018 vom Kantonsrat gewählte parlamentarische Kommission (PK) zur Vorberatung der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 2020) in gleicher Zusammensetzung beauftragt, als vorbereitende parlamentarische Kommission die Vorberatung der Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020 (AM, Abfederungsmassnahmen) durchzuführen:

Bühler Daniel	Kantonsrat, Speicher, FDP.Die Liberalen / Kommissionspräsident
Hartmann Marcel	Kantonsrat, Herisau, CVP/EVP
Raschle Walter	Kantonsrat, Schwellbrunn, SVP
Schmid Oliver	Kantonsrat, Teufen, FDP.Die Liberalen
van Dam Jaap	Kantonsrat, Gais, SP



Weber Jens
Wirz Alfred

Kantonsrat, Trogen, SP
Kantonsrat, Urnäsch, pu

Aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit musste Marcel Hartmann auf die Mitarbeit in der Kommission verzichten.

Die Kommission wählte Jens Weber als Vizepräsident. Für das Aktuariat mit den Aufgaben Erarbeitung des Berichtsentwurfs samt Beilagen und die Vornahme von Abklärungen aller Art im Auftrag der PK wurde Reto Müller, stv. Departementssekretär Departement Finanzen bestimmt. Die Protokollführung sowie die administrative Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wurden Lisbeth Ramseier, Sekretariat Departement Finanzen übertragen.

Die PK stützte sich bei der Beratung der Abfederungsmassnahmen auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 28. Mai 2019 inklusive zugehöriger Beilagen:
 - 1.1 Ausgangslage/Berechnung der Abfederungsmassnahmen
 - 1.2 Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde bei Wachstum 1%
 - 1.3 Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde bei Wachstum 3%
 - 1.4 Abfederungsmassnahmen Bund
 - 1.5 Berechnung der Abfederungsmassnahmen
 - 1.6 Beschluss über Abfederungsmassnahmen 2021–2024
- Zusammenstellung der operativen Ergebnisse der Gemeinden 2014–2018
- Simulation der Abfederungsbeiträge bei anderer Aufteilung der Quoten bezüglich gleichmässiger bzw. steuerkraftbezogener Zuteilung

Die PK hat die Abfederungsmassnahmen an insgesamt 2 Sitzungen behandelt. Im Einzelnen gliederte sich die Arbeit der Kommission wie folgt:

1. Sitzung	26. Juni 2019	Eintretensdebatte; Detailberatung
2. Sitzung	03. Juli 2019	Beratung Bericht und Antrag
Zirkulationsweg	04. bis 15. Juli 2019	Verabschiedung Bericht und Antrag an Kantonsrat

B. Erwägungen

1. Eintreten und grundsätzliche Bemerkungen

Die PK ist einstimmig für Eintreten. Damit will sie Wort halten, verlässlich und konsistent bleiben und den politischen Kompromiss wahren. Die PK anerkennt, dass der Regierungsrat kein Präjudiz schaffen will und darum dieser finanziellen Unterstützung der Gemeinden nur ausnahmsweise zustimmt. Die Abfederungsmassnahmen sind nach Meinung der PK Teil eines Gesamtpakets der StG Rev 2020 und damit wird diese Ausnahme als zwingend erachtet. Nach Ansicht der PK müssten weitergehende Massnahmen zur Behebung der Disparitäten zwischen den Gemeinden im Verfahren des innerkantonalen Finanzausgleichs erfolgen.



Der Regierungsrat hat bereits in seinem Bericht und Antrag für die 1. Lesung der Steuergesetz-Teilrevision 2020 vom 15. Januar 2019 eine temporäre finanzielle Unterstützung der Gemeinden in Aussicht gestellt. Diese Unterstützung orientierte sich an den sogenannten Abfederungsmassnahmen beim Nationalen Finanzausgleich NFA. Die Revision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG; SR 613.2) wurde durch die beiden eidgenössischen Räte im Juni 2019 beschlossen und ist über alle Parteien und Kantone unbestritten. Im Zuge der Inkraftsetzung per 1. Januar 2020 werden sich die Ausgleichsbeiträge an die Nehmerkantone ab 2020 reduzieren und für Appenzell Ausserrhoden ab 2022 auf minus Fr. 4.9 Mio. belaufen. Um die signifikanten Einbussen der Nehmerkantone stufenweise aufzufangen, werden Abfederungsmassnahmen über einen Zeitraum von 5 Jahren von 2021 bis 2025 vorgenommen (Beilage 1.4 Bericht und Antrag des Regierungsrates). Die Entlastung von Appenzell Ausserrhoden durch diese Abfederungsmassnahmen beträgt insgesamt Fr. 6.1 Mio. Davon sollen gemäss Vorschlag des Regierungsrates Fr. 3 Mio. an jene Gemeinden, welche von den Ausfällen der StG Rev 2019 und StG Rev 2020 stark betroffen sind und eine Steuerkraft unter 100% ausweisen, ebenfalls zeitlich befristet weitergegeben werden.

Die PK hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat im Bericht und Antrag zu dieser Vorlage diese Konzeption grundsätzlich unverändert übernommen hat. Das gesamte Volumen und die Aufteilung auf 4 Jahre wurden ebenfalls beibehalten. Aufgefallen ist der PK jedoch die zeitliche Verschiebung. Die Abfederungsbeiträge an die Gemeinden sollen nun in den Jahren 2021 bis 2024 fliessen; im Bericht und Antrag zur StG Rev 2020 wurde noch der Zeitraum 2020 bis 2023 in Aussicht gestellt. Mit dieser zeitlichen Verschiebung erfolgt eine stärkere Harmonisierung mit dem Zahlungsfluss der Abfederungsmassnahmen seitens des Finanz- und Lastenausgleichs des Bundes.

Ein weiterer Unterschied besteht auch bezüglich der Grundlagen für die Berechnungen der Abfederungsbeiträge. Damit die gegenwärtige Situation der einzelnen Gemeinden möglichst gut berücksichtigt werden kann, wurden die Ausgleichsbeträge mit den aktuellsten Daten berechnet: Die in die Berechnungen eingeflossene Steuerkraft basiert neu auf den Zahlen des innerkantonalen Finanzausgleichs 2019 (vorher Bericht und Antrag zur StG Rev 2020: Finanzausgleich 2018). Die in den Beilagen 1.2 und 1.3 zum Bericht und Antrag des Regierungsrates aufgezeigten finanziellen Auswirkungen bei einem Steuerwachstum von 1 % bzw. 3 % basieren auf dem Steuerertrag der Natürlichen Personen und der Juristischen Personen 2018 (vorher 2017) und decken neu den Zeitraum 2021 bis 2024 ab (vorher 2020 bis 2023).

Die in dieser Vorlage im Bericht und Antrag des Regierungsrates auf Seite 3 sowie in den Beilagen 1.5 und 1.6 aufgeführten Detailbeträge pro Gemeinde und Jahr sind daher nicht mehr identisch mit den in der Tabelle auf Seite 17 des Bericht und Antrags des Regierungsrates zur StG Rev 2020 aufgeführten Detailbeträgen. Die Unterschiede sind geringfügig, mit einer einzigen nachfolgend beschriebenen Ausnahme.

Der innerkantonale Finanzausgleich 2019 weist für Walzenhausen neu eine – auf dem 3-jährigen Durchschnitt berechnete – Steuerkraft von 104.45 % aus (im Finanzausgleich 2018 noch 98.45 %). Die Steuerkraft der Gemeinden Speicher und Teufen liegt konstant über 100 %. Gemäss dem vorgeschlagenen Mechanismus erhalten diese drei Gemeinden keine Abfederungsbeiträge.

1.1 Finanzielle Leistungen an die Gemeinden

Bei der Beratung der StG Rev 2019 in der ersten Lesung hat die PK, im Gegensatz zum Regierungsrat, dezidiert die Auffassung vertreten, dass bei der Gegenfinanzierung aus der Steuervorlage des Bundes (SV17) oder über andere Massnahmen nicht nur die finanziellen Ausfälle des Kantons, sondern auch diejenigen der Ge-



meinden zu kompensieren seien. Die Mehrheit der PK war über die Aussage des Regierungsrates im Bericht und Antrag zur 2. Lesung enttäuscht, dass keine zusätzliche Gegenfinanzierung bezüglich der Mindereinnahmen der Gemeinden aufgezeigt wurde. Die PK forderte, dass bei der anstehenden StG Rev 2020 eine Gegenfinanzierung für den Kanton und die Gemeinden aufgezeigt werde oder zumindest eine über mehrere Jahre wirksame Härtefall-Regelung zu Gunsten der Gemeinden.

Die Vorlage der StG Rev 2020 wurde von der PK StG Rev 2020, wie auch angesichts der einstimmigen Zustimmung anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat vom 14. Mai 2019 im Ganzen als überzeugend und ausgewogen beurteilt, gut abgestimmt auf die Ziele der Regierung, die geplanten Massnahmen der Nachbarkantone, die Mechanismen des NFA und auf die Forderungen des Kantonsrates nach einem Ausgleich zu Gunsten der Gemeinden. In dieser Vorlage sind Abfederungsmassnahmen des Kantons für einen Ausgleich zu Gunsten der Gemeinden und damit als zusätzlicher sozialer Ausgleich in der Höhe von Fr. 3.0 Mio. vorgesehen.

Als Fazit hält die PK fest, dass bereits bei den Beratungen der StG Rev 2019 in den Voten der PK als auch der Parteien vehement die Forderung zur Gegenfinanzierung zu Gunsten der Gemeinden platziert wurde. Die in der Vorlage StG Rev 2020 aufgezeigten Abfederungsmassnahmen sind in der einstimmigen Beurteilung der PK Teil eines Gesamtpaketes und wohl auch einer der Gründe für die vorbehaltlose Unterstützung der StG Rev 2020 in der 1. Lesung (58:0 Stimmen).

1.2 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat lehnt eine Gegenfinanzierung bei Steuergesetzrevisionen grundsätzlich ab. Er ist jedoch bereit, zusätzlich zur Verfügung stehende Mittel aus der Revision des Finanz- und Lastenausgleichs auf Bundesebene häufig den Gemeinden weiterzuleiten und kann einer Gegenfinanzierung der Steuerausfälle aus den Steuergesetzrevisionen 2019 und 2020 **ausnahmsweise** zustimmen. Mit dieser Abfederungsmassnahme soll jedoch kein Präjudiz für künftige Gegenfinanzierungen bei Steuergesetzrevisionen geschaffen werden.

Die PK begrüsst es, dass der Regierungsrat bereit ist, in Würdigung der konkreten Umstände einen Kompromiss vorzuschlagen.

1.3 Finanzielle Lage von Kanton und Gemeinden

Aus der Zusammenstellung der operativen Ergebnisse gemäss den Gemeindefinanzstatistiken (Beilage 2.1) ist ersichtlich, dass die Gemeinden in den Jahren 2014 bis 2018 im Durchschnitt insgesamt einen operativen Gewinn von gegen Fr. 18 Mio. erwirtschaftet haben; die Empfängergemeinden (ohne Walzenhausen, Speicher und Teufen) immer noch über Fr. 8 Mio.. Die Detailbetrachtung einzelner Gemeindeabschlüsse hat jedoch in der Diskussion der PK aufgezeigt, dass die ausgewiesenen Gewinne differenziert betrachtet werden müssen. Dem gegenüber steht der Kanton mit einem durchschnittlichen jährlichen operativen Verlust von rund Fr. 8 Mio..

Die Ausfälle aus den StG Rev 2019 und 2020 belaufen sich je nach Lesart für alle Gemeinden zusammen auf jährlich Fr. 1.76 Mio. (steuerliche Massnahmen) bzw. Fr. 1.63 Mio. (steuerliche Massnahmen plus sozialpolitische Massnahmen der StG Rev 2020) (Beilage 1.1 Bericht und Antrag des Regierungsrates). Bei einem angenommenen Wachstum von lediglich 1 % erhöhen sich die Steuererträge jährlich um rund Fr. 1.8 Mio.; bei einem Wachstum von 3 % um über Fr. 5 Mio..

Die Härtefallregelung verteilt über 4 Jahre beträgt Fr. 3 Mio., d.h. im Schnitt Fr. 0.75 Mio. pro Jahr. Vor dem Hintergrund der ausgewiesenen durchschnittlichen operativen Gewinne der Gemeinden über die letzten fünf Jahre sowie dem Verhältnis der Steuerausfälle zum angenommenen Steuerwachstum lässt durchaus den kritischen Gedanken zu, ob die vorgeschlagene Härtefallregelung von Fr. 0.75 Mio. pro Jahr notwendig ist.

1.4 Diskutierte Szenarien

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat die PK deshalb folgende drei Szenarien diskutiert:

Erstens Eintreten: Für das Eintreten spricht, dass diejenigen Gemeinden, welche von den Steuerausfällen der StG Rev 2019 und der StG Rev 2020 am empfindlichsten getroffen werden, Abfederungsbeiträge erhalten. Die Festlegung der Höhe und die zeitliche Limitierung mit jährlich abnehmenden Beträgen sind für die PK nachvollziehbar. Die Anknüpfung der Abfederungsbeiträge zu Gunsten der Gemeinden an den Abfederungsmassnahmen beim NFA zu Gunsten des Kantons ist für die PK schlüssig. In ihrer Beurteilung stellen die StG Rev 2019, die StG Rev 2020 und die Abfederungsmassnahmen ein Gesamtpaket im Sinne eines politischen Kompromisses dar – ähnlich dem vom Schweizer Volk am 19. Mai 2019 angenommenen STAF-AHV-Paket –, welches nicht aufgeschnürt werden darf. Den bereits im Rahmen der StG Rev 2019 vehement vorgebrachten Forderungen der PK sowie der Parteien nach einer Gegenfinanzierung der Steuerausfälle der Gemeinden wird Rechnung getragen.

Zweitens Nichteintreten: Wegen der grossmehrheitlich guten finanziellen Lage der Gemeinden sind finanzielle Unterstützungsbeiträge nicht zwingend erforderlich. Die Stellschraube zur Finanzierung der Aufwendungen für die Gemeinden wie für den Kanton liegt grundsätzlich beim Steuerfuss. Gegenfinanzierungen zwischen Kanton und Gemeinden haben zur Folge, dass die Transparenz und die Steuerbarkeit der Haushaltsführung eingeschränkt werden. Zudem besteht, wie in dieser Vorlage eingebaut, ein indirekter – und in der Tendenz strukturerhaltender – Effekt eines zusätzlichen Finanzausgleichs, ausserhalb der im Finanzhaushaltsgesetz festgelegten Regelung.

Drittens Eintreten und grundlegende Eingriffe in den Antrag der Regierung: Diskutiert hat die PK die Möglichkeit einer markanten Reduktion des zur Abfederung bereitzustellenden Betrages, allenfalls verbunden mit einer Verknüpfung einer Steuerkraft-Höchstlimite (Abfederungsbeiträge erhalten nur Gemeinden mit einer Steuerkraft von weniger als z.B. 95 %). Die 100%-Grenze entspricht derjenigen Steuerkraft pro Einwohner, die genau im Kantonsdurchschnitt liegt. Mit einer solchen Limitierung würden im Sinne einer echten Härtefall-Regelung weitere Gemeinden ausgeschlossen. Diskutiert hat die PK auch die Auswirkungen, die sich durch eine Änderung des Zuteilungsschlüssels zwischen der gleichmässigen, auf den Steuerertrag bezogenen, und der steuerkraftbezogenen Zuteilung ergeben (Beilage 2.2).

Nach sorgfältiger Diskussion und Abwägung der Szenarien spricht sich die PK einstimmig für ein Eintreten aus. Der politische Kompromiss der StG Rev 2020 soll nicht wieder aufgeschnürt werden.

2. Detailberatung

In der Detailberatung stimmt die PK dem Vorschlag des Regierungsrates in allen Teilen einstimmig zu. Das Gesamtvolumen der Abfederungsbeiträge von insgesamt Fr. 3 Mio. wie auch die vorgeschlagene Aufteilung über 4 Jahre wird von der PK unterstützt. Der Ansatz, dass die Gemeinden mit einer Steuerkraft > 100 % keine Abfederungsbeiträge erhalten wird ebenso unterstützt wie der Ansatz, dass alle Gemeinden mit einer Steuer-



kraft < 100 % Abfederungsbeiträge erhalten. Die PK unterstützt auch den vom Regierungsrat gewählten Verteilungsschlüssel von 80 % im Verhältnis der pro Gemeinde erwarteten Steuerausfälle (gleichmässige Zuteilung) sowie 20 % unter Berücksichtigung der Steuerkraft der Gemeinden (steuerkraftbezogene Zuteilung). Eine zu starke Berücksichtigung der Steuerkraft würde zu einer übermässigen Bevorzugung der finanzschwächsten Gemeinden führen. Es besteht sogar die Gefahr, dass mehr als die gesamten Ausfälle kompensiert würden.

3. Rechtliche Aspekte

Die PK stimmt den Ausführungen im Bericht und Antrag des Regierungsrates bezüglich der rechtlichen Aspekte zu. Die gesamte Höhe der Abfederungsmassnahmen von Fr. 3 Mio. übersteigt die Finanzkompetenz des Kantonsrates. Der Ausgabenbeschluss ist deshalb dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

C. Anträge der parlamentarischen Kommission

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. die Abfederungsmassnahmen StG Rev 2019 und StG Rev 2020 in 1. Lesung zu genehmigen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

Daniel Bühler, Präsident

Beilagen

- | | |
|-------------|--|
| Beilage 2.1 | Zusammenstellung der operativen Ergebnisse der Gemeinden 2014 bis 2018 |
| Beilage 2.2 | Varianten Berechnung Abfederungsbeiträge |

Operative Ergebnisse Erfolgsrechnung 1. Stufe * in TFr.

Gemeinde	2014	2015	2016	2017	2018	Total 5 Jahre	Durchschnitt
Bühler	927	840	881	-42	1'227	3'833	767
Gais	2'695	1'827	1'711	1'891	1'879	10'003	2'001
Grub	727	666	466	214	82	2'155	431
Heiden	-334	516	39	-1	202	422	84
Herisau	1'454	1'101	-1'305	-1'796	2'782	2'236	447
Hundwil	-248	176	-82	658	-3	501	100
Lutzenberg	99	-20	333	503	1'336	2'251	450
Rehetobel	1'292	770	1'115	334	116	3'627	725
Reute	213	360	137	26	243	979	196
Schönengrund	-207	33	65	-81	-55	-245	-49
Schwellbrunn	458	507	761	930	399	3'055	611
Speicher	1'175	1'771	725	995	2'475	7'141	1'428
Stein	617	-84	244	-487	-239	51	10
Teufen	5'863	10'243	4'251	8'760	7'761	36'878	7'376
Trogen	-168	172	-165	185	204	228	46
Urnäsch	118	461	235	210	374	1'398	280
Wald	99	-12	-47	-99	177	118	24
Waldstatt	657	217	399	1'823	951	4'047	809
Walzenhausen	1'241	1'169	583	707	1'173	4'873	975
Wolfhalden	992	1'999	1'244	573	985	5'793	1'159
Total Gemeinden	17'670	22'712	11'590	15'303	22'067	89'342	17'868

Zum Vergleich:

Kanton	-17'989	-2'491	-19'001	-7'780	6'230	-41'031	-8'206
---------------	----------------	---------------	----------------	---------------	--------------	----------------	---------------

* Quelle: Gemeindestatistik 2017 Appenzell Ausserrhoden / Jahresabschlüsse 2018 Gemeinden

Varianten Berechnung Abfederungsbeiträge

Simulation der Aufteilungsquoten: gleichmässige Zuteilung - steuerkraftbezogene Zuteilung

gleichmässige Zuteilung 80%
steuerkraftbezogene Zuteilung 20%

Vergleichsrechnung: Wieviel insgesamt abgedeckt wird				
Gemeinde	Total Minder-einnahmen pro Jahr	Total Minder-einnahmen über 4 Jahre	Abfederungs-beiträge über 4 Jahre	Abfederungs-beiträge in %
Hundwil	-43'000	-172'000	143'000	83.1%
Urnäsch	-85'000	-340'000	256'000	75.3%
Schönengrund	-14'000	-56'000	40'000	71.4%
Schwellbrunn	-42'000	-168'000	120'000	71.4%
Grub	-23'000	-92'000	62'000	67.4%
Wald	-24'000	-96'000	64'000	66.7%
Bühler	-51'000	-204'000	130'000	63.7%
Reute	-15'000	-60'000	38'000	63.3%
Trogen	-34'000	-136'000	79'000	58.1%
Stein	-33'000	-132'000	74'000	56.1%
Waldstatt	-74'000	-296'000	161'000	54.4%
Rehetobel	-37'000	-148'000	80'000	54.1%
Herisau	-555'000	-2'220'000	1'181'000	53.2%
Wolfhalden	-38'000	-152'000	79'000	52.0%
Lutzenberg	-30'000	-120'000	57'000	47.5%
Gais	-64'000	-256'000	120'000	46.9%
Heiden	-171'000	-684'000	316'000	46.2%
Walzenhausen	-49'000	-196'000	-	-
Speicher	-94'000	-376'000	-	-
Teufen	-156'000	-624'000	-	-
	-1'632'000	-6'528'000	3'000'000	46.0%

gleichmässige Zuteilung 66.67%
steuerkraftbezogene Zuteilung 33.33%

Vergleichsrechnung: Wieviel insgesamt abgedeckt wird				
Gemeinde	Total Minder-einnahmen pro Jahr	Total Minder-einnahmen über 4 Jahre	Abfederungs-beiträge über 4 Jahre	Abfederungs-beiträge in %
Hundwil	-43'000	-172'000	174'000	101.2%
Urnäsch	-85'000	-340'000	299'000	87.9%
Schönengrund	-14'000	-56'000	46'000	82.1%
Schwellbrunn	-42'000	-168'000	137'000	81.5%
Grub	-23'000	-92'000	70'000	76.1%
Wald	-24'000	-96'000	71'000	74.0%
Bühler	-51'000	-204'000	140'000	68.6%
Reute	-15'000	-60'000	40'000	66.7%
Trogen	-34'000	-136'000	80'000	58.8%
Stein	-33'000	-132'000	75'000	56.8%
Waldstatt	-74'000	-296'000	157'000	53.0%
Rehetobel	-37'000	-148'000	77'000	52.0%
Herisau	-555'000	-2'220'000	1'136'000	51.2%
Wolfhalden	-38'000	-152'000	74'000	48.7%
Lutzenberg	-30'000	-120'000	51'000	42.5%
Gais	-64'000	-256'000	103'000	40.2%
Heiden	-171'000	-684'000	270'000	39.5%
Walzenhausen	-49'000	-196'000	-	-
Speicher	-94'000	-376'000	-	-
Teufen	-156'000	-624'000	-	-
	-1'632'000	-6'528'000	3'000'000	46.0%

gleichmässige Zuteilung 50%
steuerkraftbezogene Zuteilung 50%

Vergleichsrechnung: Wieviel insgesamt abgedeckt wird				
Gemeinde	Total Minder-einnahmen pro Jahr	Total Minder-einnahmen über 4 Jahre	Abfederungs-beiträge über 4 Jahre	Abfederungs-beiträge in %
Hundwil	-43'000	-172'000	212'000	123.3%
Urnäsch	-85'000	-340'000	353'000	103.8%
Schönengrund	-14'000	-56'000	54'000	96.4%
Schwellbrunn	-42'000	-168'000	159'000	94.6%
Grub	-23'000	-92'000	78'000	84.8%
Wald	-24'000	-96'000	80'000	83.3%
Bühler	-51'000	-204'000	152'000	74.5%
Reute	-15'000	-60'000	43'000	71.7%
Trogen	-34'000	-136'000	82'000	60.3%
Stein	-33'000	-132'000	75'000	56.8%
Waldstatt	-74'000	-296'000	153'000	51.7%
Rehetobel	-37'000	-148'000	74'000	50.0%
Herisau	-555'000	-2'220'000	1'080'000	48.6%
Wolfhalden	-38'000	-152'000	68'000	44.7%
Lutzenberg	-30'000	-120'000	42'000	35.0%
Gais	-64'000	-256'000	83'000	32.4%
Heiden	-171'000	-684'000	212'000	31.0%
Walzenhausen	-49'000	-196'000	-	-
Speicher	-94'000	-376'000	-	-
Teufen	-156'000	-624'000	-	-
	-1'632'000	-6'528'000	3'000'000	46.0%

Fazit: Je höher die Quote der steuerkraftbezogenen Zuteilung, umso stärker ist der Kompensationseffekt bei den Gemeinden mit tieferer Steuerkraft. Bei den Gemeinden mit höherer Steuerkraft wird andererseits der Kompensationseffekt geringer. Gemeinden mit einer Steuerkraft von über 100% erhalten keine Kompensation.



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 25. Juni 2019

1000.9
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Teilrevision; 2. Lesung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. Juni 2019

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 2019 in 1. Lesung den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) behandelt und der Vorlage in der Schlussabstimmung mit 63:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt. Er hat die Vorlage bis zum 29. März 2019 der Volksdiskussion unterstellt (Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 2019, S. 262). Innerhalb dieser Frist sind keine Beiträge eingegangen.

In der 1. Lesung lag der Schwerpunkt der Beratung beim elektronischen Geschäftsverkehr. Die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen hierfür wurde von den Fraktionen begrüsst. Von verschiedener Seite wurde im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr der Datenschutz thematisiert. Erwähnt wurde hierbei insbesondere, dass Erläuterungen zur Gewährung des Datenschutzes und zur Datensicherheit erwartet würden.

Diesem Bericht und Antrag liegt ein Vorentwurf der Kantonskanzlei für eine Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden bei.



B. Erwägungen

1. Datenschutz und Datensicherheit

Der Datenschutz wird in erster Linie durch das kantonale Datenschutzgesetz (bGS 146.1) sichergestellt. Ihm unterstehen alle öffentlichen Organe von Kanton und Gemeinden, und es gilt für jede Bearbeitung von Daten, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren (Art. 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz). Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind damit grundsätzlich auch in Verwaltungsverfahren anwendbar. Spezifische Vorschriften zur Datensicherheit beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien enthält das Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS 142.3). Nach Art. 4 Abs. 2 eGovG sind die Informatik- und Kommunikationsmittel gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegen unberechtigten Zugriff, unbefugte Bearbeitung und Verlust zu schützen. Die Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit obliegt dem gemeinsamen Informatikbetrieb von Kanton und Gemeinden, der AR Informatik AG (Art. 14 lit. f eGovG).

Ergänzend zu den bestehenden Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit hält der vorliegende Gesetzesentwurf fest, dass der elektronische Geschäftsverkehr nur genutzt werden kann, wenn die Modalitäten und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden (Art. 2a, Art. 13, Art. 16). Auf eine Konkretisierung dieser Vorgaben wird mit Blick auf den raschen technologischen Wandel verzichtet; das Gesetz überlässt es dem Verordnungsgeber, die Modalitäten und Sicherheitsanforderungen im Detail festzulegen, was eine schnellere Anpassung an neue Standards zulässt. Dem Datenschutz und der Datensicherheit dient auch die Vorgabe, dass eine auf kantonalem Recht beruhende Schriftform nur dann durch die elektronische Form ersetzt werden kann, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders und die Integrität der Übermittlung sichergestellt sind (Art. 2a Abs. 2).

Besondere Umstände bestehen für die Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit dem Obergericht; dieser bestimmt sich in zivil- und strafrechtlichen Verfahren nach bundesrechtlichen Vorgaben. Der vorliegende Gesetzesentwurf knüpft daran an und unterstellt in Art. 59 Abs. 2 den elektronischen Geschäftsverkehr in verwaltungsgerichtlichen Verfahren den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Damit gelten in allen Verfahren vor dem Obergericht einheitliche Modalitäten und Sicherheitsanforderungen, die sich nach Bundesrecht richten.

Konkret bedeutet dies, dass der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Obergericht über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform erfolgt. Anerkannt sind derzeit die beiden Zustellplattformen 'PrivaSphere' und 'IncaMail'. Auch in verwaltungsinternen Verfahren wird der elektronische Geschäftsverkehr künftig zu einem guten Teil über diese Zustellplattformen abgewickelt werden, insbesondere wenn gesetzliche Fristen zu wahren sind. Im Gegensatz zu normaler E-Mail lassen sich Versand und Erhalt von Nachrichten auf Zustellplattformen zeitgenau nachweisen.

Identität und Integrität der Übermittlung werden heute in der Regel durch eine qualifizierte elektronische Signatur sichergestellt (vgl. Art. 130 Abs. 2 ZPO). Trotz der zurückhaltenden Nutzung in der Praxis (vgl. dazu Bericht und Antrag zur 1. Lesung, S. 3) wird die qualifizierte elektronische Signatur vorerst Standard im elektronischen Geschäftsverkehr mit Gerichten bleiben und auch in verwaltungsinternen Verfahren vor kantonalen und kommunalen Behörden zur Anwendung kommen.



Für verschiedene Verwaltungsbereiche wird jedoch zu prüfen sein, ob andere Verfahren zur Verfügung stehen, um die erforderliche Identität und Integrität sicherzustellen (z.B. Web-Anwendungen mit Benutzer-ID). Generell sind die öffentlichen Gemeinwesen bestrebt, neue Standards und Instrumente für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden zu entwickeln. So hat auch der Bund ein neues Gesetz über die elektronische Kommunikation mit Gerichten in Aussicht gestellt, welches wesentliche Neuerungen bringen soll; dieses Gesetz dürfte allerdings kaum vor 2025 in Kraft treten.

Aus Sicht des Regierungsrates stellt die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs grundsätzlich keine neuen Anforderungen an den Datenschutz. Auf Stufe des Gesetzes bedarf es daher keiner zusätzlichen Bestimmungen, um den Datenschutz und die Datensicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr zu gewährleisten. Bei der Umsetzung können sich allerdings datenschutzrechtliche Fragen ergeben, die einer vertieften Abklärung bedürfen; in diesen Fällen dürfte jeweils eine Konsultation des Datenschutz-Kontrollorgans angezeigt sein. Die datenschutzrechtlichen Auswirkungen müssen aber im Einzelfall anhand des konkreten Projekts beurteilt werden.

2. Keine Anpassung des Gesetzesentwurfs

Nachdem der Kantonsrat dem Entwurf der vorliegenden Teilrevision in 1. Lesung einstimmig zugestimmt hat und in der Volksdiskussion keine Beiträge eingegangen sind, werden für die 2. Lesung vom Regierungsrat keine Anpassungen vorgeschlagen. Der beiliegende Gesetzesentwurf entspricht der Fassung gemäss 1. Lesung im Kantonsrat vom 25. Februar 2019.

C. Auswirkungen

Die vorliegende Teilrevision hat keine nennenswerten direkten Auswirkungen in finanzieller, personeller oder organisatorischer Hinsicht. Es kann hierzu auf den Bericht und Antrag zur 1. Lesung verwiesen werden.

Bei der Umsetzung der neuen Bestimmungen, d.h. bei der Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs in den verschiedenen Bereichen der Verwaltung, sind die Auswirkungen jeweils im Einzelfall zu eruieren.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Alfred Stricker

sign. Roger Nobs

Alfred Stricker, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Gesetzesentwurf
Beilage 2	Synopse
Beilage 3	Vorentwurf Verordnung

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Änderung vom ...

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden
beschliesst:*

I.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS [143.1](#)) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:

Art. 2a (neu)

Elektronischer Geschäftsverkehr

¹ Der Verkehr mit Parteien, Behörden und Dritten kann elektronisch geführt werden, sofern die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eingerichtet hat und die Modalitäten und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

² Eine auf kantonalem Recht beruhende Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders und die Integrität der Übermittlung sichergestellt sind.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, stehen im Verfahren vor dem Obergericht gesetzliche oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen still:

c) (geändert) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 25. Juni 2019

Art. 8 Abs. 1

¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand:

- a) (geändert) wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- a^{bis}) (neu) wenn sie mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind;

Art. 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

Amts- und Rechtshilfe (Überschrift geändert)

¹ Verwaltungsbehörden und gerichtliche Instanzen leisten einander auf Gesuch hin Amts- und Rechtshilfe.

Art. 13 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Die Verfahrensakten werden zur Einsichtnahme aufgelegt oder auf Verlangen in Kopien zugestellt. Behörden und den in einem Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten können die Originalakten zugestellt werden.

³ Die Akteneinsicht kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch gewährt werden. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften zu den Modalitäten und Sicherheitsanforderungen.

Art. 16 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Eine Verfügung kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch eröffnet werden. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften zu den Modalitäten und Sicherheitsanforderungen.

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 25. Juni 2019

Art. 22 Abs. 2

² Ferner wird in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet:

- b) (geändert) in Sozialversicherungssachen und im Bereich der Sozialhilfe;

Art. 23 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

³ Die verfügende Behörde ist für Erlass und Stundung zuständig, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 24 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 3**

¹ Im Rekursverfahren (Art. 30 ff.) kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden, die jedoch in der Regel höchstens Fr. 7'000.– beträgt.

^{1bis} Bei der Bemessung der Parteientschädigung sind insbesondere der Zeitaufwand und die Schwierigkeit der Sache, deren Bedeutung für die Beteiligten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen.

³ Keine Parteientschädigung wird ausgerichtet:

- a) (geändert) an Behörden, ausser im Klageverfahren nach Art. 57 ff. oder bei mutwilliger Prozessführung;

Art. 30 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Rekurs

- a) Gegenstand der Anfechtung (Überschrift geändert)

¹ Mit Rekurs können angefochten werden:

- a) (neu) Endverfügungen;
- b) (neu) Zwischenverfügungen, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt;

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 25. Juni 2019

- c) (neu) das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung.

² *Aufgehoben.*

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

b) Zuständigkeit (Überschrift geändert)

¹ Rekursinstanz ist die übergeordnete Verwaltungsbehörde, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² Das Rekursverfahren vor einer kantonalen Verwaltungsbehörde ist verwaltungsintern letztinstanzlich.

Art. 31a (neu)

b^{bis}) Rekursfrist

¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen.

² Der Rekurs wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden.

Art. 36 Abs. 2 (geändert)

² Die Rekursbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann auf Gesuch hin eine gegenteilige Verfügung treffen.

Art. 42

Aufgehoben.

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen:

- a) (neu) letztinstanzliche Endverfügungen der Verwaltungsbehörden;
- b) (neu) letztinstanzliche Zwischenverfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt;

Entwurf Regierungsrat, 2. Lesung, 25. Juni 2019

- c) (neu) das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung durch eine letztinstanzliche Verwaltungsbehörde.

Art. 55 Abs. 2 (neu)

² Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden.

Art. 59 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Soweit besondere Bestimmungen fehlen, sind für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30–41) sowie die Artikel 1–26, 28 und 29 sinngemäss anwendbar.

² Der elektronische Geschäftsverkehr richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.¹⁾

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

¹⁾ Zivilprozessordnung (ZPO; SR [272](#))

Synopse

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
	I.
	Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)	
vom 9. September 2002 (Stand 1. Januar 2019)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 93 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, für das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden, der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der öffentlichen Anstalten sowie vor dem Obergericht. ² Den Verwaltungsbehörden gleichgestellt sind Private und private Organisationen, soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen.	

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
³ Das Gesetz ist nicht anwendbar auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Sinne von Art. 109 ff. KV.	
Art. 2 Zuständigkeit ¹ Die Behörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen, bevor sie auf die Behandlung einer Sache eintritt. ² Hält sie sich für unzuständig, leitet sie die Eingabe an die zuständige Behörde weiter. ³ Hat sie Zweifel an ihrer Zuständigkeit, pflegt sie einen Meinungsaustausch mit jener Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt. ⁴ Es ist ausgeschlossen, im Einvernehmen zwischen Behörde und Partei eine vom Gesetz abweichende Zuständigkeit zu begründen.	
	Art. 2a Elektronischer Geschäftsverkehr ¹ Der Verkehr mit Parteien, Behörden und Dritten kann elektronisch geführt werden, sofern die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eingerichtet hat und die Modalitäten und Sicherheitsanforderungen eingehalten werden. ² Eine auf kantonalem Recht beruhende Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn die Identität der Absenderin oder des Absenders und die Integrität der Übermittlung sichergestellt sind. ³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.
Art. 3 Beschleunigungsgebot ¹ Die Verwaltungsbehörden behandeln die bei ihnen eingeleiteten Verfahren beförderlich und sorgen ohne Verzug für deren Erledigung.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
Art. 4 Fristen a) Beginn der Frist ¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist oder einer Verfügung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt.	
Art. 5 b) Ende der Frist ¹ Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag. ² Eine Frist läuft am letzten Tag um 24 Uhr ab. Sie gilt als eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die betreffende Handlung vorgenommen oder schriftliche Eingaben der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sind. ³ Gelangt die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde im Kanton oder an eine unzuständige eidgenössische Behörde, gilt die Frist als gewahrt.	
Art. 6 c) Erstreckung und Wiederherstellung ¹ Behördlich angesetzte Fristen können erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist schriftlich darum nachgesucht wird; gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden. ² Eine versäumte Frist kann wiederhergestellt werden, wenn für die Säumnis entschuld bare Gründe vorliegen. Das Gesuch um Wiederherstellung ist schriftlich und begründet innert fünf Tagen seit Wegfall des Grundes, der die Einhaltung der Frist verhindert hat, einzureichen.	
Art. 7 d) Stillstand der Fristen ¹ Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, stehen im Verfahren vor dem Obergericht gesetzliche oder richterlich bestimmte Fristen still:	¹ Soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, stehen im Verfahren vor dem Obergericht gesetzliche oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen still:

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern; b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.	c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Art. 8 Ausstand ¹ Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand: a) wenn sie selbst, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, ihre Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre direkten Vorfahrinnen oder Vorfahren und Nachkommen oder deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner, deren Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre Geschwister, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind; b) wenn sie bereits am Vorentscheid mitgewirkt haben; c) wenn sie eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren; d) wenn sie in Sachen einer juristischen Person am Ergebnis erheblich interessiert sind; e) wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. ² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern sowie bei der Aktuarin oder dem Aktuar einer Kollegialbehörde diese Behörde unter Ausschluss der betroffenen Person, bei Einzelpersonen die Rechtsmittelinstanz und bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter des Obergerichts das Obergericht.	a) wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben; a^{bis}) wenn sie mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind;

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
³ Steht als Folge eines Ausstandsbegehrens die Beschlussfähigkeit einer Behörde in Frage, so entscheidet über den streitigen Ausstand a) für den Gemeinderat der Regierungsrat, b) für den Regierungsrat das Obergericht. c) ... ⁴ Für das Obergericht gilt Art. 47 lit. e des Justizgesetzes¹⁾.	
Art. 9 Vertretung und Verbeiständung ¹ Jede Partei kann sich verbeiständen und, soweit nicht persönliches Handeln oder Erscheinen notwendig ist, vertreten lassen. ² Die Vertreterin oder der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Bei Anwältinnen und Anwälten, welche die Bewilligung des Obergerichtes zur Berufsausübung im Kanton Appenzell A.Rh. besitzen²⁾, wird sie vermutet.	² Die Vertreterin oder der Vertreter hat sich auf Verlangen der Behörde durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
Art. 10 Ermittlung des Sachverhalts ¹ Die Behörde oder eine von ihr bezeichnete Person stellt den Sachverhalt, soweit er für die Beurteilung wesentlich ist, von Amtes wegen fest und trifft die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. ² Die Ermittlung geschieht durch Befragung der Beteiligten und von Auskunftspersonen, durch Einvernahmen von Zeuginnen und Zeugen, durch Beizug von Amtsberichten, Urkunden und Sachverständigen, durch Augenschein oder auf andere Weise.	

¹⁾ bGS ([145.31](#))

²⁾ Vgl. Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz; bGS [145.52](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
³ Zur Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sind berechtigt: Der Regierungsrat, die Departemente sowie das Obergericht. Die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾ sind sinngemäss anwendbar. ⁴ Verweigert eine Partei die Mitwirkung, so wird auf ihr Begehren nicht eingetreten oder aufgrund der Akten entschieden.	
Art. 11 Rechtshilfe ¹ Verwaltungs- und gerichtliche Behörden sind gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet.	Art. 11 Amts- und Rechtshilfe ¹ Verwaltungsbehörden und gerichtliche Instanzen leisten einander auf Gesuch hin Amts- und Rechtshilfe.
Art. 12 Rechtliches Gehör a) Grundsatz ¹ Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. ² Ein Anspruch auf Einsicht in die Verfahrensakten besteht, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. ³ Die Parteien und ihre Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, der Befragung von Auskunftspersonen und der Einvernahme von Zeuginnen oder Zeugen beizuwohnen, ergänzende Fragen zu stellen und an amtlichen Augenscheinen teilzunehmen. Eine Verhandlung braucht nicht verschoben zu werden, weil Verfahrensbeteiligte an der Teilnahme verhindert sind.	
Art. 13 b) Verfahren ¹ Erachtet die Behörde die Feststellung des Sachverhalts als abgeschlossen, gibt sie den Parteien Gelegenheit zur Akteneinsicht und zur Stellungnahme.	

¹⁾ Zivilprozessordnung (ZPO; SR [272](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
² Schriftliche Stellungnahmen anderer Verwaltungsbehörden und der übrigen am Verfahren Beteiligten sind zur Einsichtnahme aufzulegen oder in Kopie zuzustellen. Behörden sowie den im Kanton Appenzell A.Rh. zugelassenen Anwältinnen und Anwälten können die Akten zugestellt werden.	² Die Verfahrensakten werden zur Einsichtnahme aufgelegt oder auf Verlangen in Kopien zugestellt. Behörden und den in einem Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten können die Originalakten zugestellt werden. ³ Die Akteneinsicht kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch gewährt werden. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften zu den Modalitäten und Sicherheitsanforderungen.
Art. 14 Neue Begehren, Tatsachen und Beweismittel ¹ Die Parteien sind berechtigt, bis zum Entscheid der Behörde neue Begehren zu stellen und sich auf neue Tatsachen und Beweismittel zu berufen. ² Für das Rekursverfahren gilt Art. 33 Abs. 2.	
Art. 15 Entscheid ¹ Die Behörde ist bei ihrem Entscheid nicht an die Begehren der Parteien gebunden. ² Beweise würdigt sie nach freier Überzeugung.	
Art. 16 Eröffnung und Zustellung der Verfügung ¹ Verfügungen sind den Parteien und weiteren am Verfahren beteiligten Privaten und Behörden in der Regel schriftlich zu eröffnen. Wird eine Verfügung ausnahmsweise mündlich eröffnet, ist sie umgehend schriftlich zu bestätigen. ² Die Zustellung einer Verfügung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Adressatin oder der Adressat sie verhindert.	^{1bis} Eine Verfügung kann mit dem Einverständnis der Partei elektronisch eröffnet werden. Der Regierungsrat erlässt Ausführungsvorschriften zu den Modalitäten und Sicherheitsanforderungen.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
³ Ist eine Partei unbekannten Aufenthalts, gilt die Verfügung als eröffnet, wenn sie im kantonalen Amtsblatt publiziert wird. ⁴ Verfügungen, die sich an eine unbestimmte Zahl von Personen richten (Allgemeinverfügungen), werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet. ⁵ Ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben, gilt eine Verfügung mit der Zustellung des Dispositivs als eröffnet.	
Art. 17 Verfahrensbeteiligte im Ausland ¹ Verfahrensbeteiligte mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland können verpflichtet werden, ein Zustellungsdomizil oder eine Vertretung in der Schweiz anzugeben. ² Kommen sie dieser Aufforderung innert angemessener Frist nicht nach, so kann die Behörde entweder die Zustellung durch eine amtliche, kostenpflichtige Veröffentlichung ersetzen oder auf die Eingabe nicht eintreten.	
Art. 18 Inhalt der Verfügung ¹ Verfügungen haben zu enthalten: a) die Bezeichnung der Behörde und die Namen der Behördemitglieder, welche in den Ausstand getreten sind; b) das Datum der Beschlussfassung; c) den Sachverhalt und die Begründung unter Angabe der angewendeten Vorschriften; d) das Dispositiv; e) die Festlegung der Kosten und der Kostentragungspflicht; f) die Rechtsmittelbelehrung;	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
g) das Versanddatum; h) die Unterschrift. ² Eine Verfügung kann ohne Begründung eröffnet werden, wenn a) unbestrittenen Begehren voll entsprochen wird oder b) gegen die Verfügung die Einsprache zulässig ist und keine Drittinteressen entgegenstehen. ³ Bei Massenverfügungen kann auf die Unterschrift verzichtet werden.	
Art. 19 Kosten a) Grundsatz ¹ Wer eine Amtshandlung verlangt oder veranlasst, hat die Verfahrenskosten zu entrichten. Diese bestehen aus einer Gebühr und den Auslagen. ² Sind für einen Verwaltungsakt mehrere Personen gebühren- und kostenpflichtig, so haften sie solidarisch, sofern nichts anderes verfügt wird. ³ Im Rechtsmittelverfahren ist gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird. ⁴ Der obsiegenden Partei können Gebühren und Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Obsiegens erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen hat.	
Art. 20 b) Bemessung ¹ Innerhalb des Gebührenrahmens¹⁾ sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der Bedeutung des Geschäfts sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen.	

¹⁾ Vgl. G über die Gebühren in Verwaltungssachen (bGS [233.2](#)), Art. 2–4a sowie G über die Gebühren der Gemeinden (bGS [153.2](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
Art. 21 c) Kostenvorschuss ¹ Im Rechtsmittelverfahren kann von der rekurs- oder beschwerdeführenden Partei ein Kostenvorschuss verlangt werden. Es ist ihr eine angemessene Frist anzusetzen und ihr anzudrohen, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde.	
Art. 22 d) Verzicht und Ermässigung ¹ Dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden sowie anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten im Kanton werden keine Verfahrenskosten auferlegt. ² Ferner wird in der Regel auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet: a) bei der Gewährung von Staatsbeiträgen, Stipendien, Darlehen usw.; b) in Sozialversicherungssachen und im Bereich der öffentlichen Fürsorge; c) in Streitigkeiten aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis; d) bei Wahl- und Abstimmungsbeschwerden¹⁾; e) bei fürsorgerischen Unterbringungen. ³ Bei mutwilliger Anhebung oder Führung eines Verfahrens können auch in den Fällen gemäss Abs. 2 Kosten auferlegt werden. ⁴ Ist eine Amtshandlung nur mit geringem Aufwand verbunden, bei Nichteintretens- und Abschreibungsbeschlüssen sowie aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise abgesehen werden.	b) in Sozialversicherungssachen und im Bereich der Sozialhilfe;
Art. 23 e) Erlass und Stundung	

¹⁾ Art. 62 ff. G über die politischen Rechte (bGS [131.12](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
¹ Die Verfahrenskosten können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn eine Partei in eine Notlage geraten ist oder die Erhebung der Kosten mit einer besonderen Härte verbunden wäre. ² Auf Gesuch hin kann die Zahlungsfrist erstreckt oder Ratenzahlung bewilligt werden. ³ Zuständig für Erlass und Stundung ist: a) im Kanton: die verfügende Behörde; b) in den Gemeinden: der Gemeinderat, sofern im Gemeindereglement nichts anderes bestimmt wird. ⁴ Der Entscheid über Erlass und Stundung ist endgültig.	³ Die verfügende Behörde ist für Erlass und Stundung zuständig, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
Art. 24 Parteientschädigung ¹ Im Rekursverfahren (Art. 30 ff.) kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden. ² Die Parteientschädigung geht zulasten der unterliegenden Partei. Aus Billigkeitsgründen kann sie auch der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt werden. ³ Keine Parteientschädigung wird ausgerichtet: a) an Behörden, ausser im Klageverfahren nach Art. 57 f. oder bei mutwilliger Prozessführung; b) wenn die Voraussetzungen des Obsiegens erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen wurden;	¹ Im Rekursverfahren (Art. 30 ff.) kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Kosten und Auslagen zugesprochen werden, die jedoch in der Regel höchstens Fr. 7'000.– beträgt. ^{1bis} Bei der Bemessung der Parteientschädigung sind insbesondere der Zeitaufwand und die Schwierigkeit der Sache, deren Bedeutung für die Beteiligten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. a) an Behörden, ausser im Klageverfahren nach Art. 57 ff. oder bei mutwilliger Prozessführung;

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
c) im Einspracheverfahren.	
Art. 25 Unentgeltliche Rechtspflege ¹ Wenn einer Partei die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint, kann ihr die entscheidende Behörde oder das mit der Instruktion betraute Mitglied die unentgeltliche Rechtspflege bewilligen. ² Sofern sich die aufgeworfenen Fragen nicht leicht beantworten lassen, von erheblicher Tragweite sind und die Partei selber nicht rechtskundig ist, kann mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege die Rechtsverbeiständung verbunden werden. ³ Kommt die Partei durch das Verfahren oder auf andere Weise in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so hat sie die erlassenen amtlichen Kosten nachzuzahlen und die Auslagen zurückzuerstatten. Sie ist im Nachzahlungs- und Rückerstattungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet. ⁴ Die Nachzahlungs- und Rückerstattungspflicht verwirkt innert 20 Jahren seit Rechtskraft des Entscheids, in dessen Verfahren die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden ist.	
Art. 26 Wiederaufnahme des Verfahrens ¹ Ein rechtskräftig erledigtes Verfahren ist auf Gesuch hin oder von Amtes wegen durch die Behörde wieder aufzunehmen, wenn: a) durch eine strafbare Handlung auf die Verfügung eingewirkt wurde; b) eine Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht anrufen konnte, unter Ausschluss derjenigen, die nach der fraglichen Verfügung entstanden sind; c) wenn sich die Behörde in einem offenkundigen Irrtum über entscheidende Tatsachen befunden hat;	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
d) zwingende öffentliche Interessen es gebieten. ² Das Begehren um Wiederaufnahme ist innert 60 Tagen seit Entdeckung des Wiederaufnahmegrundes, spätestens aber innert zehn Jahren seit Erlass der Verfügung, bei der verfügenden Behörde schriftlich einzureichen. ³ Der Entscheid über ein Wiederaufnahmebegehren sowie die neue Verfügung sind in gleicher Weise anfechtbar wie die ursprüngliche Verfügung. ⁴ Wer gutgläubig Vorkehrungen getroffen hat und durch die im Wiederaufnahmeverfahren geänderte oder aufgehobene Verfügung Schaden erleidet, hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, ausser sie oder er habe den Grund für die neue Verfügung selber gesetzt. Der Anspruch richtet sich gegen die Körperschaft, deren Behörde neu verfügt hat.	
Art. 27 Wiedererwägung ¹ Eine Partei kann die Verwaltungsbehörde jederzeit um Wiedererwägung einer Verfügung ersuchen. ² Wiedererwägungsgesuche begründen keinen Anspruch auf Eintreten und hemmen den Fristenlauf nicht.	
Art. 28 Berichtigung und Erläuterung ¹ Die Berichtigung von Schreib- oder Rechnungsfehlern kann jederzeit erfolgen. Sie ist den Parteien sofort mitzuteilen. ² Ist der Rechtsspruch einer Verfügung oder eines Entscheides unklar oder enthält er Widersprüche, so wird er von der Behörde, die ihn gefällt hat, von Amtes wegen oder auf Gesuch einer Partei erläutert.	
Art. 29 Ordnungsbusse	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
¹ Wer ein Verfahren mutwillig einleitet oder führt oder im Verfahren Sitte und Anstand verletzt, kann mit einer Ordnungsbusse bis Fr. 1 000.– bestraft werden. ² Zuständig ist die Behörde, bei der das Verfahren hängig ist. ³ Die Bussen fallen dem Gemeinwesen zu, dessen Behörde sie auferlegt hat.	
2. Abschnitt: Verwaltungsinterner Rechtsschutz (2.)	
Art. 30 Rekurs a) Grundsatz ¹ Verfügungen können, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht¹⁾, innert 20 Tagen mit Rekurs an die übergeordnete Verwaltungsbehörde weitergezogen werden. ² Vor- und Zwischenentscheide sind anfechtbar, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt; die Rekursfrist beträgt fünf Tage.	Art. 30 Rekurs a) Gegenstand der Anfechtung ¹ Mit Rekurs können angefochten werden: a) Endverfügungen; b) Zwischenverfügungen, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt; c) das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung. ² <i>Aufgehoben.</i>
Art. 31 b) Unzulässigkeit ¹ Der Rekurs ist unzulässig: a) gegen Rekursentscheide kantonaler Verwaltungsbehörden;	Art. 31 b) Zuständigkeit ¹ Rekursinstanz ist die übergeordnete Verwaltungsbehörde, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen. a) <i>Aufgehoben.</i>

¹⁾ Vgl. insbesondere Art. 45 Gemeindegesetz (bGS [151.11](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
b) gegen verfahrensleitende Verfügungen.	b) <i>Aufgehoben.</i> ² Das Rekursverfahren vor einer kantonalen Verwaltungsbehörde ist verwaltungsintern letztinstanzlich.
	Art. 31a b ^{bis}) Rekursfrist ¹ Der Rekurs ist innert 20 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen. ² Der Rekurs wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden.
Art. 32 c) Berechtigung zum Rekurs ¹ Zum Rekurs ist berechtigt, wer ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung hat oder durch das Gesetz dazu ermächtigt ist. ¹⁾ ² Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Rekursrecht auch den Gemeinden sowie den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten zu.	
Art. 33 d) Rekursgründe ¹ Mit dem Rekurs können alle Mängel des vorinstanzlichen Verfahrens und der angefochtenen Verfügung gerügt werden, bei Vollstreckungsverfügungen (Art. 63) nur die Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit des Vollzugs. ² Neue tatsächliche Behauptungen und neue Beweismittel sind zulässig.	
Art. 34 e) Unrichtige Rechtsmittelbelehrung	

¹⁾ Vgl. Art. 111 Baugesetz (bGS [721.1](#)) und Art. 25 V über die Einführung des BG über Fuss- und Wanderwege (bGS [731.31](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
¹ Aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung dürfen der betroffenen Person keine Nachteile erwachsen. ² Ist die Rechtsmittelbelehrung bei einer weiterziehbaren Verfügung unterblieben, so ist die Einreichung des Rechtsmittels innert zwei Monaten seit Zustellung der Verfügung zulässig.	
Art. 35 f) Rekurerhebung ¹ Der Rekurs ist schriftlich bei der Rekursinstanz einzureichen. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. ² Die Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. ³ Genügt die Rekurseingabe diesen Anforderungen nicht, ist eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen mit der Androhung, dass sonst auf Grund der Akten entschieden oder auf die Sache nicht eingetreten werde.	
Art. 36 g) Aufschiebende Wirkung ¹ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht durch besondere Vorschrift oder durch die verfügende Behörde aus wichtigen Gründen entzogen wird. ² Die Rekursbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann auf Gesuch eine gegenteilige Verfügung treffen. Der Entscheid über das Gesuch ist endgültig.	² Die Rekursbehörde oder eine von ihr bezeichnete Person kann auf Gesuch hin eine gegenteilige Verfügung treffen.
Art. 37 h) Rekursinstruktion ¹ Die Instruktion des Rekurses ist Sache der Präsidentin oder des Präsidenten der Rekursbehörde oder einer damit betrauten Person. ² Wer instruiert, darf sich zuvor nicht in amtlicher Funktion mit der Sache befasst haben.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
³ Die Rekursbehörde teilt den am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten schriftlich mit, dass Rekurs erhoben wurde, und gibt ihnen gleichzeitig die instruierende Person bekannt.	
Art. 38 i) Vergleichsvorschlag ¹ Die mit der Instruktion des Rekurses betraute Person ist jederzeit berechtigt, den Parteien eine gütliche Regelung vorzuschlagen.	
Art. 39 j) Verfahren ¹ Kann auf den Rekurs eingetreten werden und erweist er sich nicht als offensichtlich unbegründet, stellt die Rekursbehörde der Vorinstanz und weiteren am vorinstanzlichen Verfahren Beteiligten eine Kopie der Rekurseingabe zu und fordert sie zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung innert angemessener Frist auf. ² Die Vorinstanz hat der Rekursbehörde innert derselben Frist die Akten zuzustellen. ³ Bei Bedarf kann ein weiterer Schriftenwechsel angeordnet und eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. ⁴ Ein Rekurs kann zurückgezogen werden, solange in der Sache selbst nicht entschieden ist.	
Art. 40 k) Überprüfungsbefugnis ¹ Die Rekursbehörde kann zugunsten der rekurrierenden Partei über deren Rechtsbegehren hinausgehen; sie kann die angefochtene Verfügung zu ihrem Nachteil abändern, wenn dies wichtige öffentliche Interessen erfordern und sie die betroffene Partei auf diese Möglichkeit ausdrücklich aufmerksam gemacht hat.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
Art. 41 I) Rekursentscheid ¹ Bei Aufhebung der angefochtenen Verfügung entscheidet in der Regel die Rekursbehörde in der Sache selbst. ² Ist der Sachverhalt von der Vorinstanz ungenügend abgeklärt oder ist die angefochtene Verfügung unter Verletzung wesentlicher Verfahrensgrundsätze erlassen worden, kann die Rekursbehörde die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen und dieser konkrete Weisungen erteilen. ³ Im Einverständnis der Beteiligten kann auf die Begründung des Entscheides verzichtet werden; die Kosten werden angemessen reduziert.	
Art. 42 Rechtsverweigerungsbeschwerde ¹ Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann die Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung einer Amtshandlung gerügt werden, sofern kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist. ² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage seit Kenntnis des Beschwerdegrundes. Die Beschwerde wegen ungebührlicher Verzögerung einer Amtshandlung ist an keine Frist gebunden. ³ Die Beschwerde ist an die übergeordnete Verwaltungsbehörde im Sinne von Art. 30 Abs. 1 zu richten. ⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30 ff.) sinngemäss anwendbar.	Art. 42 Aufgehoben.
Art. 43 Aufsichtsbeschwerde ¹ Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde als erforderlich erscheinen lassen, können der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
² Wer anzeigt, hat vorbehältlich anderer Vorschrift keine Parteirechte, kann aber verlangen, dass ihm Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben werde.	
3. Abschnitt: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (3.)	
I. Organisatorische Bestimmungen (3.1.)	
Art. 44 ...	
Art. 45 ...	
Art. 46 ...	
Art. 47 ...	
Art. 48 ...	
Art. 49 ...	
II. Verfahrensvorschriften (3.2.)	
Art. 50 ...	
Art. 51 ...	
Art. 52 ...	
Art. 53 Kosten, unentgeltliche Rechtspflege, Parteientschädigung ¹ Die Kosten und die unentgeltliche Rechtspflege richten sich nach Art.19 ff.	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
² ... ³ Die obsiegende Partei hat in der Regel Anspruch auf eine Entschädigung für ihre notwendigen Kosten und Auslagen.	
III. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde (3.3.)	
Art. 54 Zulässigkeit ¹ Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen letztinstanzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden. ² Sie ist unzulässig, wenn eine Verfügung unmittelbar bei einer Verwaltungsbehörde des Bundes, beim Bundesverwaltungsgericht oder beim Bundesstrafgericht angefochten werden kann oder wenn das Gesetz eine Verfügung ausdrücklich als endgültig bezeichnet. ³ Das Gesetz kann dem Obergericht weitere Streitigkeiten zuweisen oder den Weiterzug an das Obergericht ausschliessen.	¹ Die Beschwerde an das Obergericht ist zulässig gegen: a) letztinstanzliche Endverfügungen der Verwaltungsbehörden; b) letztinstanzliche Zwischenverfügungen der Verwaltungsbehörden, wenn sie für die Betroffenen einen Nachteil zur Folge haben, der sich später voraussichtlich nicht mehr beheben lässt; c) das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung durch eine letztinstanzliche Verwaltungsbehörde.
Art. 55 Frist und Form ¹ Die Beschwerde ist schriftlich innert 30 Tagen beim Obergericht einzureichen.	² Die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung ist an keine Frist gebunden.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
Art. 56 Beschwerdegründe; Überprüfungsbefugnis ¹ Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. ² Das Obergericht hat volle Überprüfungsbefugnis, soweit dies im Gesetz vorgesehen ist oder wenn sein Entscheid an eine Bundesinstanz mit unbeschränkter Überprüfungsbefugnis weitergezogen werden kann. ³ Im Anwendungsbereich von Art. 19, 20, 24 und 25 hat das Obergericht volle Überprüfungsbefugnis.	
IV. Die verwaltungsgerichtliche Klage (3.4.)	
Art. 57 Zulässigkeit ¹ Das Obergericht beurteilt im Klageverfahren: a) vermögensrechtliche Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Natur; b) Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen; c) Streitigkeiten zwischen Verleihungsbehörde und Konzessionärin oder Konzessionär, zwischen Konzessionärinnen oder Konzessionären untereinander sowie zwischen Konzessionärinnen oder Konzessionären und anderen Nutzungsberechtigten; d) Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten. ² Die verwaltungsgerichtliche Klage ist unzulässig, wenn der behauptete Anspruch auf dem Beschwerdeweg geltend gemacht werden kann.	
Art. 58 Verfahren	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
¹ Klagen sind ohne Schlichtungsversuch schriftlich einzureichen. ² Das Obergericht ermittelt den Sachverhalt. Es ist an die Anträge gebunden.	
Art. 58a Streitwertberechnung ¹ Für die Streitwertberechnung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss. ¹⁾	
V. Ergänzende Bestimmungen (3.5.)	
Art. 59 ¹ Soweit besondere Bestimmungen fehlen, sind für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30–41) sowie die Artikel 1–26, 28, 29 und 42 sinngemäss anwendbar.	¹ Soweit besondere Bestimmungen fehlen, sind für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage die Vorschriften über den Rekurs (Art. 30–41) sowie die Artikel 1–26, 28 und 29 sinngemäss anwendbar. ² Der elektronische Geschäftsverkehr richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung. ²⁾
4. Abschnitt: Vollstreckung (4.)	
Art. 60 Vollstreckbarkeit ¹ Verfügungen sind vollstreckbar, wenn sie nicht mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können, die Frist dazu unbenützt verstrichen ist oder wenn keine aufschiebende Wirkung besteht.	
Art. 61 Zuständigkeit ¹ Die Vollstreckung einer Verfügung obliegt in der Regel der ersten Instanz.	

¹⁾ Art. 91 ff. Zivilprozessordnung (ZPO; SR [272](#))

²⁾ Zivilprozessordnung (ZPO; SR [272](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
Art. 62 Vollstreckungsmittel a) Schuldbetreibung ¹ Verfügungen, die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lauten, werden nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs¹⁾ vollstreckt. Sie sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.	
Art. 63 b) Andere Vollstreckungsmittel ¹ Zur Vollstreckung anderer Verfügungen wendet die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit die folgenden Vollstreckungsmittel an: a) die Ersatzvornahme auf Kosten der pflichtigen Person; b) den unmittelbaren Zwang, notfalls mit Hilfe der Polizei; c) die Strafverfolgung, soweit das Gesetz die Strafe vorsieht. ² Besteht keine Dringlichkeit, ist das Vollstreckungsmittel unter Ansetzung einer angemessenen Frist und allenfalls unter Hinweis auf Art. 292 des Strafgesetzbuches²⁾ anzudrohen. ³ Ist Ersatzvornahme auf Kosten der pflichtigen Person angeordnet worden, so ist der Kostenentscheid einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt. ⁴ Die Rekursfrist gegen Vollstreckungsverfügungen beträgt fünf Tage; die Rekursgründe richten sich nach Art. 33.	
5. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (5.)	
Art. 64 Änderung bisherigen Rechts	

¹⁾ SchKG (SR [281.1](#))

²⁾ StGB (SR [311.0](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
¹ Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert¹⁾: a) Gesetz vom 24. April 1988 über die politischen Rechte²⁾ b) Gesetz vom 26. Februar 2001 über die Gebühren der Gemeinden (Gebühren-tarif für die Gemeinden)³⁾ c) Gesetz vom 27. April 1969 über die Einführung des Schweizerischen Zivilge-setzbuches (EG zum ZGB)⁴⁾ d) Gesetz vom 25. April 1982 über die Gebühren in Verwaltungssachen⁵⁾ e) Gesetz vom 30. April 1978 über den Strafprozess (Strafprozessordnung)⁶⁾ f) Verordnung vom 1. Juni 1963 über die Verwaltung der Stiftung Pro Appenzell⁷⁾ g) Verordnung vom 6. Februar 1978 über die Fischerei (Fischereiverordnung)⁸⁾ h) Verordnung vom 3. November 1975 über die Luftseilbahnen mit Personenbe-förderung ohne Bundeskonzession und die Skilifte⁹⁾ i) Gesetz vom 29. April 1984 über die Kinderzulagen (KZG)¹⁰⁾ j) Gesetz vom 30. April 1933 über das Hausier-, Ausverkaufs- und Marktwesen (Hausiergesetz)¹¹⁾	
Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts; fakultatives Referendum; Inkrafttreten	

¹⁾ Die Änderungen wurden in die entsprechenden Erlasse eingefügt

²⁾ bGS [131.12](#)

³⁾ bGS [153.2](#)

⁴⁾ bGS [211.1](#)

⁵⁾ bGS [233.2](#)

⁶⁾ bGS 321.1

⁷⁾ bGS [422.161](#)

⁸⁾ bGS [527.2](#)

⁹⁾ bGS [763.11](#)

¹⁰⁾ bGS [822.41](#)

¹¹⁾ bGS [956.312](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrates, 2. Lesung, 25. Juni 2019 (entspricht Fassung Kantonsrat, 1. Lesung, 25. Februar 2019)
¹ Die folgenden Gesetze werden aufgehoben: a) Gesetz vom 26. April 1970 über den Fristenlauf¹⁾; b) Gesetz vom 28. April 1985 über das Verwaltungsverfahren²⁾; c) Gesetz vom 25. April 1993 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit³⁾. ² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.⁴⁾ ³ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.⁵⁾	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

¹⁾ bGS 143.4 (aGS IV/531)

²⁾ bGS 143.5 (If. Nr. 174)

³⁾ bGS 143.6 (If. Nr. 429)

⁴⁾ Die Referendumsfrist ist am 12. November 2002 unbenützt abgelaufen (vgl. RRB vom 19. November 2002; Abl. 2002, S. 1082).

⁵⁾ 1. Januar 2003 (RRB vom 19. November 2002; Abl. 2002, S. 1082).

Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden; Vorentwurf Kantonskanzlei

vom ..

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 2a Abs. 3, 13 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1^{bis} des Gesetzes über die
Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002¹

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Modalitäten und Sicherheitsanforderungen des elektronischen Geschäftsverkehrs in Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.²

² In verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist diese Verordnung nicht anwendbar.

Art. 2 Verzeichnis

¹ Die Koordinationsstelle eGovernment veröffentlicht auf der Internetseite des Kantons ein Verzeichnis, in welchem die für elektronische Eingaben zugelassenen Adressen und Kommunikationskanäle der kantonalen und kommunalen Behörden, die zugelassenen Dateiformate und die zugelassenen Unterschriftstypen aufgeführt sind.

Art. 3 Anerkannte Zustellplattformen

¹ Als anerkannte Zustellplattformen gelten die vom Bund gestützt auf die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren³ anerkannte Plattformen.

Art. 4 Qualifizierte elektronische Signatur

¹ Als qualifizierte elektronische Signatur gilt eine Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur⁴ beruht.

¹ VRPG (bGS 143.1)

² VRPG (bGS 143.1)

³ SR 272.1

2. Abschnitt: Eingabe an eine Behörde

Art. 5 Kommunikationskanäle

¹ Eingaben an eine Behörde erfolgen über die anerkannten Zustellplattformen. Für Eingaben, bei denen es sich nicht um ordentliche Rechtsmittel handelt, kann die Behörde andere Kommunikationskanäle einrichten, wenn damit eine sichere Übermittlung gewährleistet wird.

Art. 6 Elektronische Signatur

¹ Eingaben, für welche die schriftliche Form vorgeschrieben ist, werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

² Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn die Identität des Absenders und die Integrität der Übermittlung in anderer Weise sichergestellt sind.

Art. 7 Einhaltung von Fristen

¹ Die Frist nach Art. 5 VRPG ist gewahrt, wenn die von den Verfahrensbeteiligten verwendete Zustellplattform die Quittung ausgestellt hat, dass sie die Eingabe zuhänden der Behörde erhalten hat (Abgabequittung).

Art. 8 Nachreichung auf Papier

¹ Die Behörde kann die Nachreichung von elektronischen Dokumenten in Papierform verlangen, insbesondere wenn diese nicht geöffnet werden können, nicht lesbar oder sehr umfangreich sind.

² Sie gewährt den Verfahrensbeteiligten hierfür eine angemessene Frist.

Art. 9 Papiausdruck einer elektronischen Eingabe

¹ Druckt die Behörde eine elektronische Eingabe aus, um sie in Papierform weiterzuverwenden, muss das ausgedruckte Dokument eine Bestätigung enthalten, dass es mit der elektronischen Version übereinstimmt.

² Bei Verwendung einer elektronischen Signatur ist diese von der Behörde zu prüfen. Das Ergebnis der Signaturprüfung wird dem Papiausdruck beigelegt.

⁴ SR 943.03

3. Abschnitt: Eröffnung von Verfügungen

Art. 10 Einverständnis

¹ Das Einverständnis für die elektronische Eröffnung einer Verfügung⁵ kann auf ein bestimmtes Verfahren beschränkt oder für regelmässig wiederkehrende Verfahren vor einer bestimmten Behörde erteilt und jederzeit widerrufen werden.

Art. 11 Modalitäten

¹ Die Zustellung erfolgt über eine anerkannte Zustellplattform. Die Behörde kann eine andere Zustellungsform verwenden, wenn mit dieser der Zeitpunkt der Zustellung festgestellt und eine sichere Zustellung gewährleistet ist.

² Unterschriftenbedürftige Verfügungen werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

Art. 12 Zeitpunkt der Zustellung

¹ Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des Herunterladens als erfolgt.

² Eine Verfügung, die nicht heruntergeladen wird, gilt am siebten Tag nach der Bereitstellung als zugestellt.

4. Abschnitt: Elektronische Akteneinsicht

Art. 13 Voraussetzungen

¹ Die Behörde kann die Akteneinsicht elektronisch gewähren, wenn sie über die Dokumente in elektronischer Form verfügt, die Adressatin oder der Adressat identifizierbar ist und die Integrität der Übermittlung sichergestellt ist.

⁵ Art. 16 Abs. 1^{bis} VRPG



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 15. Mai 2019 / aje

6000.257

Assekuranzgesetz, Teilrevision; 2. Lesung

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 25. Februar 2019 eine Teilrevision des Assekuranzgesetzes in 1. Lesung behandelt und mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen gutgeheissen. Die Vorlage wurde anschliessend der Volksdiskussion unterstellt (vgl. Amtsblatt 2019, S. 274). Innert der bis 29. März 2019 laufenden Frist gingen keine Beiträge ein.

B. Fragen und Anliegen aus der 1. Lesung Kantonsrat

In der 1. Lesung des Kantonsrates wurden einzelne Anliegen formuliert, die der Regierungsrat in den nachfolgenden Ausführungen aufnimmt.

1. Art. 11 Abs. 3 (geändert)

Art. 11 Abs. 3 der Revisionsvorlage gemäss 1. Lesung hat folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven, die Rückversicherung oder eine Änderung des Haftungsrechtes dies erlauben.»



Die CVP/EVP-Fraktion beantragte, statt dem Regierungsrat dem Verwaltungsrat die Kompetenz einzuräumen, diese Haftungsbeschränkung anzupassen.

Dieses Anliegen ist berechtigt. Aufgrund der mit dieser Teilrevision beantragten neuen Aufgabenteilung zwischen Kantons-, Regierungs- und Verwaltungsrat ist es sachgerecht, dass künftig nicht mehr die Politik, sondern der Verwaltungsrat versicherungstechnische und fachliche Entscheidungen trifft. Er ist aufgrund seiner Nähe zur Thematik auch besser dafür geeignet. Auch in anderen Kantonen, welche über ein Gebäudeversicherungsmonopol und über aktuelle Gesetze verfügen, entscheidet der Verwaltungsrat Fragen, welche versicherungstechnischer Natur sind.

2. Art. 29 Abs. 1 lit. a (geändert)

Art. 29 Abs. 1 lit. a der Revisionsvorlage gemäss 1. Lesung hat folgenden Wortlaut:

«Die Assekuranz vergütet zusätzlich zur Versicherungssumme

a) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das Gebäude bis zu der vom Regierungsrat festgelegten Höchstgrenze, gegen Zusatzprämie kann eine höhere Versicherungsdeckung gewährt werden; [...]»

Die CVP/EVP-Fraktion beantragte, statt dem Regierungsrat dem Verwaltungsrat die Kompetenz einzuräumen, die Höchstgrenze für die Abbruch- und Entsorgungskosten festzulegen.

Dieses Anliegen – das demjenigen von Art. 11 Abs. 3 (s. oben) entspricht – ist ebenfalls berechtigt. Aufgrund der mit dieser Teilrevision beantragten neuen Aufgabenteilung zwischen Kantons-, Regierungs- und Verwaltungsrat ist es auch hier sachgerecht, dass künftig nicht mehr die Politik, sondern der Verwaltungsrat die Höchstgrenze festlegt. Er ist aufgrund seiner Nähe zur Thematik auch besser dafür geeignet. Im Gegenzug ist der zweite Halbsatz zu streichen, da die Assekuranz nach Art. 35 der Assekuranzverordnung eine höhere Deckung gewähren kann.

3. Feuerschutzamt

In der Vernehmlassung wurde von der Gruppierung der Parteiunabhängigen (PU) darauf hingewiesen, dass der Geschäftsbericht des Feuerschutzamtes einer Genehmigung durch den Kantonsrat bedürfe und nicht nur einer Kenntnisnahme, weil das Amt für Feuerschutz ein (ausgelagertes) kantonales Amt sei. Dass das Amt für Feuerschutz ein kantonales Amt ist, hat der Regierungsrat in seiner Auswertung der Vernehmlassung ausdrücklich anerkannt. Eine rechtsvergleichende Abklärung bei anderen Kantonen mit Gebäudeversicherungsanstalten hat denn auch ergeben, dass dort in der Regel der integrale Geschäftsbericht der Gebäudeversicherung (inklusive des Teils, welcher das kantonale Feuerschutzamt betrifft) nicht nur zur Kenntnis genommen wird, sondern vom Kantonsrat genehmigt wird. In diesen Kantonen ist das kantonale Feuerschutzamt wie in Appenzell Ausserrhoden ebenfalls der Gebäudeversicherung angegliedert (z.B. Zürich und Thurgau).

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wird der vom Regierungsrat gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. h der Kantonsverfassung vorgelegte Rechenschaftsbericht über die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung und über die Erreichung der im Aufgaben- und Finanzplan formulierten Zielsetzungen vom Kantonsrat im Rahmen seiner Oberaufsicht zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis nimmt der Kantonsrat auch den Geschäftsbericht der



Assekuranz AR. Insofern macht es keinen Unterschied, ob die Tätigkeit des kantonalen Feuerschutzamtes vom Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichts des Regierungsrates oder im Rahmen des Geschäftsberichts der Assekuranz zur Kenntnis genommen wird. Im Rahmen einer künftigen Revision des Feuerschutzgesetzes wird zu prüfen sein, inwieweit sich aus dieser Konstellation ein Anpassungsbedarf ergibt.

C. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Revision. Die Revisionsvorlage unterliegt dem fakultativen Referendum. Angestrebt wird eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2020.

D. Auswirkungen

Da es vor allem darum geht, für die Organisation der Assekuranz eine zeitgemässe Public Corporate Governance (PCG) vorzusehen und die Aufgaben der verschiedenen Organe besser aufeinander abzustimmen, ist mit keinen nennenswerten Auswirkungen zu rechnen. Dennoch ist das Vorhaben, namentlich für den Verwaltungsrat, der unter anderem ein Organisationsreglement zu erlassen hat, mit einem gewissen Aufwand verbunden. Allerdings wird auch ein Effizienzgewinn aufgrund der klarer definierten Abläufe erwartet.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf für eine Teilrevision des Assekuranzgesetzes in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1	Gesetzesentwurf
Beilage 2	Synopse
Beilage 3	Entwurf DIS Assekuranzverordnung
Beilage 4	Entwurf DIS Entschädigungsreglement Verwaltungsrat

Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrrhoden

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz; bGS [862.1](#)) vom 30. April 1995 (Stand 1. Januar 2009)» wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Regierungsrat beaufsichtigt die Gebäudeversicherung. Er wählt den Verwaltungsrat, bezeichnet das Präsidium und legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt die Revisionsstelle.

³ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Er nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.

Art. 5 Abs. 1^{bis} (neu), **Abs. 1^{ter}** (neu), **Abs. 2**

^{1bis} Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

^{1ter} Die Direktion nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.

² Der Verwaltungsrat

- a) (geändert) wählt die Direktion, beaufsichtigt ihre Geschäftsführung und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang Bericht erstatten;
- a^{bis}) (neu) erlässt ein Organisationsreglement;

Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019

- h) (geändert) unterbreitet dem Regierungsrat einen Vorschlag für die Wahl der Revisionsstelle;
- i) (neu) kann dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates unterbreiten.

Art. 6a (neu)

Personalrecht

¹ Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Assekuranz sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 11 Abs. 3 (geändert)

³ Der Verwaltungsrat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven, die Rückversicherung oder eine Änderung des Haftungsrechtes dies erlauben.

Art. 29 Abs. 1

¹ Die Assekuranz vergütet zusätzlich zur Versicherungssumme

- a) (geändert) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das Gebäude bis zu der vom Verwaltungsrat festgelegten Höchstgrenze;

Art. 34 Abs. 3 (geändert)

³ Technischen Zwecken dienende Liegenschaften und Teile davon, Liegenschaften öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie einzelne Anlagen wie Leitungen, Bach- und Flussverbauungen und Sportplätze können durch regierungsrätliche Verordnung von der Versicherung ausgenommen werden.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

Regierungsrat (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Verordnung über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzverordnung; bGS [862.11](#)) vom 23. Oktober 1995 (Stand 1. Januar 2009)» wird aufgehoben.

IV.

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Synopse

Assekuranzgesetz, Teilrevision

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
	I.
	Der Erlass «Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz; bGS 862.1) vom 30. April 1995 (Stand 1. Januar 2009)» wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz)	
vom 30. April 1995 (Stand 1. Januar 2009)	
<i>Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell A.Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 46 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995 ¹⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
I. Allgemeine Bestimmungen ^(1.)	
Art. 1 Zweck ¹ Jedes Gebäude im Kanton soll umfassend und für eine möglichst günstige Prämie gegen Feuer- und Elementarschäden versichert sein. ² Die Versicherungsleistung soll ausreichen, um ein Gebäude nach einem Schadenfall instandzustellen oder wieder aufzubauen. ³ Massnahmen zur Verminderung der Elementarschadengefahren an bestehenden Gebäuden und deren unmittelbarer Umgebung werden gefördert.	

¹⁾ KV (bGS [111.1](#))

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
Art. 2 Assekuranz ¹ Unter dem Namen «Assekuranz von Appenzell-Ausserrhoden»¹⁾ besteht eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts.	
Art. 3 Obligatorium und Monopol ¹ Für die nach diesem Gesetz versicherten Gefahren sind alle Gebäude im Kanton bei der Assekuranz versichert. ² Sie dürfen nicht anderweitig versichert werden.	
II. Organisation (2.)	
Art. 4 Organe ¹ Die Organe der Assekuranz sind a) der Verwaltungsrat, b) die Direktion, c) die Revisionsstelle. ² Der Regierungsrat beaufsichtigt die Gebäudeversicherung. Er wählt den Verwaltungsrat, bezeichnet das Präsidium und legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest. Er wählt die Revisionsstelle. ³ Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus. Er nimmt von der Jahresrechnung und vom Geschäftsbericht Kenntnis.	

¹⁾ im folgenden kurz: Assekuranz

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
Art. 5 Verwaltungsrat ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus einem Mitglied des Regierungsrates und vier bis sechs Personen, die sich durch besondere Eignung, fachliche Kompetenz oder unternehmerische Erfahrung auszeichnen. ^{1bis} Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. ^{1ter} Die Direktion nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht. ² Der Verwaltungsrat a) wählt die Direktion, beaufsichtigt ihre Geschäftsführung und lässt sich regelmässig über den Geschäftsgang Bericht erstatten; a^{bis}) erlässt ein Organisationsreglement; b) erlässt Richtlinien über die Anlage der Reserven; c) regelt die Zeichnungsberechtigung; d) erlässt Richtlinien über den Umfang der Versicherung und zur Festsetzung der Versicherungswerte und -leistungen; e) setzt die Prämien und den Baukostenindex fest; e^{bis}) legt einen Selbstbehalt von zehn Prozent der jeweiligen Schadensumme fest, wobei dieser minimal Fr. 300.- und maximal Fr. 4 000.- pro Schadenfall beträgt; e^{ter}) erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Präventionsmassnahmen vor Elementarschadengefahren; f) genehmigt die Rückversicherungsverträge und ähnliche Vereinbarungen; g) sorgt für die Ermittlung der Versicherungswerte und der Schäden;	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
h) unterbreitet dem Regierungsrat einen Vorschlag für die Wahl der Revisionsstelle; i) kann dem Regierungsrat Vorschläge für die Wahl des Verwaltungsrates unterbreiten.	
Art. 6 Direktion ¹ Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates. ² Sie vertritt die Assekuranz nach aussen und ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.	
Art. 6a Personalrecht ¹ Die Anstellungsverhältnisse des Personals der Assekuranz sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.	
Art. 7 Revisionsstelle ¹ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Kantonsrates Bericht. ² Die Vorschriften des Obligationenrechtes über die Revisionsstelle der Aktiengesellschaft¹⁾ werden sinngemäss angewendet.	
III. Versicherte Gefahren (3.)	
Art. 8 Feuerversicherung ¹ Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstehen durch a) Feuer, Rauch oder Hitze,	

¹⁾ Art. 727 ff. OR (SR [220](#))

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
b) Blitzschlag, c) Explosion, d) herabstürzende Luftfahrzeuge, Luftfracht und andere Flugkörper, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind. ² Nicht versichert sind Schäden, die durch bestimmungsgemässen Gebrauch oder durch Abnützung der versicherten Sachen entstehen, sowie Schäden, die durch Schleuderbrüche und andere mechanische Betriebseinwirkungen verursacht werden. Nicht versichert sind ferner Schäden, die durch Sprengungen verursacht werden und für die ein Dritter ersatzpflichtig ist.	
Art. 9 Elementarschadenversicherung ¹ Die Gebäude sind ferner versichert gegen Elementarschäden, die entstehen durch a) Sturmwind, b) Hagel, c) Hochwasser und Überschwemmung, d) Steinschlag, Erdbeben, Erdbeben und Bergsturz, e) Schneedruck, Schneerutsch und Lawinen. ² Keine Elementarschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden, a) die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind; b) die voraussehbar waren und deren Entstehung durch rechtzeitige, zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können.	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
Art. 10 Ausgeschlossene Gefahren ¹ Nicht gedeckt sind Schäden an Gebäuden, die direkt oder indirekt entstanden sind durch a) Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen; b) innere Unruhen oder kriegerische Ereignisse; c) Erdbeben; d) Veränderung der Atomkernstruktur.	
Art. 11 Haftungsbeschränkung ¹ Führt ein Feuer- oder Elementarereignis zu einer Verseuchung der Gebäude in der Umgebung, ist die Entschädigung für alle in einem Kalenderjahr angefallenen Schäden dieser Art auf die Hälfte der am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen Reserven der Assekuranz begrenzt. Die Assekuranz richtet Entschädigungen nur aus, sofern nicht Dritte für den Schaden ersatzpflichtig sind. ² Übersteigen die aus einem Schadenereignis ermittelten Entschädigungen die Haftungsmitte gemäss Absatz 1, werden die auf die einzelnen Versicherten entfallenden Entschädigungen anteilmässig gekürzt. ³ Der Regierungsrat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven, die Rückversicherung oder eine Änderung des Haftungsrechtes dies erlauben.	³ Der Verwaltungsrat kann diese Haftungsbeschränkung anpassen, wenn die Reserven, die Rückversicherung oder eine Änderung des Haftungsrechtes dies erlauben.
IV. Umfang der Versicherung ^(4.)	
Art. 12 Gebäude ¹ Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind gedeckte und auf Dauer erstellte Bauwerke mit benützbarem Raum.	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
² Nicht versichert werden Fahrnisbauten und Gebäude, die einen in der Verordnung festgelegten Mindestversicherungswert nicht erreichen.	
Art. 13 Freiwillige Versicherung ¹ Die Assekuranz kann gebäudeähnliche Objekte versichern. ² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die freiwillige Versicherung sinngemäss. ³ Die freiwillige Versicherung ist beidseitig kündbar.	
Art. 14 Ausschluss aus der Versicherung ¹ Gebäude, die wegen ihres Standortes, ihrer Konstruktion, ihres baulichen Zustandes oder der Art ihrer Benützung ausserordentlich gefährdet sind, können ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden, solange die Gefährdung besteht. ² Bei vollständigem Ausschluss bleiben die Rechte der Grundpfandgläubiger¹⁾ gewahrt, längstens jedoch während zwei Jahren seit dem Ausschluss.	
V. Versicherungsverhältnis (5.)	
Art. 15 Beginn und Ende der Versicherung ¹ Neubauten, wesentliche An-, Aus- und Umbauten sowie wesentliche Erneuerungen des Gebäudes sind vom Beginn der Bauarbeiten an zu steigendem Wert versichert. ² Die Versicherung erlischt mit dem Abbruch des Gebäudes oder nach einem Totalschaden.	

¹⁾ Art. 31

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
Art. 16 Versicherungswert a) Neuwert und Zeitwert ¹ Die Gebäude sind zum Neuwert versichert. ² Aus wichtigen Gründen kann die Assekuranz ein Gebäude zum Zeitwert oder zu einer vereinbarten festen Summe versichern. ³ Die Versicherten können einen Selbstbehalt bis zu einer vom Verwaltungsrat bestimmten Höchstgrenze übernehmen, wobei die Rechte der Grundpfandgläubiger gewahrt bleiben müssen.	
Art. 17 b) Ermittlung ¹ Bei der Ermittlung der Versicherungswerte ist auf mittlere ortsübliche Preise abzustellen. ² Der Verwaltungsrat bestimmt, wie und auf wessen Kosten die Versicherungswerte zu ermitteln sind. ³ Der ermittelte Versicherungswert wird den Versicherten schriftlich mitgeteilt und dient einzig Versicherungszwecken.	
Art. 18 c) Indexierung ¹ Die Versicherungswerte werden ohne Schätzung periodisch der Entwicklung der Baukosten angepasst. ² Ausgenommen sind Gebäude, für die eine feste Versicherungssumme vereinbart ist.	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
Art. 19 Obliegenheiten der Versicherten ¹ Die Versicherten haben der Assekuranz jede wesentliche Nutzungsänderung innert eines Monats mitzuteilen. Die Assekuranz passt die Prämie der Gefährdung an; sie fordert bei einer Gefahrerhöhung die laufende Jahresprämie und die Prämien für höchstens fünf Jahre nach oder erstattet sie bei einer Gefahrverminderung zurück. ² Die Versicherten haben die ihnen zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen; die Assekuranz kann in Härtefällen Beiträge leisten.	
Va. Prävention vor Elementarschadengefahren ^(5^{bis}.)	
Art. 19a Instrumente ¹ Die Prävention vor Elementarschadengefahren wird durch Beratung und finanzielle Beiträge für Massnahmen an bestehenden Objekten und deren unmittelbarer Umgebung gefördert.	
VI. Finanzierung ^(6.)	
Art. 20 Grundsatz ¹ Die Assekuranz finanziert ihre laufenden Ausgaben durch Prämien und sichert ihre Leistungsfähigkeit durch Reserven und Rückversicherung langfristig ab. ² Die Mittel der Assekuranz dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden.	
Art. 21 Prämien ¹ Der Verwaltungsrat setzt die Prämien nach versicherungstechnischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Solidarität unter den Versicherten fest.	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
² Die Einnahmen müssen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Präventionsmassnahmen vor Elementarschadengefahren zu finanzieren, die Betriebsaufwendungen zu decken und genügende Reserven zu äufnen.	
Art. 22 Reserven ¹ Die Assekuranz äufnet Reserven, die ihrem Zweck entsprechen und ihren Verpflichtungen angemessen sind. ² Sie legt die Mittel sicher und ertragbringend an.	
Art. 23 Rückversicherung ¹ Die Assekuranz schliesst Rückversicherungsverträge ab, die einen ausreichenden Risikoausgleich bewirken. ² Sie kann zusammen mit anderen Trägern als Rückversicherer auftreten und sich an Gefahrengemeinschaften für aussergewöhnliche Risiken beteiligen.	
VII. Schadenfall (7.)	
Art. 24 Obliegenheiten der Geschädigten ¹ Schäden sind der Assekuranz unverzüglich nach der Entdeckung zu melden; Ansprüche, die nicht innert zwei Jahren angemeldet werden, sind verwirkt. ² Die Versicherten sind verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen; wird diese Pflicht schuldhaft verletzt, kann die Assekuranz ihre Versicherungsleistung angemessen kürzen. ³ Am beschädigten Gebäude dürfen ohne Zustimmung der Assekuranz keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden; beeinträchtigen solche Veränderungen die Feststellung des Schadens, kann die Assekuranz die Entschädigung verweigern oder kürzen.	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
Art. 25 Schadenermittlung ¹ Die Assekuranz ermittelt den Schaden auf ihre Kosten. ² Die Schadensschätzung ist die Grundlage für die Versicherungsleistung.	
Art. 26 Entschädigung a) Grundsatz ¹ Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der Geschädigten führen.	
Art. 27 b) Wiederherstellung ¹ Wird ein Gebäude wiederhergestellt, zahlt die Assekuranz höchstens die Versicherungssumme aus. ² Wird ein Gebäude nicht innert drei Jahren ab dem Schadenereignis wiederhergestellt, so wird höchstens der Verkehrswert entschädigt; die Assekuranz kann die Frist auf begründetes Gesuch hin verlängern. ³ Wird das Gebäude zu einem anderen Zweck, an einem anderen Ort oder in anderen Ausmassen wiederhergestellt, kann die Differenz zwischen Versicherungswert und Verkehrswert angemessen gekürzt werden.	
Art. 28 c) Abbruchobjekte ¹ Zum Abbruch bestimmte Gebäude werden zum Abbruchwert entschädigt, auch wenn sie wiederhergestellt werden.	
Art. 29 d) Nebenleistungen ¹ Die Assekuranz vergütet zusätzlich zur Versicherungssumme	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
a) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das Gebäude bis zu der vom Regierungsrat festgelegten Höchstgrenze; gegen Zusatzprämie kann eine höhere Versicherungsdeckung gewährt werden; b) die Kosten der Massnahmen, die zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile erforderlich sind; c) den Sachschaden, der im Interesse einer wirksamen Schadenbekämpfung verursacht wird.	a) die Abbruch- und Entsorgungskosten für das Gebäude bis zu der vom Verwaltungsrat festgelegten Höchstgrenze;
Art. 30 Auszahlung ¹ Die Entschädigung wird ausbezahlt, sobald der Schaden behoben ist oder, falls das Gebäude nicht wieder aufgebaut wird, nach der Räumung des Schadenplatzes oder nach Abschluss einer Strafuntersuchung. ² Die Assekuranz leistet Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes und verzinst die Entschädigung.	
Art. 31 Rechte der Grundpfandgläubiger¹⁾ ¹ Die Assekuranz haftet den Grundpfandgläubigern im Schadenfall bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn der Eigentümer des Anspruchs nach Artikel 32 verlustig geht. ² Der Eigentümer hat der Assekuranz die Leistung zurückzuerstatten, die sie den Grundpfandgläubigern gemäss Absatz 1 erbracht hat.	
Art. 32 Verwirkung und Kürzung ¹ Versicherte, die ein Schadenereignis absichtlich herbeigeführt haben, verlieren jeglichen Entschädigungsanspruch. ² Bei grober Fahrlässigkeit kann die Entschädigung gekürzt werden.	

¹⁾ vgl. Art. 822 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR [210](#))

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
Art. 33 Regress ¹ Sind Dritte für den Schaden haftbar, gehen die Schadenersatzansprüche der Versicherten auf die Assekuranz über, soweit sie Entschädigung geleistet hat. Die Assekuranz ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes regressberechtigt. ² Die Versicherten sind der Assekuranz für jede Handlung verantwortlich, welche dieses Regressrecht schmälert.	
VIII. Grundstückversicherung (8.)	
Art. 34 Gegenstand und Umfang ¹ Gegenstand der Grundstückversicherung sind die kultivierten Böden sowie Hausplätze, Hofräume, Strassen, Wege, Ufer und Brücken auf allen Liegenschaften im Kanton. ² Für Ernteerzeugnisse, Fruchtträger und Waldboden bietet die Assekuranz eine freiwillige und selbsttragende Versicherung an. ³ Technischen Zwecken dienende Liegenschaften und Teile davon, Liegenschaften öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften sowie einzelne Anlagen wie Leitungen, Bach- und Flussverbauungen und Sportplätze können durch regierungsrätliche Verordnung von der Versicherung ausgenommen werden.	
Art. 35 Versicherte Gefahren ¹ Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden durch a) Sturmwind, b) Hochwasser, Überschwemmungen und Murgang, c) Steinschlag, Erdbeben und Bergsturz,	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
d) Lawinen. ² Keine Grundstückschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden a) im Sinne von Artikel 9 Abs. 2, b) die durch Schädlinge der Tier- und Pflanzenwelt verursacht sind, c) infolge gebrochener oder undichter Wasserleitungen.	
Art. 36 Finanzierung ¹ Die Grundstückversicherung wird selbsttragend finanziert durch a) die Prämien, die sich aus einem Grund- und einem Flächenbeitrag zusammensetzen und nach den Grundsätzen von Artikel 21 zu bemessen sind; b) einen jährlichen Beitrag der Gebäudeversicherung.	
Art. 37 Schadenermittlung und Versicherungsleistung ¹ Die Leistung aus der Grundstückversicherung entspricht a) bei Bodenschäden den Aufwendungen für die Wiederherstellung des früheren Zustandes; entstehende Verbesserungen werden nicht vergütet; b) bei Kunstbauten den Wiederherstellungskosten abzüglich des Minderwerts infolge Alters und Abnutzung; c) bei Boden- und Ernteerträgen dem Ertragsausfall unter Berücksichtigung der Ernteerschwernisse; d) bei Fruchtträgern dem Ertrags- oder Produktionswert. ² Leistungen Dritter an die Schadenbehebung werden angerechnet. ³ Der Verwaltungsrat erlässt ausführende und ergänzende Bestimmungen.	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
Art. 38 Ergänzende Bestimmungen ¹ Soweit dieser Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen über die Gebäudeversicherung anwendbar.	
IX. Verfahren (9.)	
Art. 39 ¹ Die Assekuranz eröffnet den Versicherten die Entscheide schriftlich. ² Gegen Entscheide der Direktion kann innert 20 Tagen Einsprache an den Verwaltungsrat erhoben werden. ³ Gegen die Entscheide des Verwaltungsrates ist die Beschwerde an das Obergericht zulässig.	
X. Schluss- und Übergangsbestimmungen (10.)	
Art. 40 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg. ² ...	
Art. 41 Anwendbares Recht ¹ Die Verpflichtungen der Assekuranz und der Versicherten richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind. ² Schadenfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, werden nach bisherigem Recht erledigt. Das Verfahren richtet sich nach dem neuen Recht.	

Fassung gemäss 1. Lesung Kantonsrat vom 25. Februar 2019	Entwurf Regierungsrat, 15. Mai 2019
Art. 42 Inkrafttreten, aufgehobenes Recht ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. ² Solange die Gemeinden zum Vollzug ihres Rechts auf die Versicherungswerte angewiesen sind, stellt ihnen die Assekuranz diese Werte in Abweichung von Art. 17 Abs. 3 zur Verfügung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000. ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gesetz vom 28. April 1963 über die Brand- und Elementarschadenversicherung¹⁾ sowie die Assekuranzverordnung vom 5. November 1963²⁾ aufgehoben. ⁴ Die Art. 56–58 des Assekuranzgesetzes vom 28. April 1963³⁾ und die Art. 50–71 der Assekuranzverordnung vom 5. November 1963⁴⁾ bleiben bis zum Inkrafttreten des Feuerschutzgesetzes⁵⁾ in Kraft.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Der Erlass «Verordnung über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzverordnung; bGS 862.11) vom 23. Oktober 1995 (Stand 1. Januar 2009)» wird aufgehoben.
	IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ Assekuranzgesetz (bGS 862.1 = aGS III/391)

²⁾ bGS 862.11 = aGS III/392

³⁾ bGS 862.1 = aGS III/391

⁴⁾ bGS 862.11 = aGS III/392

⁵⁾ bGS [861.0](#); in Kraft seit 1. Januar 1997 (RRB vom 26. Juni 1995; Abl. 1995 S. 550)

Verordnung über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzverordnung)

vom

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. April 1995 über die Gebäude- und Grundstückversicherung¹⁾,

verordnet:

I. Organisation

Art. 1 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Assekuranz zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates.

² Er erlässt Richtlinien über das Versicherungsverhältnis²⁾, über die Ermittlung der Versicherungswerte³⁾ und der Schäden⁴⁾ sowie einen Prämientarif⁵⁾.

³ Er wählt die Schätzerinnen und Schätzer und die leitenden Angestellten der Assekuranz.

⁴ Die Anstellungsbedingungen der Angestellten regelt der Verwaltungsrat.

Art. 2 Direktion

¹ Die Direktion führt die Geschäfte nach den Weisungen des Verwaltungsrates und vertritt die Assekuranz nach aussen, soweit Gesetz und Verordnungen nichts anderes bestimmen.

¹⁾ Assekuranzgesetz (bGS [862.1](#)), im folgenden kurz: Gesetz

²⁾ Art. 15 ff. des Gesetzes

³⁾ Art. 17 des Gesetzes

⁴⁾ Art. 25 des Gesetzes

⁵⁾ Art. 21 des Gesetzes

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

Art. 3 Revisionsstelle

¹ Die von der kantonalen Verwaltung und von den Organen der Assekuranz unabhängige Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat zuhanden des Regierungsrates und des Kantonsrates einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung und über die Jahresrechnung.

² Der Regierungsrat, der Verwaltungsrat und die Direktion können die Revisionsstelle beauftragen, Zwischenberichte zu erstatten.

II. Versicherte Gefahren

Art. 4 Elementarschadenversicherung

¹ Keine Elementarschäden im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes sind insbesondere Schäden, die auf schlechten Baugrund, ungenügende Fundamente, fehlerhafte Arbeit oder Konstruktion, mangelhaften Unterhalt, künstlich vorgenommene Bodenveränderungen oder Grundwasserabsenkungen, Bodensenkungen, Feuchtigkeit, Frost, Grundwasser oder ähnliche Einwirkungen zurückzuführen sind.

² Nicht als Hochwasser- oder Überschwemmungsschäden im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 lit. c des Gesetzes gelten insbesondere Schäden, die durch Wasser aus Stauseen, durch Rückstau aus Abwasserkanalisationen oder von Grundwasser verursacht werden.

Art. 5 Haftungsbeschränkung

¹ Die jeweils massgebende Haftungsgrenze gemäss Artikel 11 des Gesetzes wird im Geschäftsbericht bekanntgegeben.

III. Umfang der Versicherung

Art. 6 Abgrenzung

¹ Mit dem Gebäude versichert sind seine Bestandteile sowie die baulichen Einrichtungen, die so eingebaut sind, dass sie ohne Beschädigung des Gebäudes oder der Einrichtung nicht entfernt werden können.

² Der Verwaltungsrat regelt die Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhabeversicherung im einzelnen und befolgt dabei die branchenüblichen Grundsätze.

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

Art. 7 Nichtversicherte Objekte

¹ Nicht obligatorisch versichert werden Gebäude, deren Neuwert zwei Prozent des durchschnittlichen Wertes aller im Kanton versicherten Gebäude¹⁾ nicht erreicht.

² Gebäude, deren Wert zehn Prozent des durchschnittlichen Wertes aller im Kanton versicherten Gebäude nicht erreicht, können auf Verlangen des Eigentümers oder der Eigentümerin von der Versicherung ausgenommen werden, wenn allfällige Grundpfandgläubiger damit einverstanden sind.

Art. 8 Freiwillige Versicherung

¹ Gebäude bis zu einem Wert von zwei Prozent des durchschnittlichen Wertes aller im Kanton versicherten Gebäude (Artikel 8 Absatz 1) und gebäudeähnliche Objekte können freiwillig versichert werden.

² Als gebäudeähnliche Objekte gelten selbständige bauliche Anlagen, die aus dauerhaftem Material erstellt sind, wie Wasserzisternen, Brunnen, Treppen, Schwimmbassins, Stützmauern und dergleichen, soweit sie nicht Gegenstand der Grundstückversicherung sind; sie müssen nach den anerkannten Regeln der Baukunde erstellt sein.

Art. 9 Ausschluss aus der Versicherung

¹ Der Ausschluss aus der Versicherung bezieht sich auf die Feuergefahr oder auf einzelne Elementargefahren.

² Wird ein Gebäude nur für einzelne Gefahren von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen, ist die ganze Prämie zu entrichten.

³ Bei vollständigem Ausschluss ist die Prämie während zwei Jahren zu entrichten.

¹⁾ Dieser Wert wird im Geschäftsbericht veröffentlicht

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

IV. Versicherungsverhältnis

1. Grundsätze

Art. 10 Beginn der Versicherung

¹ Die Versicherten melden der Assekuranz den Baubeginn vor der Bauausführung zur Versicherung an. Wird die Anmeldung unterlassen, sind der Baubeginn und der Umfang der ausgeführten Arbeiten nachzuweisen.

² Wesentliche Erneuerungen im Sinne von Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes sind wertvermehrende Bauarbeiten im Wert von fünf Prozent des durchschnittlichen Wertes aller im Kanton versicherten Gebäude.

Art. 11 Bauzeitversicherung

¹ Für die Versicherung während der Bauzeit gilt der Kostenvoranschlag für die wertvermehrenden Aufwendungen. Fehlt ein Kostenvoranschlag, ist die Schätzung nach Vollendung der Bauarbeiten massgebend.

Art. 12 Neuwertversicherung

¹ Grundsätzlich sind alle Gebäude zum Neuwert versichert. Der Neuwert ist der Kostenaufwand, der für die Erstellung eines gleichartigen Gebäudes zur Zeit der Schätzung erforderlich wäre.

Art. 13 Zeitwertversicherung

¹ Wenn sich der Wert eines Gebäudes infolge mangelnden Unterhalts oder Abnützung um mehr als die Hälfte des Neuwertes vermindert hat, wird es zum Zeitwert versichert.

Art. 14 Feste Versicherungssumme

¹ Zu einer festen Versicherungssumme können Gebäude versichert werden, die der Eigentümer oder die Eigentümerin nach einem Schadenfall nur mit unverhältnismässigem Aufwand in gleicher Ausführung wiederaufbauen könnte.

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

Art. 15 Abbruchwert

¹ Die Assekuranz kann den Versicherungswert von Abbruchobjekten (Art. 34) auf den Abbruchwert herabsetzen.

2. Ermittlung der Versicherungswerte

Art. 16 Schätzung

¹ Die Assekuranz ermittelt den Neuwert und den Zeitwert der Gebäude, die Bauweise, die Nutzung, die besondere Gefährdung und die entsprechenden Schutzmassnahmen.

² Die Versicherten und die Assekuranz können jederzeit eine Neuschätzung verlangen.

Art. 17 Vereinfachtes Schätzungsverfahren

¹ Bei Neubauten kann die Assekuranz den Wert des Gebäudes aufgrund der Baukostenabrechnung und der Pläne ermitteln. Sie kontrolliert die übrigen für die Versicherung massgebenden Angaben.

Art. 18 Auskunftspflicht

¹ Die Versicherten haben der Assekuranz alle für die Versicherung massgebenden Auskünfte zu erteilen. Verweigern sie die Mitwirkung, werden die Schätzungsdaten aufgrund von Erfahrungswerten von der Assekuranz festgelegt.

Art. 19 Anpassung der Versicherungswerte

¹ Die Assekuranz schätzt jedes Gebäude in der Regel nach zehn Jahren neu.

² Der Verwaltungsrat passt die Neuwertversicherung auf den Beginn eines Kalenderjahres an, wenn sich die Baukosten wesentlich ändern.

Art. 20 Kosten

¹ Der Verwaltungsrat erlässt einen Tarif über die Schätzungsgebühren.

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

Art. 21 Selbstbehalte

¹ Die Versicherten können verlangen, dass Schäden bis höchstens zwei Prozent des Versicherungswertes des Gebäudes nicht versichert sind. Die Prämienreduktion richtet sich nach einem besonderen Tarif, die übrigen Modalitäten werden nach Richtlinien des Verwaltungsrates vertraglich geregelt.

² Dem Grundpfandgläubiger haftet die Assekuranz auch für den Selbstbehalt, wenn ein Pfandausfall entsteht.

V. Prämien

Art. 22 Grundsätze des Prämientarifs

¹ Der Verwaltungsrat erlässt einen Prämientarif, der folgende Grundsätze berücksichtigt:

- a) Massgebend für die Prämien sind die Bauart des Gebäudes, die Zweckbestimmung sowie die Gefährlichkeit infolge der Nutzung oder der Lage;
- b) ist ein Gebäude einer erhöhten Feuer- oder Elementargefahr ausgesetzt, werden Zuschläge auf den Prämien erhoben;
- c) wirkt sich die Gefahrerhöhung auf Nachbargebäude aus, ist der Zuschlag auch für diese zu entrichten;
- d) die Prämie oder Prämienzuschläge werden reduziert, wenn die Sicherheit des Gebäudes freiwillig verbessert wird;
- e) Selbstbehalte bewirken eine Prämienermässigung nach einem besonderen Tarif. Die Prämie ist in dem Umfang zu ermässigen, als die Haftung der Assekuranz versicherungstechnisch vermindert wird.

Art. 23 Teilprämie

¹ Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, ist die Prämie anteilmässig und nach vollen Monaten gerechnet zu entrichten.

² Nach einem Schadenfall ist die Prämie für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Art. 24 Haftung für Prämien bei Handänderung

¹ Bei Handänderungen haften die Vertragsparteien der Assekuranz für die ausstehenden Prämien solidarisch.

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

Art. 25 Prämienrechnung

¹ Prämienrechnungen sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes¹⁾ gleichgestellt.

Art. 26 Verjährung

¹ Der Assekuranz entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien können höchstens für das laufende Jahr und für die vergangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

VI. Prävention vor Elementarschadengefahren

Art. 27 Beiträge

¹ Zum Beitrag berechtigen bauliche Präventionsmassnahmen am Gebäude oder dessen unmittelbarer Umgebung.

² Der Beitrag beträgt 30 bis 50 Prozent im Rahmen der verfügbaren Mittel.

VII. Reserven und Rückversicherung

Art. 28 Verhältnis zwischen Reserven und Rückversicherung

¹ Die Assekuranz achtet darauf, dass die Prämieinnahmen, die Reserven und die Rückversicherung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, damit die Leistungsfähigkeit der Assekuranz ständig gewährleistet bleibt. Sie lässt ihre Finanzierung periodisch von Fachleuten begutachten und gibt im Geschäftsbericht das Ergebnis der Prüfung bekannt.

¹⁾ Vgl. Art. 80 SchKG (SR [281.1](#))

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

VIII. Schadenfall

1. Schadenermittlung

Art. 29 Sicherheitsvorkehren

¹ Sicherheitsvorkehren wie der Abbruch des Gebäudes oder einzelner Gebäudeteile oder der Aufbau eines Notdaches werden von der Direktion angeordnet.

Art. 30 Schätzung

¹ Die Assekuranz ermittelt unverzüglich und auf ihre Kosten den Schaden.

2. Entschädigung

Art. 31 Totalschaden

¹ Wenn das Gebäude vollständig beschädigt ist, bezahlt die Assekuranz nach Abschluss der Untersuchung den Verkehrswert aus. Der Verkehrswert entspricht dem Marktwert des Gebäudes ohne den Wert des Bodens und der dinglichen Rechte.

² Die Restzahlungen werden nach Massgabe des Fortschritts beim Wiederaufbau ausgerichtet.

Art. 32 Teilschaden

¹ Die Behebung von Teilschäden wird aufgrund der Bauabrechnungen vergütet. Es können Pauschalvergütungen vereinbart werden.

² Wenn die Reparaturkosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Beschädigung stehen, werden für Schäden, welche die Gebrauchstauglichkeit eines Gebäudeteiles nicht vermindern, Pauschalen vergütet.

Art. 33 Schäden an unvollendeten Gebäuden

¹ Für Schäden an unvollendeten Gebäuden werden die zur Zeit des Schadenereignisses eingebauten und mit dem Gebäude zu versichernden Teile und Einrichtungen vergütet.

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

Art. 34 Abbruchobjekte

¹ Wird ein Gebäude beschädigt, das für die Eigentümerin oder für den Eigentümer wirtschaftlich wertlos geworden, zum Abbruch vorgesehen oder nicht mehr benutzbar ist, wird der Abbruchwert vergütet, auch wenn das Gebäude wiederhergestellt wird.

Art. 35 Nebenleistungen

¹ Die Assekuranz vergütet für den Abbruch und für die Entsorgung insgesamt höchstens zehn Prozent der ermittelten Schadensumme (Art. 29 lit. a des Gesetzes).

² Sie kann auf Verlangen der Versicherten und gegen einen angemessenen Prämienzuschlag höhere Deckung gewähren.

³ Für besondere Hilfeleistungen in Schadenfällen kann die Assekuranz eine Belohnung ausrichten.

Art. 36 Auszahlung

¹ Die Assekuranz zahlt ihre Versicherungsleistung dem Grundbuchamt zuhanden der Grundpfandgläubiger und der Versicherten aus.

² Versicherungsleistungen, die höher als ein Fünftel des durchschnittlichen Versicherungswertes aller im Kanton versicherten Gebäude sind, werden vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Schadensschätzung an verzinst. Der Verwaltungsrat legt den Zinssatz fest.

IX. Grundstückversicherung

1. Gegenstand und Umfang

Art. 37 Ausgeschlossene Objekte

¹ Von der Grundstückversicherung sind gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes ausgeschlossen:

- a) Tiefbauten, die zu mehr als zwei Dritteln von einer Gemeinde oder vom Kanton unterhalten werden;
- b) Tiefbauten, die vom Bund unterhalten werden;

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

- c) technischen Zwecken dienende Grundstücke, auf denen sich Anlagen wie Eisenbahn- und Seilbahnanlagen, Stark- und Schwachstromanlagen befinden;
- d) Anlagen wie Tunnels, Stützmauern, Wehre, Talsperren, Stauvorrichtungen, Sohlen- und Uferverbauungen fließender Gewässer, Kanalisationen und Wasserleitungen.

2. Finanzierung

Art. 38 Prämien

¹ Der Verwaltungsrat erlässt den Prämientarif nach folgenden Finanzierungsgrundsätzen:

- a) Der Aufwand der Grundstückversicherung soll langfristig je hälftig aus Prämien und aus einem jährlichen Beitrag der Gebäudeversicherung finanziert werden;
- b) der Grundbeitrag bemisst sich nach der Schadenbelastung und soll mindestens die Hälfte des Prämienetrages ausmachen;
- c) der Flächenbeitrag soll höchstens die Hälfte des Prämienetrages ausmachen.

Art. 39 Eigene Rechnung und Reserven

¹ Für die Grundstückversicherung wird eine eigene Rechnung geführt, und es werden gesonderte Reserven ausgewiesen.

3. Schadenermittlung

Art. 40 Anmeldung

¹ Die Grundstückschäden sind der Assekuranz unverzüglich zu melden. Es dürfen nur Schäden vergütet werden, die von der Assekuranz noch feststellbar sind.

Art. 41 Schätzung

¹ Die Schadensschätzung wird von Fachleuten durchgeführt, die von der Assekuranz bezeichnet werden. Im übrigen gelten dieselben Grundsätze wie für die Gebäudeversicherung.

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

4. Entschädigung

Art. 42 Kosten der Wiederherstellung

¹ Wenn die Wiederherstellungskosten sich im Verhältnis zum Wert des beschädigten Grundstückes nicht rechtfertigen, wird der entstandene Minderwert vergütet.

Art. 43 Ausschluss der Ersatzleistung

¹ Keine Leistungen werden erbracht bei

- a) periodisch wiederkehrendem Abschwemmen von Humus an Hängen und beim Abschwemmen von Kies an Strassen und Plätzen;
- b) mangelhaftem Unterhalt an Tiefbauten und Anlagen.

X. Schlussbestimmung

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Assekuranz AR

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden

gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gebäude- und Grundstückversicherung (Assekuranzgesetz) vom 30. April 1995¹⁾

verordnet:

Art. 1 Entschädigungsarten

¹ Die Assekuranz AR richtet an die Mitglieder des Verwaltungsrates folgende Entschädigung aus:

- a) Jährliche Entschädigung;
- b) Sitzungsgelder;
- c) Spesen.

² Mit der jährlichen Entschädigung sowie den Sitzungsgeldern sind vor- und nachbearbeitende Tätigkeiten abgegolten.

Art. 2 Jährliche Entschädigung

¹ Die jährliche Entschädigung beträgt:

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten Fr. 6'000.-
- b) für die übrigen Mitglieder je Fr. 2'500.-

² Die jährliche Entschädigung wird bei unterjähriger Ausübung des Amtes pro rata temporis ausgerichtet.

Art. 3 Ordentliche Sitzungsgelder

¹ Die ordentliche Sitzungsgelder betragen:

- a) für einen ganzen Tag (mehr als 4 Stunden) Fr. 1'000.-

¹⁾ Assekuranzgesetz, bGS [862.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Entwurf Departement Inneres und Sicherheit

b) für einen halben Tag (bis zu 4 Stunden)	Fr. 500.-
--	-----------

Art. 4 Ausserordentliche Sitzungsgelder für Telefonkonferenzen

¹ Die Sitzungsgelder für die Teilnahme an Telefonkonferenzen betragen Fr. 500.-, sofern

- a) wenigstens drei Mitglieder beteiligt sind,
- b) die Konferenz länger als eine Stunde dauert,
- c) eine Traktandenliste vorliegt und
- d) Protokoll geführt wird.

² Es werden pro Tag höchstens Sitzungsgelder für zwei Telefonkonferenzen oder für eine Telefonkonferenz und eine halbtägige Sitzung nach Art. 3 dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 5 Spesen

¹ Für Spesen werden Art. 12 der Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006¹⁾ und Art. 6-10 des Reglements über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit vom 20. November 2007²⁾ sinngemäss angewendet.

² Die Entschädigung beträgt:

- a) für Fahrten mit privatem Fahrzeug 70 Rappen je Kilometer;
- b) bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten für das Billett 1. Klasse

Art. 6 Offenlegung

¹ Im Jahresbericht der Assekuranz AR werden die Funktionen der Mitglieder des Verwaltungsrates, die jährlichen Entschädigungen und die Summen der im Berichtsjahr bezogenen Sitzungsgelder aufgeführt.

¹⁾ BVO, bGS [142.211](#)

²⁾ REIS, bGS [[AR|142.211].1]